Ad §. 76. Litt. C. A. v. 22ten Sept. 1790
N. 78.

Historischer Versuch
über den
Ursprung und Fortgang der Rechte
und der
Usurpationen
der
Kurfürsten, Kaiser und Reichsvikarien,
zur Beschränkung der deutschen Freiheit und der Rechte anderer Glieder des Reichs.

Nebst einer kurzen Darstellung der Verrichtungen und Pflichten derselben bei beseztem und unbeseztem Thron.

Aus dem Französischen mit Anmerkungen.

Germanien, 1790.

16 B

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACHORUM

Ein Wort des Uebersetzers.

Wenn der Inhalt dieser Bogen nicht schon durch seine Wichtigkeit die Fragenden bediget: warum zu den vielen deutschen Schriften, von dieser Art, auch noch diese aus dem Französischen hinzukomme; so habe ich freilich etwas Mißliches unternommen.

Hiſtoire de la vacance du Trone Imperial, tirée de Mémoires authentiques *) iſt der Titel des Originals. Ich änderte ihn ab, um den wichtigſten Theil dieſer Schrift gleich auf der Stirne zu bezeichnen.

Wer das Original geſchrieben habe, geht mich nicht an: nur war er kein gebohrner Franzoſe: mir wenigſtens ſcheint es ſo. Irre ich; wohlan, ich bin deutſch! Man leſe indeß ſelbſt und entſcheide.

Einige Geſchichtfehler habe ich gleich in der Ueberſetzung abgeändert, ohne es jedoch

*) A Paris, chez Lavillette, rue de Poitevins, Hôtel de Bouthilliers, 1790.

doch jedesmal bemerkt zu haben. Dies mag ein Notabene für den litterären Richter meines Unternehmens seyn. Buch gegen Buch, und dann gesprochen!

Melodischer hätte die Uebersetzung freilich werden können: aber das Glatte gleitet der Seele zu sanft vorüber; und dann fand ich hier und da es gut, etwas Charakteristisches vom Original beizubehalten. Ist das Sünde: — ich habe gebeichtet!

Daß ich den Anhang des Originals vor der Hand weglasse, hat seine Gründe: es wird eine Zeit kommen, beide zu prüfen.

Aber — die vielen Anmerkungen! — Freilich, die vielen Anmerkungen! Indeß

— ei-

— einige dienen zur Berichtigung, andere zur Vollständigkeit und viele zu Winken zum weitern Ueberdenken. — Und wer der Lauge bedarf, dem ist es Wohlthat, sie ihm zu reichen und sollte ich dieser selbst seyn — in Rücksicht auf Recensenten. Wie gesagt: ich bin deutsch!

den 17ten Jun. 1790.

K. H. F. von H —

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Erster Abschnitt.

Die Kaiserwürde wird für die erste unter allen gehalten, und wenn sie in den ältern Zeiten der päpstlichen kaum nachstund, so ist sie jezt mit so viel größerm Recht über alle andere erhaben, seit dem Papst Pius, der Sechste, die dreifache Krone selbst erniedrigte, und auf einer sehr unbesonnenen Reise bei Kaiser Joseph, dem Zweiten, bittend eingekommen ist.

Billig sollte der erste Thron der Welt erblich seyn: doch hatte Julius Cäsar a) nur fünf erbliche

a) Kenner der Geschichte wissen, mit welchem Recht Julius Cäsar zum ersten römischen Monarchen gemacht wird. Ihm war es gewiß nie eingefallen, König der Römer, weder dem Namen noch der Sache nach, zu werden. Die stolzen Titel eines Dictatoris ad decem annos und eines Consulis perpetui geben noch gar keine Idee von einem Monar-

liche Nachfolger, und nach seiner Zeit blieb der Kaiserthron den Armeen überlassen, und war bald der Lohn der Tapferkeit, oder des Ehrgeizes, bald der Intriguen, und noch öfter des Verbrechens und des Meuchelmordes.

Constantin, welchen man mit Unrecht den Großen nennt b), verlegte seinen Residenz von Rom nach Byzanz, in der Folge Constantinopel genannt, und gab dadurch zu jener berühmten Reichstheilung c) Gelegenheit. Seit dieser Theilung Monarchen, wie Rom hernach sie hatte. August war der wahre Anfänger einer Alleinherrschaft jenes ungeheuren Reiches: aber August war nicht, wie unser Verfasser sagt, ein erblicher Nachfolger Cäsars. Ueberdem war der Name Cäsar, anfänglich keine Benennung der Würde: August nannte sich, nach dem ersten Buche der Annalen des Tacitus, pium principem ad tuendam plebem tribunicio jure contentum.

b) Warum mit Unrecht? Vielleicht, weil dem Constantin die wahre Größe, die Tugend, fehlte? Wenn man dies will; so werden wenige von denen, welche den Namen der Großen führen, wirklich groß genannt werden können. Was war Alexander der Große, Antiochus der Große, Carl der Große, Ludwig der Große, und mehr andere Großen? — Groß, in diesem Verstande, heißt glücklich im Kriege: und das war Constantin gewiß.

c) Jederman weiß, daß Theodosius der Große gegen das Ende des vierten Jahrhunderts das römische Reich unter seine beiden schwachköpfigen Söhne, Arcadius und Honorius getheilt hat.

lung hört man die Namen Morgenländisches, und Abendländisches Kaiserthum. Das Abendländische bestund bis auf den Augustulus, welcher durch die Hände der Visigothen, die sich Italiens bemeistert hatten, umkam. Diese Völker führten eine neue Regierungsform ein, und die Kaiserwürde blieb vernichtet, bis Carl der Große d),

d) Das hier Gesagte ist zu kurz und zu nachlässig hingeworfen. Vielleicht ist es manchem Leser nicht unangenehm, den Zusammenhang dieser wichtigen Begebenheit näher zu erfahren.

Die Nachfolger des Honorius waren lauter schwache Regenten, unter denen das Reich in den kläglichsten Zustand gerieth. Fremde Völker, Hunnen, Gothen, Alanen, Vandalen, Sueven und andere fielen ins Reich, und rissen eine Provinz nach der andern ab. Gallien wurde von den Visigothen und Burgundionen, und Spanien von den Gothen, Alanen, Sueven und Vandalen erobert Leztere gingen hinüber nach Afrika und stifteten dort ein Reich, welches für Rom und Italien mehr als einmal gefährlich ward. Britannien wurde von den Angeln und Sachsen besezt, so, daß von dem großen abendländischen Reiche — denn was ehedem in Germanien und andern nördlichen Ländern dazu gehört hatte, war schon vorlängst verloren — nichts weiter übrig blieb, als Italien: und dies nahmen die Hunnen, Gothen, und andere Barbaren gräulich mit. Endlich stieß Odoacer, ein Heruler, der lange als römischer General gedient hatte, den lezten sogenannten Cäsar, Romulus Momyllus Augustulus, im Jahre 476, vom Thron und nannte sich — König von Italien. Allein die Herrschaft der Heruler währte nicht lange: denn Theodoricus, ein gothischer Heerführer, brachte Italien unter seinen Skepter. Das

nach Unterjochung des lezten Longobardischen Königs Desiderius, dessen Königreich zerstöhrte oder vielmehr eroberte. Indessen wurde doch dieser

gothische Reich bestand bis auf den Kaiser Justinian, welcher den Tejas, König der Gothen, bezwang und Italien mit dem morgenländischen Kaiserthum wieder vereinigte. Diese Vereinigung dauerte fort, bis Alboinus, Anführer der Longobarden, einer deutschen kriegerischen Nation, welche der beleidigte General, Narses, nach Italien befördert hatte, beinahe das ganze Ober-Italien einnahm, und das berühmte longobardische Königreich stiftete, welches hernach von Carl dem Großen, um den Papst Leo zu retten, gegen das Ende des siebenten Jahrhunderts, zerstöhrt wurde. Hierauf erhielt Carl, im Jahre 800, von Leo die Kaiserkrone zur Belohnung.

Aber „hoc unum observare sufficit“ sagt hierüber Du Pin (Antiq. Eccles. discipl. Dissert. VII. p. 520, seq.) „Pontificem Romanum nihil omnino juris aut terrarum „Carolo dedisse, aut Imperatori graeco abstulisse — sed „merum nomen Imperatoris — dedisse. — Quod vero ad „coronationem spectat et unctionem, certum est, illas me„ras esse caerimonias, quae ad Imperii substantiam non „pertinent, ita, ut qui eas perficit, propterea censeri non „possit, Imperium aut regnum contulisse.“

Aus diesem kann man abnehmen, in wiefern Carl der Große das römische Kaiserthum von neuem aufgerichtet hat. Gewiß ist er nicht auf die Art Kaiser gewesen, wie August, Vespasian, Titus, Trajan oder Constantin. Das eigentliche Imperium Romanum war zerstöhrt, folglich hörte auch die Imperator-Würde auf. Carl der Große eroberte einige Provinzen des alten Reichs und hatte die Oberherrschaft über die Residenz desselben. Das Volk zu Rom, die römischen Bürger, nicht aber jene Quiriten, welche Bür-

ger

dieser Monarch, welcher Herr von Deutschland, Italien, Frankreich und der Hälfte von Spanien war, erst sechs und zwanzig Jahre hernach von dem römischen Volk zum römischen Kaiser ausgerufen, und von Leo dem Dritten, Bischof zu Rom, unter dem Namen Carl-August, der Große und

 Fried-

ger einer Republik waren, von der die ehemalige Welt beherrscht wurde, rief auf Anstiften des Papstes, den Franken-König zum Kaiser aus: es vergab eine Würde, die es nicht mehr besaß, und hatte alles, was es geben konnte, schon lange vorher dem Carl gegeben, da es ihn zum Patricius von Rom wählte, oder — wie Andere wollen — ihn in dieser Würde bestätigte. Carl der Große war wirklich König von Italien. Er besaß Gallien und mehrere Provinzen, welche vorzeiten zum römischen Reiche gehört hatten: allein den Kaisertitel usupirte er, wenigstens führte er ihn nicht in dem Sinne, worin ihn jene alten Imperatoren oder Cäsarn geführt haben. Wer indeß Zeit und Lust hat, etwas Ausführlichers über diese Begebenheit zu lesen, der lese J. E. Schuberts — historisch-theologische Abhandlung von den Thaten Carls des Großen bei den Römern. — Leipzig bei Gräff 1789. — Nach der Erlöschung des Carolingischen Stammes nennen sich die Oberhäupter des deutschen Reichs mit noch wenigerm Grund römische Kaiser: und ein Anfänger in der Geschichte fühlt schon den Widerspruch, wenn es im Kaiserlichen Titel heißt: Romanorum Imperator, semper Augustus, Hungariae, Bohemiae — Rex, Archidux Austriae. Wie stimmt Kaiser und König zusammen? Hat wohl jemals ein Kaiser geschrieben: Wir Vespasian, römischer Kaiser, König in Syrien, Pontus und Asien? — So schrieben sie wohl und hattens gern, wenn man so schrieb, z. B. Trajanus, Augustus, Justus, Bonus, Pius, — Danicus, Parthicus, Pannonicus. —

Friedfertige gekrönt. Also stieg das Römische Kaiserthum nach 300 Jahren wieder empor: aber sein neuer Besitzer verlegte den Sitz desselben nach Deutschland, und seine Nachfolger erbten die Kaiserkrone von ihm.

Ludwig, der Fromme, folgte Carl dem Großen, und nach seiner 26 jährigen Regierung wurden seine weitläuftigen Staaten unter seine Söhne vertheilt. Lothar, der Aelteste, erhielt die Kaiserkrone, Italien, die Stadt Rom, das Königreich Burgund und Austrasien. Seine Kinder theilten diese Staaten noch weiter, und sein ältester Sohn, Ludwig der Andere, wurde Kaiser und besaß Italien; er starb ohne männliche Erben. Carl der Kahle, sein Oheim, ein Sohn Ludwig des Frommen und Enkel Carl des Großen, riß die Krone an sich, trug sie aber nur ohngefähr drei Jahre, worauf ein Zwischenreich von zwei Jahren folgte, während dessen Ludwig, der Stammler, sein Sohn, und Carlmann, König von Baiern, sein Neffe, um die Kaiserwürde stritten.

Der Tod dieser beiden Nebenbuhler brachte die Krone an Carl, den Dicken, Carlmanns Bruder. Seine ausserordenliche Schwäche gab zu so vielen Unruhen in Frankreich und Italien Gelegenheit, daß Arnulph, Carl des Dicken Neffe,

welcher

welcher bisher Reichsvicarius gewesen war, als Kaiser anerkannt wurde: aber er hatte nichts als den Titel, so wie sein Sohn Ludwig, der Vierte, welcher im Jahre 912 starb, und den Stamm Carl des Großen auf dem Kaiserthron, wie auch das Erbrecht im Römischen Reiche endigte.

Die deutschen Fürsten, welche die Zerrüttungen und Uneinigkeiten in Italien sahen, und gern den herrlichen Titel eines Kaisers in ihrem Lande erhalten wollten, boten dem Sächsischen Herzoge Otto die Kaiserkrone und den Titel eines Römischen Königes an: aber dieser Fürst, der weiseste seiner Zeit, war zu alt, diese Bürde zu übernehmen, und empfahl ihnen den Grafen von Franken, Conrad, dessen Klugheit und Tapferkeit bekannt war.

Dieser Fürst, der erste unter den deutschen Kaisern e), wurde im Jahre 912 erwählt. Ihm

e) Conrad und dessen Nachfolger Heinrich, der Finkler, haben den Kaisertitel nicht geführt. Sie nannten sich Könige, nicht der Römer, sondern der Deutschen. Luitprand nennt den Heinrich von Sachsen celeberrimum Regem Saxonum, Bojorum, Suevorum, Lotharingiorum et Francorum Orientalium. Sein Sohn Otto — man sehe Sagittarii Antiqq. Magdeburg. — erwähnt seiner, als Domini ac Genitoris nostri Henrici Regis . . . Domini patris nostri Henrici Regis. Otto, der Große, war nach dem Abgang der Caro-

linger

folgte Heinrich der Vogler, ein Sohn Otto des Großen. Das Sächsische Haus erhielt sich auf dem Thron bis ins Jahr 1024, worauf die Kaiserkrone durch eine Wahl in der Person Conrad, des Saliers, auf das Herzoglich-Fränkische Haus kam, wobei sie auch unter fünf Kaisern bis auf den Tod Heinrich, des Fünften, blieb.

Lothar, der Andere, aus dem Hause Sachsen, folgte auf Heinrich den Fünften, im Jahr 1125. Sein Nachfolger war Conrad, der Dritte, ein Bruder Friedrich des Einäugigten, Herzogs von Schwaben. Die Kaiserkrone blieb in diesem Hause unter Friedrich dem Rothbart, Heinrich dem Sechsten, Philipp, Friedrich dem Zweiten, und Conrad dem Vierten. Aber nach dem Absterben Friedrichs des Andern wiegelten die Intriguen der Päpste, die Bischöfe wider die Kaiser auf und erfüllten Deutschland mit Unruhen. Die Ursache dieser Uneinigkeit war, daß die Kaiser das Recht behaupteten, den Bischöfen die Investitur zu ertheilen, und selbst die Wahl eines Papstes zu bestätigen oder zu misbilligen. Friedrich, der Andere, ward 1245 das zweite Mal in den Kirchenbanne der erste, welcher den Namen eines Kaisers der Römer annahm, nachdem er Italien wieder zu Deutschland gebracht, oder — wie man spricht — mit dem römischen Reich verbunden hatte. Seit dieser Zeit ist man dabei geblieben.

chenbann gethan, und von da fängt das große Interregnum von mehr als 20 Jahren an, während dessen das Kurfürstencollegium sich von selbst bildete. Es bestand aus den obersten Officialen des Kaiserlichen Hofes, nämlich den drei Reichscanzlern, dem Erzschenken, dem Erztruchseß, Erzmarschall und Erzkämmerer. Da diese Herren alle sehr mächtig waren, so hatten sie sich bei den lezten Wahlen ein besonderes Ansehn angemaßet, und sich viele Anhänger gemacht. Während des Interregnums wurden diejenigen Stände, welche gewohnt waren, den Wahlen beizuwohnen, und ihre Stimme zu geben, des vielen hin und her reisens müde, und blieben daher weg: allein die schon genannten Großen Officialen, welche sich gewöhnlich nahe bei dem Hoflager hielten, versammelten sich leicht und wählten unter sich den, welchen sie des Throns werth achteten. Auf diese Art wurden gewählt Heinrich, Landgraf von Thüringen, Wilhelm Graf von Holland, Richard Herzog von Cornvallis, Alphons König von Castilien, Ottokar König in Böhmen, und endlich Rudolph von Habsburg, welcher durch seinen Sieg über den Ottokar das Interregnum endigte.

Nicht lange hernach gab Heinrich der Siebente f), dem Kuhrfürsten-Collegium eine be-

f) Nicht doch: es war sein Sohn, Carl der Vierte.

stimte Gestalt: er schrieb ihm Gesetze vor, regulirte seine Rechte, seine Prärogativen und Verrichtungen durch ein feierliches Edikt, welches auf einem versammelten Reichstag von den Reichsständen bestätiget, und zu einem ewigen unwiederruflichen Gesez erhoben wurde. Dieses Edikt führt den Namen der goldenen Bulle wegen eines daran hängenden massivgoldnen Siegels Carl des Vierten. Das Original dieser Bulle wird zu Frankfurt am Main ganz heilig aufbewahrt, und in der Reichscanzelei zu Mainz: und in der kaiserlichen Bibliothek zu Wien befinden sich Gesezgültige Abschriften davon. Sie ist lateinisch geschrieben: den Eingang derselben wird man am Ende dieser Abhandlung finden.

Soll zur Wahl eines Römischen Königs und künftigen Kaisers geschritten werden g); so ist jeder Kuhrfürst verpflichtet, alle seine Mitkurfürsten, oder ihre Abgesandten in den Ländern seiner Herrschaft nach der Stadt, wo die Wahl vor sich gehen soll, geleiten zu lassen: und sollte er aus irgend einer Ursache diese erste Schuldigkeit nicht erfüllen; so verliert er seine Wahlstimme, aber nur für dies einzige Mal. Es ist öfters geschehen,

g) Alle von hier an folgenden Gesetze und Gebräuche sind aus der goldnen Bulle genommen und werden größtentheils noch bis auf den heutigen Tag befolgt.

hen, daß die Fürsten, welche einander bekriegten, sich dem Durchzug ihrer Feinde widersetzen, und dadurch, daß sie die Zahl der Wahlherren verringerten, die Projekte der benachtbarten Höfe unterstüzten, deren Absicht es war, das kaiserliche Scepter in die Hände eines Prinzen aus einem mit ihnen verbundenen Hause zu spielen h).

Alle andere Reichsfürsten, welche nicht Kuhrfürsten sind, doch aber Reichslehen besitzen, wie diese auch heißen mögen, so auch die Städte und Burgen, sind gleichfalls verbunden, alle Kurfürsten oder ihre Gesandten durch ihr Gebiet nicht allein frei durchreisen zu lassen, sondern ihnen noch dazu das Geleite zu geben. Sollte ein Fürst, Graf, Baron, Edelmann, oder sonst ein Reichsglied dieser Vorschrift nicht folgen; so wird er aller Lehen, welche er vom Reiche hat, und aller Besitzungen, sie mögen Namen haben wie sie wollen, verlustig: die Städte verlieren in solchem Fall ihre Freiheiten, Privilegien und Gesetze: beide sowohl Stände als Städte, fallen noch überdies in die Reichsacht. Alsdann ist es jedem

h) Auch die Fehdekriege und die dadurch entstandene Unsicherheit, in Deutschland zu reisen, machte vorzeiten die Pflicht des Geleites nothwendig. Führt aber heutzutage irgend ein Kurfürst seine ganze Leibgarde mit sich; so geschiehts — um Staat zu machen.

jedem erlaubt, die Geächteten anzugreifen, sie ungestraft zu necken und zu beleidigen, ohne von Seiten des Reichs oder irgend eines Andern Strafe zu befürchten zu haben. Von dem Augenblick an, betrachtet man die Geächteten als solche, welche des Verbrechens und der Untreue eines Vasallen wider die Republik, den Staat und die Würde des Reichs überführt sind.

Doch bringt die Verbindlichkeit, die Kurfürsten zu geleiten, die Schuldigkeit, sie frei zu halten i) nicht mit sich: es ist hinlänglich, ihnen das, was sie für sich und ihr Gefolge bedürfen, gegen einen billigen Preis zu überlassen.

Während dieser Zeit muß aller Haß und alle Feindschaft aufgeschoben werden: denn nun ist ein allgemeiner Waffenstillstand im Reiche. Diese Freiheit ist so heilig, daß es auch keinen einzigen Fall giebt, wo es erlaubt wäre, sie zu ver-

i) Als Friedrich der Dritte willens war, seinen Sohn Maximilian zum röm. Könige wählen zu lassen, zog der Kurfürst von Brandenburg bis nach Gelnhausen. Hier fings ihm an, an Geld zu mangeln, und er sah sich genöthigt, zu borgen. Auf der Versammlung der Kurfürsten trug er daher vor: man möchte doch verordnen, daß man künftig die zum Wahltag reisenden Kurfürsten unterwegs freihalten sollte Allein man antwortete ihm, non decere dignitatem Imperii, ut Caesaris creatores emendicato victu pascerentur. Goldast C. Dipl. T. I.

verletzen. Man hat so gar die Begleiter jedes Fürsten ernannt:

Der König in Böhmen, Erzschenk des Reichs, muß begleitet werden vom Erzbischof zu Mainz, von den Bischöfen zu Bamberg und Würzburg, von den Burggrafen von Nürnberg, von den Grafen zu Hohenlohe, Wertheim, Brauneck, Hanau und von den Städten Nürnberg Rothenburg und Windsheim.

Den Erzbischof zu Kölln, als Erzkanzler des Reichs durch Italien, begleiten der Erzbischof zu Mainz und Trier, der Pfalzgraf am Rhein, der Landgraf zu Hessen, der Graf zu Nassau, zu Dietz, Ysenburg, Westerburg, Runckel, Limburg, und Falkenstein, wie auch die Städte Wezlar, Friedberg und Gelnhausen.

Den Erzbischof von Trier, als Erzkanzler des Reichs in Gallien, und dem Königreich Arelat, begleiten der Erzbischof zu Mainz, der Pfalzgraf am Rhein, der Graf von Spanheim, die Rheingrafen, der Graf von Nassau, Ysenburg, Westerburg, Runckel, Limburg, Dietz, Eberstein, und die Stadt Mainz.

Der Pfalzgraf am Rhein, als Erztruchses, wird von dem Erzbischof von Mainz begleitet.

Der

Der Herzog von Sachsen, als Erzmarschall des Reichs, von dem Könige in Böhmen, den Erzbischöfen von Mainz und Magdeburg, den Bischöfen zu Würzburg und Bamberg, dem Markgrafen von Meißen, dem Landgrafen von Hessen, dem Abt zu Fulda, den Burggrafen von Nürnberg, und von Hohenlohe, von Hanau und von Falkenstein, ferner von den Städten Erfurt, Mühlhausen und Nürnberg.

Und alle die, deren Namen hier vorkommen, sind auch verbunden, den Markgrafen von Brandenburg, als den Reichs-Erzkämmerer zu begleiten. Der Herzog von Braunschweig-Lüneburg-Hannover, welcher 1692 zum Kurfürsten ernannt, und 1708 in das Kurfürsten-Collegium eingeführt wurde, ward auf einen Augenblik Erzschazmeister, indem der Kurfürst von Baiern 1706 in den Reichsbann verfiel k). Aber im Friedensschluß wurde alles wieder in den Zustand gesezt, worin es vor dem Kriege gewesen war, und Hannover behielt einen Titel ohne Amt.

Ausser den Erzämtern, womit die Kurfürsten bekleidet sind, und welche vor dem Kurfürsten-

k) Bei Gelegenheit des spanischen Successionskriegs, da Baiern es mit Frankreich hielt.

sten-Titel l) gesezt werden, haben sie noch folgende Vorzüge. Die Investitur ihrer Lehen kostet ihnen nichts. Ihre Privilegien und Würden, muß der Kaiser sogleich nach seiner Wahl bestätigen. Sie sind des Kaisers geheime Räthe: sie können einen oder mehrere Minister an ihn schicken. Jeder von ihnem kann zwei Beisitzer am Reichs-Kammergericht ernennen aus den Funfzigen, welche der Kaiser vorschlägt; und die, welche von ihnen ernannt werden, gehen den übrigen vor. Ihr Kurfürstenthum ist der Gerichtsbarkeit dieser Kammer nicht unterworfen: es ist untheilbar und erblich. Die Kurfürsten unter einander berathschlagen über ihr gemeinsames Interesse und über die Bedürfnisse des Reichs. Ihre Abgeordneten gehen sogar den Reichsfürsten vor; sie selbst aber, folgen den königlichen Gesandten, werden von den Königen Brüder genannt, und lassen weder den päbstlichen Nuntien noch den Cardinälen oder den Republiken den Vortritt. Sie werden im achtzehnten Jahre volljährig. Die geistlichen Kurfürsten wählen den Kaiser, können aber nicht selbst zum Kaiser gewählt werden: die weltlichen wählen und können gewählt werden m).

Allein

l) Z. B. des R. Reichs Erzkämmerer, Erztruchses, Erzmarschal und Kurfürst.

m) Herr Büsching, oder vielmehr sein französischer Uebersetzer, aus welchem wir dieses Stük genommen haben, vergißt hier

Allein alle diese Fürsten müssen, wenn sie nach dem Wahlorte reisen, den Weg, welchen sie nehmen wollen, anzeigen, und bekannt machen, worin ihr Gefolge bestehen soll.

So bald, als der Kaiserthron erledigt ist, fertiget der Erzbischof von Mainz sieben Patente durch erpresse Couriere an einen jeden der Kurfürsten aus n). In diesen Patenten muß er den Tag

hier einen Hauptvorzug der Kurfürsten. Sie können nämlich im ganzen Reiche einen jeden zurückfodern, der sich gegen sie des Verbrechens der beleidigten Majestät schuldig gemacht hat, und alle Reichsglieder, der Kaiser in seinen deutschen Staaten, die Kurfürsten, Fürsten, Bischöfe und freien Reichsstädte sind verpflichtet, ihnen den Verbrecher auszuliefern, wenn er bei ihnen seine Zuflucht suchet. Ein Mensch aber, der das nämliche Verbrechen in Absicht eines andern Reichsfürsten, der kein Kurfürst ist, begangen hat, ist schon in dem nächsten Fürstenthume, in der ersten freien Reichsstadt, wohin er sich flüchtet, in Sicherheit, und niemand ist gehalten, ihn auszuliefern.

Anmk. d. Franzöf. Hersausgebers.

Daß übrigens das ganze Ding, was man Verbrechen der beleidigten Majestät, oder Majestätsschändung nennt, größtentheils ein Unding sey, welches in den Zeiten der Barbarei von Pfaffen und Despoten erfunden wurde, um eine Rubrik mehr zu haben, alle die zu schlachten, und ihrer Raubsucht aufzuopfern, welche ihnen misfielen, oder ihren Absichten im Wege standen — darüber findet man ein Mehreres in den Anreden an die Richter des D. Bahrdt. 1789.

n) In Monatsfrist, wie es unten heißt, von der Zeit an, wo dem Erzbischofe von Mainz die Vacanz des Kaiserthrons gemeldet ist.

Tag und die Zeit angeben, in welcher es wahrscheinlich angeht, sie den Fürsten einzuhändigen. Der Inhalt derselben ist, daß jeder Kurfürst sich binnen drei Monaten o) zu Frankfurt am Main, einzufinden habe, entweder in Person, oder durch Abgesandte, welche mit aller Vollmacht versehen seyn müssen, die zur Wahl eines Römischen Königs, und künftigen Kaisers nöthig ist.

Die Leser finden vielleicht Vergnügen an der Gestalt eines solchen Intimations-Schreibens. Hier ist sie!

„An den Durchlauchtigen und erhabenen „Fürsten und Herrn u. s. w. Margrafen zu „Brandenburg, Erzkämmerer des heiligen Römi„schen Reichs, unsern Mitkurfürsten p) und sehr „werthen Freund."

„Wir

o) Der festgesezte Termin von drei Monaten wird nicht immer genau beobachtet, sondern zuweilen verlängert oder abgekürzt. So ist jezt, nach Josephs II Tod, der Kaiserthron schon über vier Monate vacant; und noch immer wird nicht zur Wahl eines Successors geschritten. In diesem Falle müssen sich aber die sämtlichen Kurfürsten deswegen vergleichen: denn Kurmainz kann für sich allein darin nichts beschließen, oder ändern.

p) Im Original steht Collecteur: es wird aber das verdrukte Coëlecteur seyn sollen. Dann muß man wissen, daß diese Patente noch immer lateinisch abgefaßt werden.

„Wir kündigen Euch durch gegenwärtiges „Schreiben die Wahl des Römischen Königes „an, welche aus sehr wichtigen Gründen so fort „vor sich gehen soll, und berufen Euch, nach „der Pflicht unsers Amtes, und nach der Ge„wohnheit, zur besagten Wahl, so daß Ihr bin„nen drei auf einander folgenden Monaten von „dem Tage ꝛc. gerechnet, Euch einzustellen habt, „entweder in eigener Person oder durch Eure Ge„sandten oder Euren Sachwalter, einen oder „mehrere, welche hinlänglichen Auftrag und Voll„macht haben, an dem gehörigen Ort nach der „Form der heiligen hierübergemachten Gesetze, „um zu überlegen, zu verhandeln, und einig zu „werden mit den andern Fürsten, Euren und „Unsern Mitkurfürsten, über die Wahl eines „Römischen Königes, welcher hernach durch „Gottes Gnade, zum Kaiser gekrönt werden „soll; und um dazubleiben bis ans Ende der „Wahl, und übrigens so zu handeln, und zu „Werke zu gehn, wie es in den heiligen hierüber „gemachten Gesetzen verordnet ist: im Entste„hungsfall aber werden wir mit den übrigen Für„sten, Euren und Unseren Mitkurfürsten nach „der Vorschrift besagter Gesetze verfahren, ohne „auf Eure oder der Eurigen Abwesenheit Rück„sicht zu nehmen."

So bald als dem Erzbischof von Mainz der Tod des Kaisers angezeigt ist, muß er innerhalb eines Monaths, seine Patente ausfertigen, und sollte er aus irgend einer Ursache es versäumen; so haben die andern Kurfürsten das Recht, ohne dazu aufgefodert zu seyn, sich zu Frankfurt zu versammeln, und zur Wahl zu schreiten.

Wie aber auch die Wahl vor sich gehen mag, so darf doch kein Kurfürst mehr als Zweihundert Reuter mit nach Frankfurt führen, worunter aufs höchste funfzig gewaffnet sein dürfen, aber nicht mehr: und so bald er eingezogen ist, darf er die Stadt vor der Vollendung der Wahl nicht verlassen, bei Strafe, seine Wahlstimme, aber nur für das mal, zu verlieren: jedoch kann er in der Person seiner Gesandten, gültige Sachwalter zurüklassen.

Die Bürger zu Frankfurt sind verbunden, den Kuhrfürsten in allem zu willfahren, was den Privilegien und Rechten der Stadt nicht zuwider ist; ferner unter keinem Vorwande irgend einen Fremden, von welchem Stand oder Würde er seyn mag, die Wahlzeit über q) in die Stadt

 hinein

q) Die Wahlzeit begreift zweierlei unter sich, nämlich die Wahlkonferenzen, und die Wahl selbst. Erst nach geendigten geheimen und öffentlichen Wahlkonferenzen wird ein Tag zur feierlichen Wahl angesezt, und nur während dieser

leztern

hinein zu lassen: und sollte auch vor angefangener Wahl ein Fremder in der Stadt seyn; so muß ihn

leztern darf kein Fremder hineingelassen werden, und die vorher hineingelaßnen müssen sich alle entfernen. Der Grund davon ist, damit die Wahl auf keine Weise gestöhrt werden könne. Das kurfürstliche Collegium kann jedoch wirklich kranken Fremden, von denen man keine Unruhen zu besorgen hat, oder solchen, die sich anderer Ursachen wegen nicht entfernen können, wie der Nürnberger und Aachner Gesandte, welche die Reichs-Insignien in Verwahrung haben, erlauben, in der Stadt zu bleiben Vorzüglich müssen sich folgende Fremden entfernen: 1) die Gesandten auswärtiger Mächte, der spanische, französische, päpstliche, die reichsfürstlichen, und andere Abgeordneten der Reichsstädte, Reichsritterschaft u. s. w. Denn, da die Wahl eines deutschen Kaisers oder römischen Königs nicht blos für das deutsche Reich, sondern auch für andere Europäische Mächte — ein wichtiger Vorfall ist, so schicken auch diese ihre ausserordentlichen Gesandten — dazu ab. 2) Die Komitialgesandten, wenn zur Zeit der Kaiser- oder römischen Königswahl die Reichsversammlung an dem Wahlorte befindlich wäre, oder daselbst der algemeine Reichstag sonst gehalten würde. Die Kaiserwahl kann nämlich nach Zeit und Umständen, mit Bewilligung der Kurfürsten, an einem andern Orte, als zu Frankfurt am Main, ausgeschrieben und gehalten werden. Alsdann aber bekommt die Stadt Frankfurt einen Revers de non praejudicando. — 3) Die Reichsdeputirten, im Fall zur solennen Wahlzeit eine besondere Reichsdeputation an dem Wahlorte sich befände, und daselbst einen Reichsdeputationstag wirklich hielte. — 4) Auch die Kreisgesandten müssen sich während dieser Zeit aus der Wahlstadt entfernen, gesezt, daß sie sich gerade zur Abhaltung eines gewöhnlichen Kreistages versammelt hätten — 5) Selbst auch deutsche Reichsfürsten, ja sogar auch diejenigen, welche, wie der Landgraf

ihn der Magistrat hinausweisen, bei Strafe als Verräther, Ungetreuer und Rebelle gegen das Reich angesehen zu werden.

graf von Hessen-Darmstadt und der Fürst von Taxis, eigene Häuser in Frankfurt hätten und zur solennen Wahlzeit dawären, müssen heraus. Nach geendigter Wahl können aber diese Personen wieder nach der Wahlstadt zurückkehren und den übrigen Feierlichkeiten der Krönung ungehindert beiwohnen. An dem Wahltage selbst werden indeß die Thore geschlossen gehalten und die Schlüssel den Kurfürsten oder den Gesandten überliefert, hernach aber in die Wahlkapelle gebracht, und nicht eher, als nach geendigter Wahl, von dem Reichs-Erbmarschall dem Magistrat der Stadt, welcher nebst der Bürgerschaft und der Garnison, Tages vorher durch einen Huldigungs-Eid sich verpflichten muß, das kurfürstliche Kollegium während der solennen Wahlzeit als ihren Soverain anzuerkennen, wieder übergeben.

Zweiter Abschnitt.

Wenn alle angezeigten Präliminarien erfüllt sind, so halten die Kuhrfürsten entweder in Person, oder durch ihre Bevollmächtigten ihren feierlichen Einzug in der Stadt Frankfurt, und begeben sich den folgenden Tag früh Morgens r) in die

r) Le lendemain de grand matin steht im Original. Hiernach zu urtheilen, scheint der Verfasser vorauszusetzen, daß die Kurfürsten erst Tages vorher in die Stadt Frankfurt hereinziehen, und dann den Tag darauf gleich zur feierlichen Wahl schreiten Dies verhält sich aber anders: denn zu den Wahlkonferenzen müssen entweder sie oder ihre Wahlgesandten früher da seyn; und wenn es hernach zur Wahl selbst kommt, so geht es am Wahltage auf folgende Art zu. Früh Morgens werden alle Straßen der Stadt, vorzüglich diejenigen, durch welche die Kurfürsten und Wahlgesandten fahren (um Ordnung und Ruhe zu sichern) stark mit Soldaten besezt, und mit dem Schlage acht Uhr kündigt der Schall aller Glocken der Stadt die Nachricht an, daß jezt die sämtlichen Wahlherren sich aus ihren Quartiren auf das Rathhaus in ein eignes Zimmer, Römer genannt, begeben, um daselbst den Kurhabit anzulegen. Dieser Ornat besteht in langen Röcken, welche um den Hals und vorn herab bis auf die Füße, desgleichen am Ende der Aermel mit Hermelin aufgeschlagen, und zwar bei den geistlichen Kurfürsten von Scharlach, bei den weltlichen aber von carmoisinrothem Sammet sind, und in einer Mütze vom

näm-

die Bartho'omäus-Kirche, wo man die Messe vom heiligen Geist hält, und ihn anrufet, um einen gerechten, guten und der Christenheit nuzbaren Mann zum Römischen König und künftigen Kaiser zu wählen. Nach der Messe treten die Kurfürsten vor den Altar, und schwören nach einer Eidesformel, die ihnen der Erzbischof von

 Mainz

nämlichen Zeuge und gleicher Verbrämung, die bei den erstern viereckigt, bei den leztern aber rund ist. In diesem feierlichen Gewande begeben sie sich unter beständigem Geläute aller Glocken nach der Bartholomäuskirche in folgender Ordnung: 1) der Reichsfourier geht voran; dann kommen 2) die Lakeien der Kurfürsten und Wahlgesandten; 3) die Pagen derselben mit ihren Hofmeistern; 4) die Notarien, Secretairs und Räthe; 5) die Hof- und Gesandschaftskavaliers, und endlich 6) die Kurfürsten und Wahlgesandten zu Pferde, nach ihrer Ordnung und ihrem Range, wobei aber die untersten voran reiten. Vor jedem Kurfürsten reitet sein Oberhofmarschall, mit dem Schwerdte in der Scheide, und die Spitze zu oberst gekehrt, her; und dem Reichserzmarschall, Kurfürsten zu Sachsen, wird durch den Reichserbmarschall noch ein besonderes Schwerdt vorgetragen. Dieser Zug ist an beiden Seiten und am Schluß durch die Leibgarden der Kurfürsten gedeckt.

Am Eingange der Bartholomäuskirche werden die Wahlherren von einem Bischof und der Klerisei empfangen, und in das Chor der Kirche geführt, wo sie auf den für sie bestimmten Sitzen rechts, links und dem Altar gegenüber, nach ihrer Ordnung Plaz nehmen. Hierauf nimmt die Messe ihren Anfang, während welcher die protestantischen Wahlherren meistens abzutreten und in der Wahlkapelle zu verweilen pflegen.

Mainz vorlegt, den Wahleid. Der einzige Unterschied dabei ist, daß die geistlichen Kurfürsten das Evangelium Johannis vor sich haben, und ihre Hände auf die Brust legen, die weltlichen aber das besagte Evangelium selbst mit ihren Händen berühren. Keiner von ihnen führt einen Degen, so wenig wie ihr Gefolge.

Die Eidsformel ist folgende:

„Ich N. N. Erzbischof zu Mainz, Erzkanz-
„ler des heiligen Reichs in Deutschland und
„Kurfürst, schwöre bei diesen heiligen vor mir
„liegenden Evangelien, nach der Treue, die ich
„Gott und dem heiligen Römischen Reich schul-
„dig bin, daß ich nach meiner Einsicht, und Ur-
„theil mit der Hülfe Gottes der Christenheit ein
„weltliches Oberhaupt erwählen will, das heist,
„einen Römischen König und künftigen Kaiser,
„welcher würdig sey, es zu werden, in so weit
„ich dies nach meiner Einsicht und meinem Ur-
„theil werde erkennen können: und nach diesem
„Versprechen werde ich meine Stimme und mein
„Wort in die besagte Wahl geben, ohne irgend
„ein Einverständniß und Hofnung eines Nutzen,
„Belohnung oder Versprechens, oder irgend einer
„änlichen Sache, welchen Namen sie auch haben
„mag. So wahr mir Gott helfe, und alle seine

„heili-

„heiligen" s). Wenn man die Geschichte durchgeht, und sie mit dieser Formel vergleicht; so scheint dieselbe sehr ausserordentlich.

s) Dieser Wahleid wird von Kurmainz vor- und von den übrigen nachgesprochen. Wenn Kurmainz sagt: ich schwöre, so spricht jeder gegenwärtige Kurfürst die nämlichen Worte nach; die Wahlgesandten fügen aber hinzu: für mich und den, in dessen Namen ich gesandt bin. Hierauf wird von den gegenwärtigen Notarien schriftlich bearkundet, daß dieser Eid wirklich abgelegt sey.

Haben sich darauf die Kurfürsten und Wahlgesandten, nebst den Sekretärs, Notarien und Zeugen, zusammen 25 bis 30 Personen, in die Sakristei der Kirche, oder in die sogenannte Wahlkapelle begeben; so wird die Thür von dem Reichserbmarschall, dem jedesmaligen Grafen von Pappenheim, welcher dies Amt vom Kurfürsten von Sachsen zu Lehen trägt, verschlossen, und vom Reichserbthürhüter, dem Grafen und Freiherrn von Werthern in Thüringen, mit einem langen Stabe in der Hand, so lange bewacht, als die Wahl dauert.

In der verschlossenen Wahlkapelle verpflichten sich zuförderst alle Wahlherren, die mehrern Stimmen gelten zu lassen; insbesondere aber versprechen die weltlichen Kurfürsten, oder deren Stellvertreter die Wahlkapitulation zu halten, wenn die Wahl auf sie, oder ihre Principalen fallen solte. Kurmainz sammelt darauf die Stimmen und zwar nach dem Range, wie die Kurfürsten in dem kurfürstlichen Kollegium sitzen.

Bei der Stimmensammlung fragt Kurmainz einen jeden nach der Ordnung: Quem Tu eligis in Imperatorem, — in Regem Romanorum? und erhält darauf die Stimme

mit

Nach dieser frommen Ceremonie schreitet man zur Wahl selbst, und wenn von dem Tage an, innerhalb dreißig Tagen der Kaiser noch nicht gewählt ist, so bekommen die Kurfürsten nach den dreißig Tagen keine weitere Kost, als Brod und Wasser und dürfen die Stadt nicht mehr verlassen.

Zur

mit folgenden Worten: Eligo N. N. in Imperatorem — in Regem Romanorum. Hat Kurmainz alle Stimmen gesammelt, so gibt es, von Kursachsen dazu aufgefodert, die seinige hinzu. Darauf werden die von den Sekretärs aufgeschriebenen Stimmen gezählt, und wen alsdann die Mehrheit derselben trifft, der ist Kaiser.

Ist der Neuerwählte zugegen, und nimmt er die Wahl an, so muß er die Wahlkapitulation sogleich beschwören und unterschreiben: ist er nicht zugegen, so ist dies die Sache seines dazu bevollmächtigten Gesandten. In diesem Fall muß aber der Erwählte noch einen besondern Revers wegen Festhaltung der Wahlkapitulation unter seiner Hand und Siegel ausstellen, und dieselbe vor der Krönung in Person nochmals beschwören. Diese Wahlkapitulation enthält die von den Wahlherren gemachten Bedingungen, unter welchen der Gewählte das freie deutsche Reich regieren soll, uud ist nach der goldnen Bulle das zweite Reichsgrundgesetz. Hierauf wird die Wahlkapelle wieder eröfnet, und der Gewählte auf einer im Chor errichteten Bühne in Begleitung der Wahlherren feierlich dem Volke entweder selbst dargestellt, oder dessen Wahl angekündiget. Dieses wird durch des Volks Vivatrufen, Läutung aller Glocken und Abfeurung der Kanonen erwiedert, und wenn dann das Te Deum abgesungen ist, so geschieht der Rückzug der Kurfürsten und Wahlgesandten in feierlicher Ordnung wieder nach dem Römer.

Zur Gültigkeit der Wahl ist nicht die Uebereinstimmung, sondern nur die Mehrheit der Stimmen nöthig. Die erste Machthandlung des neuen Kaisers gleich nach seiner Wahl und ehe er sich um die Verwaltung der Reichsgeschäfte bekümmern kann, bestehet darin, daß er den geistlichen und weltlichen Kurfürsten, wie auch den vornemsten Reichsmitgliedern, alle ihre Privilegien, Briefe, Gerechtsame, Freiheiten, Immunitäten, Concessionen, alte und neue Gewohnheiten und Würden, und alles das, was sie vom Reiche erhalten, und bis auf den Wahltag besessen haben, bestätiget. Diese Bestätigung geschieht mit vielem Pomp, anfänglich in der Eigenschaft des Römischen Königs, und wird wiederhohlt, wenn der neue Monarch die Kaiserkrone erhält.

Wenn die Wahl der Kurfürsten auf einen von ihnen fällt, so gilt seine eigene Stimme für ihn eben so viel, als die Stimmen der andern, welche ihn erwählen t). Die Gesandten haben durchaus die nämliche Gewalt und denselben Einfluß, welchen die gegenwärtigen Fürsten haben u).

So

t) Dies geschieht gewöhnlich von Kurböhmen.

u) Sie können daher auch ihren eigenen Prinzipalen ihre Wahlstimme geben.

So bald der Kaiser gewählt ist, so nehmen die Kurfürsten folgendermaßen ihre Plätze ein x).

Der Kurfürst von Trier setzt sich gerade gegen den Kaiser über: der Kurfürst von Mainz nimt so wohl in seinem Gebiet, als auch ausserhalb demselben, doch innerhalb seiner deutschen Canzelley (das Köllnische Land ausgenommen) seinen Platz zur Rechten des Kaisers: der Erzbischof von Kölln sitzt in seiner Diöces, in ganz Italien und in ganz Frankreich gleichfalls dem Kaiser zur Rechten, und so geht es bei allen öffentlichen Reichsverhandlungen, bei den Reichsgerichten, bei Ertheilungen und Investituren der Lehen, bei Gastmalen und Berathschlagungen, und bei jeder Zusammenkunft, worin man über die Ehre und das Wohl des Römischen Reichs Verhandlung pflegt.

Wenn

x) Laut der Vergleiche von 1613 und 1718, und der Kollegialschlüsse von 1741 sitzen die Kurfürsten auf der Repräsentantenbank nach der sogenannten Lateralordnung so, daß die drei geistlichen Kurfürsten mit Böhmen allezeit in der Mitte eine Linie formiren; die übrigen Kurfürsten aber auf beiden Seiten abwechseln. Z. B.

Kur-Brandenburg	Kur-Pfalz		Kur-Böhmen	Kur-Mainz	Kur-Trier	Kur-Kölln		Kur-Sachsen	Kur-Braunschweig
7.	5.		4.	1.	2.	3.		6.	8.

Im Vorbeigehn zu bemerken, wohnen die weltlichen Kurfürsten, Kurböhmen ausgenommen, auch eben dieser Rangordnung wegen, der Kaiserwahl nicht selbst mehr bei.

Wenn der Kaiser, oder der Römische König seinen Hof halten y) will, so müssen sich alle, so wohl geistliche als weltliche Kurfürsten zu ihm begeben. Der Kaiser, mit allen Reichskleinodien angethan, reitet mit allen Kurfürsten an den Ort, der zur Sitzung bestimmt ist. Jeder nach seinem schon bestimmten Range: der Erzkanzler in demjenigen Erzkanzellariat, wo der Kaiserliche Hof gehalten wird, trägt an einem silbernen Stabe alle kaiserlichen und königlichen Insiegel; und einige geringern Fürsten, welche vom Kaiser dazu ersehen sind, tragen vor dem Erzbischof von Trier erst die Aachner Krone, dann die Mailändische: diese doch nur alsdann, wenn der Kaiser die Reichskrone auf dem Haupte trägt.

Die Kaiserin, oder die Römische Königin, in gröster Gala, folgt auf den Kaiser, so auch auf den König von Böhmen, wenn er unmittelbar dem Kaiser nachgeht. Doch läßt die Kaiserin einigen Raum zwischen sich und ihm, begleitet von ihren vornehmsten Bedienten, und ihren Hof-Damen.

Was

y) Hofhalten bedeutet soviel als einen Galatag halten: bei dem Kaiser heist es aber — mit den vornehmsten Fürsten sich feierlich versammeln. Kaiserliche Hofhaltungen sind indeß, zu unsrer Zeit, blos noch bei Kaiserwahlen gewöhnlich.

Was die weltlichen Kurfürsten betrift, so hat der König von Böhmen z) als ein gekrönter und gesalbter Fürst, den ersten Platz nach dem Erzbischof von Mainz, oder Kölln, oder vielmehr nach demjenigen von beiden, welcher zu der Zeit, nach der Beschaffenheit des Orts, und nach der Verschidenheit der Provinzen dem Kaiser zur Rechten sitzt: der Pfalzgraf am Reihn hat den zweiten Platz zur Rechten; der Herzog von Sachsen hat den ersten Platz nach dem zur Linken sizenden Erzbischof, und der Markgraf von Brandenburg setzt sich neben dem Herzog von Sachsen. Seit dem diese Rangordnung fest gesetzt worden ist, sind noch die Kurfürsten von Hannover und Baiern dazu gekommen. Der letzte sitzt zur Rechten. Friedrich der Zweite König von Preußen, welchem diese Rangordnung nicht anstund, fand das Geheimniß, innerhalb 47 Jahren mit dem Kaiser nichts zu thun zu haben, wobei dieses Ceremoniel hätte müssen beobachtet werden. Sein mehr gewissenhafter Nachfolger hat vom Kaiser sogar die Investitur einiger Lehen empfangen,

z) Dieser Fürst führt allein den Titel eines Königs unter den Kurfürsten. Der Markgraf von Brandenburg und der Herzog von Braunschweig-Lüneburg sind zwar jezt auch Könige: allein im Kurfürsten-Collegium wird ihrer Würde, die sie als Könige haben, nicht gedacht, ja ihre Gesandten gehen bei dieser Ceremonie sogar denen nach, welchen sie sonst vorgehen.

gen, welches aber nicht alle Prinzen seines Hauses haben billigen wollen.

Wenn das Kurfürstenkollegium versammelt ist, so kommt es dem Kurfürsten von Mainz, und keinem andern zu, die Stimmen seiner Mitkurfürsten nach folgender Ordnung zu sammeln. Zuerst fragt er der Erzbischof von Trier, welcher beständig die erste Wahlstimme gehabt hat; dann der Erzbischof von Kölln, der das Recht und das Amt hat, das Diadem dem römischen Könige aufzusetzen: zum dritten den König in Böhmen, welcher diesen Vorzug vor den andern Kurfürsten seiner königlichen Würde verdankt: viertens den Pfalzgrafen am Rhein; fünftens den Herzog von Sachsen; sechstens der Markgrafen von Brandenburg, und zuletzt den Kurfürsten von Hannover. Sind diese Stimmen gesammelt, so entdekt der Erzbischof von Mainz seine Meinung, und gibt öffentlich seine Stimme in Gegenwart seiner Mitkurfürsten.

Bei den Reichsmalen reicht der Markgraf von Brandenburg dem Kaiser oder dem römischen Könige das Handwasser. Dieser Fürst kann über seine Lehen so wie über die Allodialgüter schalten, und nach seinem Wohlgefallen Zölle und Mühlen auf allen Flüssen seines Landes anlegen. Der König in Böhmen reicht dem Kaiser den ersten

Trunk,

Trunk, und es stehet ihm frei, ob er bei Verrichtung dieses Dinstes seine Königskrone aufbehalten will, oder nicht. Wenn der König in Böhmen Kaiser ist, so verrichtet ein Stellvertreter dessen Amt, und nimmt den Titel eines Erbschenken an. Er reicht dem nun gewählten Kaiser eine zwölf Mark schwere Schale voll Wein und Wasser. Diese Schale bleibt so wie das Pferd sein eigen. Der Pfalzgraf am Rhein ist gehalten, das Fleisch zu bringen; er theilt auch dem Volke goldene und silberne Münzen aus, ist Protector der Kupferschmiede in einem Theil von Deutschland, wie der Abkürzer des Herrn Büsching sagt, und des Johanniter-Ordens. Der Herzog von Sachsen übt noch sein Erzmarschals-Amt aus, wie in den frühesten Zeiten: er führt zwei über einander gelegte Schwerter in seinem Wappen. Am Tage der Krönung reitet er in ein Zimmer, in welchem ein Haufen Hafer liegt, wovon er ein silbernes Maaß füllet. Er hat das Schuzrecht über alle Trompeter des Reichs.

So oft die Kaiserwürde vakant wird, ist der Pfalzgraf am Rhein, Reichs-Vicarius in den Rheinischen und Schwäbischen Provinzen, wie auch in Franken. Er hat das Recht, die Gerechtigkeit zu handhaben, zu geistlichen Würden zu ernennen, die Reichseinkünfte einzunehmen,

die

die Lehen zu vergeben, und sich im Namen des Reichs huldigen zu lassen. Alle diese Verhandlungen werden hernach von dem römischen Könige bestätigt, welchem man von neuem huldigen muß. Dem Pfalzgrafen ist es indeß nicht erlaubt, während der Zeit seiner Administration und Vikariats ein Reichsgut zu veräußern, oder zu versetzen. Er übt diese Rechte mit dem Kurfürsten in Baiern gemeinschaftlich aus a); beide werden aber von einigen Provinzen des Reichs nicht anerkannt. Der Herzog von Sachsen genießt das nämliche Vorrecht in den ländern, wo das Sächsische Recht gilt. Man muß jedoch anmerken, daß diese Gesetze einige Veränderung erlitten haben, oder vielmehr, daß sie niemals in ihrer völligen Kraft gewesen sind. Zum Beispiel, in der Mark Brandenburg gilt das Sächsische Recht nicht, und doch gehört diese Mark zum Sächsischen Vikariat. Es ist auch wunderbar, daß die Mark Brandenburg das Sächsische Recht nicht angenommen hat, da es doch in Pommern, Schlesien, dem Herzogthum Magdeburg, und dem Fürstenthum Halberstadt durchaus angenommen ist.

Drit-

a) Der Plazgraf am Rhein und der Herzog in Baiern hatten ein und dasselbe Vicariat. Seit 1777 hört aber die gemeinschaftliche Verwaltung auf: weil damals das baiersche Haus mit dem lezten Kurfürsten Maximilian ausgestorben ist.

Dritter Abschnitt.

Ein Prinz muß achtzehn Jahre erreicht haben, um Kurfürst werden zu können. Das Recht, den Kaiser zu wählen, ist erblich und fällt vom Vater b) auf den ältesten Sohn, wenn er aus einer gesetzmäßigen Ehe und weltlich ist. Stirbt dieser; so fällt es auf den ältesten Sohn von diesem, der ebenfalls ein Laie seyn muß. Stürbe aber auch dieser ohne männliche, rechtmäßige und weltliche Erben; so käme die Kurwürde auf seinen nächsten Bruder aus der geraden, rechtmäßigen, väterlichen Linie: und so weiter auf dessen ältesten Sohn. Und stürbe der Kurfürst, oder dessen ältester weltlicher Sohn ohne Erben, und wäre der nächste Erbe noch nicht volljährig; so müste der Onkel desselben die Vormundschaft und die Administration führen, bis er das achtzehnte Jahr erreicht hätte. Alsdann verliert der Vormund alles Recht, und ist verbunden, seinem durchlauchtigen Pupillen das Recht, die Stimme, die

b) Die Succession der Kurfürsten ist mit jener der andern Reichsfürsten und Stände einerlei nach dem Rechte der Erstgeburt.

die Macht und das Amt eines Kurfürsten zu überlassen.

Der Unterschied zwischen dem Kurfürsten von Böhmen, und den andern Kurfürsten bestehet darin, daß kein Fürst, Baron, Edler, Soldat, Vasal, Bürger, Einwohner, Bauer oder sonst jemand, von welchem Stande er seyn mag, unter irgend einem Vorwande vor einen andern Richterstuhl gefodert werden kann, als den des Königes von Böhmen, und der Richter seines Hofes c). Seit dieser Einrichtung, welche Carl der Vierte gemacht hat, haben alle Kurfürsten nach und nach das Ius de non apellando erhalten, und nach ihnen noch andere deutsche Fürsten, z. B. der Landgraf von Hessen, der Herzog von Meklenburg u. a. m.

Der Kaiser bestätiget gleich nach seiner Wahl allen geistlichen und weltlichen Kurfürsten ins besondere das Recht, alle Gruben und Bergwerke von Gold, Silber, Zinn, Kupfer, Eisen, Blei, und von jeder andern Art Metall und Halbmetall, wie auch alle Salzwerke rechtmäßiger Weise zu besitzen, welche man in ihren Ländern schon entdekt hat, oder noch entdecken wird. Er bestätigt ihnen auch das Recht, Geld zu prägen.

c) Nämlich so lange die Kaiserwahl dauert.

Allein seit der Zeit ist dies kein eigenthümliches Recht mehr, da sogar bloße Edelleute, die ein unmittelbares Reichslehen besitzen, alle Privilegien genießen, welche die goldne Bulle blos den Kurfürsten einräumt. Diese Ueberlassung der Bergwerke, der Münzen u. d. g. war in jenen Zeiten, wo sie zu Stande kam, allerdings etwas wichtiges: denn die Kaiser hatten den Zehnten des Ertrages derselben; aber heut zu Tage sind diese Einkünfte fast ganz zernichtet.

Vorzeiten musten die Kurfürsten, geistliche und weltliche, sich vier Wochen hintereinander nach Ostern jedes Jahrs in einer Reichsstadt versammeln, und bei jeder Versammlung muste man den Ort der Zusammenkunft für das künftige Jahr bestimmen. Diese Einrichtung sollte nicht länger als die Regierung desjenigen dauern, der sie gemacht hatte: und damit die vier Wochen nicht mit Gastereien, Complimenten und eitlen Ceremonien zugebracht werden möchten; so beschloß man einhellig, daß die Zeit der Versammlung hindurch, niemand den Fürsten ein allgemeines Mahl geben sollte, aber wohl besondere Gastereien, welche der Vollendung der Geschäfte nicht hinderlich fielen.

Diese Gewohnheit hat ein Ende, und die Kurfürsten haben mit einander nicht mehr zu thun,

thun, als die andern Reichsfürsten. Es gibt sogar oft Irrungen in den Meinungen unter ihnen, wie man bei den letztern Unterhandlungen für den Deutschen Bund d) sehen kann. Uebrigens hatten diese Versamlungen warscheinlicher Weise ihren Ursprung aus der Gewohnheit der Kaiser, ihre Domänen zu bereisen, und selbst in Person das Recht zu sprechen. Sie hatten Paläste in den

d) Nach der Aeußerung einiger Schriftsteller, sollen diejenigen Kurfürsten, welche dem deutschen Bund, oder dem sogenannten Fürstenbund nicht beigetreten sind, gegen die deutsche Grundverfassung und die Gesetze, nach welchen die Confoederationes perpetuae gänzlich untersagt sind, mehr Hochachtung erwiesen haben, als andere, deren Ansehn durch einige glüklich geführten Kriege und eine gar helle Politik über die Mitkurfürsten hervorsticht, und die nun, eben weil sie mächtig sind, vergessen, daß sie Vasallen des Reichs sind, und Andern Gesetze vorschreiben wollen. Uebergewicht taugt freilich auf keiner einzigen Seite: ist aber Uebergewicht furchtbarer auf der Seite eines Einzigen oder auf der Seite Mehrerer, zumal wenn unter diesen sich einer befindet, der mächtig und schlau genug ist, seine Mitverbündeten jedesmal nach seinem Interesse so zu benutzen, daß er, durch sie unterstützet, nicht nur das Reich, sondern auch dessen Oberhaupt nach seinem Willen zu lenken im Stande ist, und auf diese Art die Sache von dem hat, wovon ein anderer den Namen führt? Werden dadurch die politische Machinationen zur Befehdung, Beeinträchtigung und Unterjochung weniger seyn? Und nach welchen Gesetzen soll alsdann das Unternehmen des Stärkern oder Schlauern regulirt werden? Fraget die Lütticher und denket weiter an die Nordamerikaner.

Provinzen, und sogar in den Städten, wo sie nicht residirten. (Man nannte sie Pfalzen).

Um von dem Werthe der Bewilligungen, welche die Kaiser gestatteten, richtig zu urtheilen, muß man sich einen Begrif von ihrer Macht in Deutschland machen. Wir nehmen die Beschreibung davon aus dem berühmten Büsching, welcher in diesem Stück allen Glauben verdient, weil man ihn allgemein für einen großen Kenner des Staatsrechts hält. „Die Vorzüge des Kaisers," sagt er, „bestehen darin, daß er den „ersten Rang unter allen europäischen Fürsten „hat; daß er der Advocat der Kirche, und das „weltliche Oberhaupt der Christenheit genannt „wird e). Seine Macht in Deutschland wird „durch die Gesetze, und durch seinen eignen Eid „eingeschränkt. Als Advocat der Christenheit f), „be-

e) Wenn aber das Reich Christi nicht von dieser Welt ist: was hat das weltliche Oberhaupt mit demselben zu schaffen?

f) Riecht das alles nicht nach Machwerk der Päpste? Die ächte Christenheit bedarf eines Advocaten eben sowenig, als das Naturrecht: beide schützen und rächen sich an ihren Verächtern selbst. Und endlich gar der römische Stuhl und Papst! Sind das nicht Resultate von Usurpation der Köpfe und des Glaubens, die längst jeder Advocat der Christenheit hätte vindiciren sollen? Aechtes Christenthum weis von dergleichen hildebrandischen Acquisitionen nichts! Warum

„beschützet er den römischen Stuhl, den Papst
„und die christliche Kirche. Er erneuert die Ge-
„setze des Reichs in Rücksicht auf Religion, doch
„ohne etwas daran ändern oder hinzusetzen zu
„dürfen. Er bestätiget die geistlichen Stiftun-
„gen, schickt Commissarien zu den Wahlen der
„Erzbischöfe, Bischöfe und Prälaten, um dabei
„die Ordnung zu erhalten: doch dürfen diese
„Commissarien bei der Wahl selbst nicht zugegen
„seyn. Er hat das Recht, einmal während sei-
„ner Regierung einen Canditaten zu der ersten
„ledigen Pfründe in allen Stiftern und Klöstern
„des Reichs, so wohl katholischen als protestanti-
„schen, zu präsentiren, und dieser Präsentation
„muß der Vorzug gelassen werden. Er kann
„auch noch Briefe ertheilen, wodurch diese Stif-
„ter und Klöster verpflichtet werden, denjenigen
„zu ernähren, welcher sie überreicht g) u. s. w.
„Als Oberhaupt des Reichs macht er Edelleute,
„erhebt Länder zu einem höhern Rang, ertheilt
„Titel, Würden, Aemter, Wappen und Frei-
„heiten, zum Beispiel, die Freiheit, Processe
„zu entscheiden, ohne daß die Reichskammer sie
„vor sich fordern kan. Er bestätiget die Universi-

 „täten,

rum sollte also ein protestantischer Kur- oder Reichsfürst nicht auch Anspruch auf den Kaiserthron machen können? —

g) Man nennt sie Panis- oder Brod-Briefe.

„täten, macht jeden Ort nach Belieben, zu ei„ner sichern Zufluchtsstätte, zu einem Markt„oder Meß-Ort: verleihet, wem er will, das „Recht, Jemanden an Kindesstatt anzunehmen, „auch das Recht, den Namen von seinen Gü„tern zu führen. Er erklärt, daß der unterlas„sene Gebrauch erlangter Privilegien nicht nach„theilig sey, schiebt die Ausführung der Urtheile „auf, macht die ausserehelichen Kinder den eheli„chen gleich, gibt Salvegarden, Dispensationen „wegen des Alters, bestätiget die Verträge und „Verhandlungen der Reichsstände, hebt die Ver„pflichtung erzwungener Eidschwüre auf, spricht „über die Lehen, und ertheilt sie. Er hat das „Postrecht, womit er die Fürsten von Thurn „und Taxis wie mit einen Reichslehen belehnt: „Doch haben verschiedene Stände des Reichs „eigene Posten errichtet. In fremden Kriegen „kann er sich in Vertheidigungsstand setzen h).

„Er

h) Der (französische) Uebersetzer des Hn. Büsching hat den Sinn des deutschen Textes nicht recht verstanden. Büsching wolte sagen, daß alsdann, wenn der Kaiser in seinen Erblanden, welche jedoch in Deutschland liegen müssen, von einem fremden Feind angegriffen wird, das Reich verbunden sey, ihm Beistand zu leisten und Manschaft zu stellen, welche man alsdann Reichsarmee nenne.

Anmerk. des Verfassers.

Die eigenen Worte des Hn. Büsching sind diese: „In „Ansehung fremder Mächte kann er, wenn er von denselben

„den

„Er erlaubt fremden Mächten, im Reiche zu „werben, wozu jedoch die Erlaubniß der Landes„herren erfordert wird. Was aber Reichs„Kriege und Frieden, Reichs-Bündnisse, Ver„äußerungen, Verpfändungen, Wieder erwer„bungen der Reichs-Lande, und die Ausschreibung „eines Reichstags betrift, darüber kann er ohne „Zuziehung und Einwilligung der Kurfürsten „nichts unternehmen. Und dieser ihnen aus„schließlich eigene Vorzug zeichnet sie vor andern „Reichsfürsten, bis zur Beneidung aus. Auch „muß die Einwilligung einiger Reichsstände mit „der Bewilligung der Kurfürsten übereinstimmen, „wenn soll über Zölle, Stapel- und Münz-Recht „und andere beträchtliche Freiheiten entschieden „werden. Der Kaiser muß aber die Einwil„ligung aller Stände haben, um ein Reichsglied „in den Bann zu thun, oder von Reichs-Unter„handlungen auszuschließen, Reichsgüter zu ver„äußern, neue Reichsgesetze zu machen, alte zu „verändern oder zu erläutern, Krieg zu erklären „Bündnisse und Frieden einzugehen, Abgaben „zu bestimmen, Festungen zu erbauen, über

 „Münz-

„ben von Reichswegen angegriffen wird, sich aller dem „Reiche unnachtheiligen Hülfe bedienen und folglich einen „Defensivkrieg führen.“ Neue Erdbeschreibung, dritter Theil, — sechste Auflage. (Hamburg bei Bohn 1779.) S. 80.

„Münz- und Religionssachen zu entscheiden —
„alsdann nämlich, wenn diese Gegenstände das
„ganze Reich betreffen. Er befragt die Reichs-
„stände auf einem Reichstag um Rath, er ver-
„sammelt sie, und gibt die Gegenstände der Be-
„rathschlagung an. Der Kaiser und die Reichs-
„stände können auf den Reichstagen entweder in
„Person erscheinen, oder Bevollmächtigte dahin
„schicken: und diesen können mehrere Stimmen
„anvertrauet seyn. Der Reichstag sollte zu
„Nürnberg gehalten werden: allein heut zu Tage
„ist er immerwährend, und hat seinen Sitz zu
„Regensburg. Der Kurfürst von Mainz oder
„seine Gesandten haben die Aufsicht darüber."

Um diese Vorzüge desto ungestöhrter zu genießen, begünstigten die Kaiser, auf ihrer Seite, die Kurfürsten nach allen Kräften. Es geschahe oft, daß die großen Vasallen des Reichs die Obergewalt (Tyrannie) der ersten sieben deutschen Souveräne nicht ertragen konnten, und daher die Waffen wider sie ergriffen. — Sie fingen an, auf eine verstellte Art ihre Lehen, welche sie von ihren Lehnsherren trugen, aufzugeben, um nach dieser verstellten Aufgebung sie zu befehden, ihnen den Krieg anzukündigen, und mit Gewalt der Waffen die Lehen wieder zu erobern, und sie dann als Eroberungen zu besitzen. Die Kaiser

erklä-

erklärten diese Art von Aufgebung der Lehen für ungültig, und diejenigen, welche unter diesem Vorwand die Herren in ihren aufgegebenen Lehen oder Pfründen angreifen würden, für infam und des Bannes schuldig, so daß sie auf keine Art, wieder zum Besitz der nämlichen Lehen gelangen konnten: Und wenn sie ja in der Folge die Erlaubniß oder die Belehnung dazu erschleichen würden; so sollten diese durchaus nicht gelten.

Es gab auch Städte, die, um sich der Tyrannei der Fürsten zu entschlagen, gegenseitige Bündnisse errichteten, und sich einander Hülfe schwuren. Dieser Gebrauch wurde ihnen untersagt, bei Strafe von hundert Mark Goldes, und bei Verlust der kaiserlichen Freiheiten. Die eine Hälfte der Strafe fiel dem Reichsfiskus zu, und die andere dem Herrn desjenigen Bezirkes, der der Gegenstand der besagten so streng verbotenen Bündnisse gewesen war. Wenn aber ein Bündniß von dieser Art nur unter Privat-Personen, z. B. Baronen, Edelleuten u. s. w. entstand; so zog es blos eine Strafe von zehen Mark Gold, und die Infamie nach sich.

Auch die gemeinen Leute suchten in den trüben, freiheits-widrigen Zeiten doch eine Art von Freiheit. Sie ließen sich zu Bürgern anderer Städte aufnehmen, blieben aber in den Ländern

ihrer

ihrer ersten Obrigkeit wohnen, und wollten nun da die Freiheit ihres erworbenen Bürgerrechts, und des Schutzes jener Stadt genießen, welche freilich nicht so hart war, als ihr Landesherr. Solche Bürger hiessen gewöniglich Pfahlbürger i). Der Kaiser erklärte sie für unfähig, irgend ein Recht zu genießen, wenn sie nicht wenigstens in die freie Stadt ziehen, und daselbst wohnen, die gewöhnlichen Auflagen tragen, und an den Municipal-Aemtern Theil nehmen würden. Wenn aber, ohngeachtet dieses Verbotes, die Bürger sich auf das Bürgerrecht einer Stadt, worin sie nicht wohnten, beriefen; so zahlten sie eine Strafe von hundert Mark Gold: ja, um die Lehenbarbarei vollkommen zu machen, so wurde dieselbe Strafe auch denen auferlegt, welche fremde Unterthannen in ihr Gebiet aufnehmen, und

i) Dies Wort bezeichnete ehedem die Einwohner einer Stadt, welche zwar außer den Stadtmauern, aber doch innerhalb der Bann- und Gerichts-Pfähle der Stadt wohnten, Vorstädter, welche daher auch alle, oder doch einige Rechte der Bürger genossen. In einigen alten Urkunden heißen sie auch Pflugbürger, ohne Zweifel, sofern sie in den Vorstädten wohnten, und sich von dem Ackerbaue nährten. In weiterer Bedeutung — worin es hier vorkömt — zeigte es einen Unterthan an, welcher sich zum Nachtheil seiner eigentlichen Obrigkeit das Bürgerrecht in einer fremden Stadt geben ließ. Dies war vorzeiten die Sitte der Leibeignen, um sich der Verbindlichkeit gegen ihre gar zu gestrenge Herren zu entziehen. (Moralische Elasticität!!)

und sie nicht nach einem monatlichen Aufenthalt zurück schicken würden.

Der Gebrauch der Befehdungen ging in den damaligen Zeiten sehr in Schwang: statt einen Proceß anzufangen, schickte man hin, und ließ seinen Gegner befehden. Die Kaiser erklärten, daß derjenige, welcher zur unrechten Zeit, oder an Oertern, wo der Gegner nicht gewöhnlich wohnte, jemanden befehden würde, nicht sollte mit Ehren das Land plündern, Häuser abbrennen, oder auf sonst eine Art die Besitzungen Anderer beschädigen können; und daß man folglich, um regelmäßig sengen, und brennen zu können, die Fehde öffentlich, und zwar drei Tage hintereinander der zu befehdenden Person an dem Orte ihres gewöhnlichen Wohnsitzes ankündigen, und diese Ankündigung von unverwerflichen Zeugen bezeugen lassen müsse. Jeder, welcher diese Formalitäten vernachlässigte, konnte als ein Verräther von den Richtern bestrafet werden: und diejenigen, welche unerlaubte oder ungewöhnliche Auflagen auf ihre Ländereien legten oder die Leute zwangen, Salvegarden zu nehmen, oder welche außerordentliche Zölle forderten, wurden ebenfalls strenge nach den Gesetzen bestraft.

Von dieser Art waren die Bewilligungen, welche die Kurfürsten von den Kaisern bei derer Krö-

Krönung erhielten. Die erfolgten Veränderungen sowohl in den Sitten der Nationen, als in der Regirungsform, haben alle Spuren dieser Strenge getilgt, oder besser zu sagen, die Art der Bedrückung ist gegenwärtig ganz verschieden.

Kaiser Carl, der Vierte, welcher glaubte, durch die angeführten Bewilligungen noch nicht dankbar genug gegen die Kurfürsten gewesen zu seyn, ließ, ihnen zu Gefallen, am Weinachtstage, 1356, auf dem Reichstage zu Metz, in Beiseyn des in Gott ehrwürdigen Vaters, Herrn Dietrich, Bischofes k) zu Alba, und Herrn Carls,

k) Evêque ist im Original kursiv gedruckt, ohne Zweifel, um bemerken zu machen, daß wenigstens ein Bischof, als Vorsteher von Lehrern der christlichen Sanftmuth, dahin hätte sehen sollen, daß die hier vorkommenden Gesetze, von Carl dem Vierten, einen menschlichern Zuschnitt erhalten hätten. Allein wer Dergleichen von Bischöfen wesentlich erwartet, oder von katholischen Priestern im Durchschnitt, der erwartet — im Ganzen genommen — etwas wider die Natur. „Ist" heißt es in der 100 Anmerkung zu den philosophischen Abendstunden vom Koche des Königes von Preussen — 1786, auf der 182ten Seite „der Vers: Chimon aima: puis devint honête homme „wahr; so weis man, woher die Hartherzigkeit so mancher „fürs Himmelreich Verschnittener komt. Versäumet man „die verhältnißmäßige Bearbeitung irgend einer Kraft im „Menschen; so wird er selten durchaus gut. Ein Mensch, „dessen innere und äußere Organe, durch einen natürlichen „Genuß der physischen Liebe zur sanftern und innigern Empfänglichkeit gestimt worden, ist der moralischen Sympa-

„thie

Carls, ältesten Sohns des Königs in Frankreich, Hochgebornen Herzoges von Normandie und

„thie weit fähiger und darum ein weit thätigerer Menschen-
„freund, als der Entgegengesetzte. Das Lustspiel: der
„Cölibat ist aufgehoben (Speyer bei Hauth, 1790)
„führt auf die nämliche Wahrheit. — Die Intoleranz
„würde ehedem nie so grausam gewüthet, nie Menschenblut
„strohmweise haben fließen lassen, wenn die Haupträdels-
„führer derselben, Weiber gehabt hätten. — Allein was
„hilft mir und mehrern Andern unser Räsonniren! Man
„hat die dringenden Vorstellungen an Menschlichkeit und Vernunft um Aufhebung des
„ehelosen Standes der katholischen Geistlichkeit seit 1782. gelesen, gelobet, bewundert und —
„nicht ausgeführt ... Konnte etwas dringenders, etwas
„ausführlichers, etwas menschenfreundlichers geschrieben
„werden, als diese Vorstellungen? Und doch! ... Wäre
„der ehelose Stand beschatzkammert, wie die aufgehobnen
„Klöster in Oestreich: — unsre Hülfe wäre vielleicht nicht
„fern. Jezt erwartet man Roms, und Rom läßt uns ewig
„warten!“ — Warum? Die Antwort hierauf, hat der Verfasser der vorherangeführten dringenden Vorstellungen am richtigsten durch folgende Stelle geliefert.
„Wie hildebrandische“ sagt er auf der 159ten Seite „es um
„diese Zeit im politischen Systeme der Kirche hersah, davon
„liefert uns Sarpi in der Geschichte des trientischen Kon-
„ciliums einen unläugbaren Beweis. Rudolph, ein Kar-
„dinal, sonst der Fromme genannt, sagte es laut in Gegenwart der Väter:“ „Verehelichte Priester würden vorzüglich nur ihrem Landesfürsten Gehorsam leisten; dabei
„aber den Papst wenig mehr achten. Kindesliebe könnte
„manchen zu allerley Defraudationen der Kirchengüter verleiten; und es wäre billig zu befürchten, daß einige gar
„auf den Gedanken verfallen möchten, sie erbrechtlich an
„ihre Familien zu bringen, worauf denn der apostolische

„Stuhl,

und Dauphins zu Vienne, folgende Gesetze bekannt machen:

„So

„Stuhl, außer dem römischen Gebiete, bald nichts mehr „würde zu befehlen haben. Vor Einsetzung des Cölibats, „wäre den Päpsten von auswärtigen Städten und Ländern „kein Nutzen zugeflossen; der Cölibat allein hätte ihnen die „Obergewalt über alle Pfründen eingeräumt; die Priesterehe „könnte ihnen selbe aber in kurzer Zeit wieder entreißen."

Hinc illae lacrumae! Und — ebendaher die Beibehaltung des Cölibats und hieraus der Zug von Grausamkeit in dem Charakter aller schlaffen und kurzsichtigen katholischen Priester. Der Energievolle und weitsichtige hält sich Concubinen und wird — als katholischer Priester — durch Liebe erst ein Freigeist des Herzens, dann ein Freigeist des Kopfes, — ein Ketzer — ein aufgeklärter Mann — ja zuweilen gar ein Atheist „Wenn der Kon„kubinat nicht ausgerottet wird, schrieb Papst Pius, „der Fünfte, im J 1566 an Johann Jacob, Erzbischof zu „Salzburg, so sehen wir kein Mittel mehr, den Ketze„reien abzuhelfen. Ja wir besorgen sogar (welches Gott „verhüten wolle!) daß das kleine Häufchen von Katholiken „allmählig sich gar verlieren, und die ganze katholische Re„ligion vollends zu Grunde gehen möchte." — Dies ist, der Theorie und meiner hundertfachen Erfahrung in dem Beichtstuhle nach, so wahr, daß es nicht viel Mühe kosten wird, dem Hn. F. auf der 126ten Seite im Jun-Stück der deutschen Monatsschrift von 1790 darzuthun: daß der ehelose Stand der katholischen Priester wohl eine Quelle der Grausamkeit bei so vielen unter ihnen, aber auch bei vielen unter ihnen so wenig ein Hinderniß der Aufklärung sey, daß er sie vielmehr befördere. — Und eben dies war der Grund, warum der Verfasser des Aufsatzes über die Hindernisse der Aufklärung in Katholischen Ländern im 25ten Heft des 9ten Bandes vom

deut-

„So jemand sich boshafter Weise mit Fürsten oder Edlen, oder Privatleuten, auch gemeinen Leuten in einen Bund einläßt, oder sich einzulassen verspricht, um nach dem Leben der Herren Kurfürsten zu trachten; so soll er mit dem Schwerdt hingerichtet, und seine Güter sollen alle confiscirt werden, als eines, der das Verbrechen der beleidigten Majestät begangen hat l): denn sie sind ein Theil unsers Leibes (Staatskörpers) und in dergleichen Fällen strafen die Gesetze den Willen eben so strenge, als das Verbrechen selbst." (Dieser Zusatz verdient wirklich bemerkt zu werden) „Und ob es gleich recht wäre, daß die Kinder eines solchen Mörders des nämlichen Todes sterben müsten: weil man von ihnen das nämliche zu befürchten hat; so schenken wir ihnen doch aus einer

deutschen Zuschauer S. 94. den Cölibat von der Seite nicht mit berührte. — Daß er übrigens die von Hn. F. in dem bemerkten Stück der deutschen Monatsschrift angeführten Hauptstellen aus Sarpi gekannt habe, wird Hr. F. einsehen, wenn er erfährt, daß der Verfasser des vorhergenannten Aufsatzes über die Hindernisse der Aufklärung ꝛc. eine und dieselbe Person sey mit dem Verfasser der Anmerkungen zu den philos. Abendstunden vom Koche des Königes von Preussen. Dank indeß für seinen gutgemeynten Wunsch! und Verzeihung von Andern für diese Digression!

l) Man erinnere sich des Zusatzes zu der Anmerkung des französischen Herausgebers. S. 16.

einer besondern Gnade das Leben: jedoch wollen wir, daß sie weder ihrer Mutter noch Großmutter Güter erben können; auch, daß sie von allen Gütern, die sie etwa durch Erbschaft oder Nachfolge, oder durch ein Testament ihrer Verwandten und Freunde erhalten möchten, ausgeschlossen seyn sollen, damit, wenn sie arm und dürftig sind, die Schande ihres Vaters sie beständig begleite. Sie sollen auch zu keiner Ehre noch Würde gelangen können, nicht einmal zu einer kirchlichen m). Sie mögen so sehr aufs Aeußerste gebracht werden, daß sie in beständiger Noth schmachten, und ihren Trost im Tode, ihre Quaal aber im Leben finden mögen. Ferner wollen wir, daß diejenigen, welche es wagen, sich für dergleichen Leute zu verwenden, auf immer unehrlich werden."

Aehnliche Gesetze findet man bei Justinian: und Carl der Vierte, lebte in einem Jahrhundert, wo man unglücklicher Weise noch nicht weit genug war, um die Barbarei derselben zu fühlen n).

„Was

m) Nicht einmal zu einer kirchlichen? Wiederum Gelegenheit zu einer Reflexion! —

n) Ob man heut zu Tage das Glük habe, weiter zu seyn, daran wird ein jeder zweifeln, der in Kochii Institt. juris criminalis den Artikel de crimine laesae majestatis gelesen hat. Wer hat indeß von jeher die eigentliche Majestät wohl ungestrafter verlezt, als eben die sogenannten Majestäten? Aber schon Solon meynte: die Gesetze wären wie die Spinnengewebe: die Mücken blieben darin hängen, und Hornisse rissen sich durch. —

„Was die Töchter dieser Verbrecher betrift, so sollen sie den vierten Theil der Erbschaft ihrer Mütter erhalten, selbige mag ein Testament gemacht haben, oder nicht, damit sie eher eine geringe Mädchens-Nahrung, als einen gänzlichen Erbtheil haben.

Wenn aber irgend einer von den Mitschuldigen, von der Begierde nach wahrer Ehre gereitzt wird, die Verschwörung im Anfang zu entdecken; so soll ihm Lohn und Ehre dafür zu Theil werden: entdeckt er sie aber späterhin; so erhält er nur Lossprechung und Vergebung seines Verbrechens.

Man darf wegen des Lasters der beleidigten Majestät, in Rücksicht auf einen Kurfürsten, die Bedienten des Herrn, der deshalb angeklagt seyn wird, auf die Folter bringen."

Wann wird doch einmal ein aufgeklärter Kopf das alte Idol der römischen Rechts-Gelahrtheit stürzen, und an dessen Stelle Gesetze aufbringen, welche die Vernunft, und das Menschengefühl billiget o)?

o) Wohl schwerlich Frankreich; wie selbst Vater Wieland bezweifelt. Solange man ansteht, den Nordamerikanern im Punkt der Religionsgesetze nachzuahmen: solange werden wir sehen, daß es jedem Gesetzbuche an der wesentlichen Grundlage aller übrigen politischen Einrichtungen fehlen wird. Einheit giebt Festigkeit, und Einheit ist bei keiner Religion möglich.

Vierter Abschnitt.

Nachdem die Gesetze, auf diese Art, für die Sicherheit der Kurfürsten gesorgt hatten, so sorgten sie auch für die Unveränderlichkeit der Besitzungen derselben. Es wurde nämlich festgesetzt, daß die großen herrlichen Besitzungen z. B. das Königreich Böhmen, die Pfalzgrafschaft am Rhein, das Herzogthum Sachsen, die Markgrafschaft Brandenburg, und die dahin gehörigen Länder, Gerichtsbarkeiten, Hoheiten, Vasallenschaften, nebst allem, was dazu gehört und davon abhängt, nicht sollen und mögen getrennt, getheilt oder zerstükkelt p) werden, auf welche Art es auch sein möchte: denn mit dem Besitz dieser hohen Titel ist die Wahlstimme verbunden.

Es

p) Wohl aber vergrößert. So brachte Ruprecht von der Pfalz einen Theil der Grafschaft Spanheim, nach dem Tode des lezten Grafen Simon, an die Pfalz. Nachher hat man gestritten, ob es erlaubt wäre, dergleichen hinzugebrachte Länder zu vertheilen, zu veräußern u. s. w. und hat immer pro negativa entschieden. Jedoch hat der jetzige Kurfürst von Baiern dem Grafen von Heydeck — die Herrschaft Brezenheim abgetreten.

Es ist ferner nicht erlaubt, unter welchem Vorwand es seyn mag, die unter den Kurfürsten vertheilten Aemter zu verändern, zu vermindern oder zu vermehren. Diese Aemter sind in der berühmten goldenen Bulle deutlich ausgedrückt.

Wenn der Kaiser öffentlich Hof hält; so muß folgendes befolgt werden.

Der Kaiser, oder der römische König, setzt sich auf den Kaiserlichen Thron, und alsdann muß der Herzog von Sachsen erscheinen. Man schüttet vor den Palast, wo die Sitzung des Kaisers gehalten wird, einen Haufen Hafer, welcher dem Pferde, worauf der Herzog reitet, bis an den Bug, oder wohl gar bis an den Sattel geht. Dieser Kurfürst hat einen silbernen Stab, und ein silbernes Maaß in der Hand, welche zusammen zwölf Mark wiegen müssen: er füllt auf seinem Pferd das Maaß mit Hafer, und gibt es dem ersten besten Reitknecht: sodann steckt er den Stab in den Hafer, und reitet davon. Sein Hofmarschall nähert sich hierauf, und gibt die Erlaubniß, den Hafer zu plündern.

Wenn der Kaiser zur Tafel sitzt; so verrichten die geistlichen Kurfürsten stehend das Tischgebet. Nach dem Gebet, nehmen die zwei Erzbi-

schöfe die kaiserlichen oder königlichen Insiegel aus den Händen des Hofkanzlers; und derjenige Erzbischof, in dessen Erzkanzelei der Kaiser sich befindet, geht zwischen den beiden übrigen, und hält den silbernen Stab, woran die Siegel hängen, an seiner Seite. Auf diese Art bringen sie alle drei dieselben, und legen sie mit Ehrfurcht auf die Tafel vor den Kaiser. Dieser aber gibt sie gleich zurück, und der, in dessen Erzkanzelei diese Ceremonien vorgehen, hängt das gröste davon an seinen Hals, und behält es während der Tafel und so lange, bis er aus dem Palast in seine Wohnung zurück reitet. Der Stab, von welchem hier die Rede ist, muß von Silber und zwölf Mark schwer seyn. Die drei Erzbischöfe müssen ein jeder das Drittel sowohl von dem Gewichte der Materie als von dem Preise der Form bezahlen. Der Stab und die Siegel bleiben dem Hofkanzler eigen, welcher damit macht, was ihm gefällt. Der Erzbischof, welcher das große Siegel an seinem Hals getragen hat, schickt es gleich nach seiner Ankunft in seinen Palast, auf demselben Pferde an den Hofkanzler, und es ist der Würde des Erzbischofs angemessen, das Pferd dem Hofkanzler zu schenken: thut er es nicht, so setzt dies eine besondere Feindschaft voraus.

Ich komme wieder auf die Zeit zurück, wo der Kaiser sich zur Tafel setzt. Der Markgraf von Brandenburg komt zu Pferde an, hält ein Bekken in der Hand, und eine Gießkanne von Silber, zwölf Mark schwer, voll Wasser und ein schönes Handtuch unter dem Arm. So bald er abgestiegen ist, reicht er dem Kaiser das Handwasser.

Alsbald erscheint auch der Pfalzgraf am Rhein, gleichfals zu Pferde, nebst vier Beamten, deren jeder eine silberne Schüssel mit gebratenem Fleisch bringt. Jede Schüssel muß drei Mark schwer seyn. Der Pfalzgraf steigt vom Pferde, und trägt die Schüsseln selbst auf die Tafel des Kaisers oder des römischen Königes: sodann geht er zurück, um dem König von Böhmen Platz zu machen. Dieser als Erzschenk, auch zu Pferde, hat eine silberne Trink-Schale, oder einen Becher, zwölf Mark schwer, voll Wein und Wasser. Er steigt ab, und reicht dem Kaiser zu trinken.

Wenn die Kurfürsten auf diese Art ihr Amt verrichtet haben, so empfängt der Vicekämmerer von Falkenstein das Pferd, das Hand-Becken, und die Gießkanne von dem Markgarfen von

Brandenburg q). Der Reichs-Erb-Küchenmeister von Nortemberg r) bekömt das Pferd und die Schüsseln vom Pfalzgrafen am Rhein: der Erbschenk von Limburg s) erhält das Pferd, und den Becher von dem König in Böhmen, und der Erbmarschal von Pappenheim bekömt das Pferd, den Stab oder den Streicher und das Maaß von dem Herzog in Sachsen. Man bemerke, daß alles dieses nur alsdann geschieht, wenn die Kurfürsten sich selbst am kaiserlichen oder königlichen Hofe befinden, und ihre Aemter verrichten. Sonst wenn sie alle oder einige von ihnen abwesend sind, bedienen des Kaisers oder des römischen Königs gewöhnliche Hofbeamte denselben statt der Abwesenden, jeder nach seinem Amte; und da sie diese Aemter verrichten, so genüssen sie auch die Einkünfte davon.

Die Kaiserliche Tafel muß so gestellt seyn, daß sie sechs Fuß höher sey, als die übrigen Tafeln im Saal. An dem Tage der feierlichen Versammlung setzt sich niemand an die erste Tafel, als der Kaiser. Die Tafel der Kaiserin stehet neben

q) Kurbrandenburgs-Erbkämmerer ist jezt der Fürst von Hohenzollern.

r) Jezt der Graf von Waldburg.

s) Seit 1714 der Graf von Althan.

neben der Tafel des Kaisers, ist aber drei Fuß niedriger, als diese, jedoch auch drei Fuß höher, als die Tafel der Kurfürsten, welche alle von gleicher Höhe sind. Ich sage alle, denn es werden sieben Tafeln für die sieben so wohl geistlichen als weltlichen Kurfürsten gestellet, nämlich drei auf der rechten, und drei auf der linken Seite der Kaiserlichen Tafel, und die siebente gerade gegen den Kaiser über, wie wir schon oben angezeigt haben. Diese Tafeln werden so gestellt, daß niemand, wes Standes er auch seyn mag, sich jemals zwischen den Kaiser und die Kurfürsten setzen kann. Den Kurfürsten, welche ihr Amt verrichtet haben, ist es auch nicht erlaubt, sich eher an die für sie bereiteten Tafeln zu setzen, bis ihre Kollegen ihre Aemter auch verrichtet haben: aber derjenige, welcher fertig ist, begiebt sich zu seiner Tafel, und bleibt stehen, bis alle fertig sind, und alsdann setzen sie sich alle zugleich.

Die ältesten Nachrichten beweisen, daß zu allen Zeiten die Wahl eines römischen Königes, und künftigen Kaisers zu Frankfurt, und die Krönung desselben zu Aachen geschehen ist. Die Kaiser hielten auch ihren ersten Hof zu Nürnberg: man hat auch Gesetze, nach welchen dieser Gebrauch immer hat beibehalten werden sollen,

wenn nicht ein rechtmäßiges Hinderniß sich äußerte t).

Noch ist zu bemerken, daß, wenn ein Kurfürst, der nicht selbst zur Wahl kommen kann, einen Gesandten dahin schickt, dieser Gesandte, von welchem Stande er sein mag, sich doch niemals an die Tafel setzt, welche für den bestimmt ist, der ihn gesandt hat.

Endlich nach Vollendung aller Ceremonien der ersten kaiserlichen Hofhaltung, gehört alles Holz, was zu Gestellen, Wappen, Tritten, Tischen, u. s. w. verwendet ist, dem kaiserlichen Haushofmeister.

Bei dieser Versammlung werden gewöhnlich die Belehnungen ertheilt. Die Kurfürsten, so wohl

t) Kaiser Ferdinand, der Erste, ist der lezte von den Kaisern, die zu Aachen ihre Krönung erhalten haben. Seitdem (1531.) sind die Kaiser zu Regensburg, Augsburg, und größtentheils zu Frankfurt gekrönt worden. Schwerlich wird auch je wieder zu Aachen eine Kaiserkrönung vor sich gehen. Es ist eben nicht ganz nach dem heutigen Geschmack, unbequem und von dem Wahlorte zu entfernt, um dorthin sich anders als mit großen Kosten zu begeben. Die Reichsstadt Aachen und das dasige Stift erhält indeß jedesmal, so oft die Krönung in einer andern Stadt vor sich geht, sowohl von dem kurfürstlichen Collegium, als hernach von dem neuen Kaiser einen Revers und darin die Zusicherung, daß diese Orts-Aenderung ihnen an ihren Gerechtsamen nicht nachtheilig seyn solle,

wohl geistliche als weltliche, sind von jeder Art Abgabe und allen andern Foderungen befreiet. Der Grund hiervon ist folgender. Da das Geld, welches man unter diesem Vorwand bezahlt, den kaiserlichen Hof-Beammten zufällt, und da die Kurfürsten die Oberstellen über alle Bedienungen des kaiserlichen Hofes haben, ja da ihnen der Kaiser so gar Amtsverwalter hält, und besoldet; so würde es ungereimt seyn, wenn eben diese Stellvertreter Geld oder Geschenke von ihren Obern verlangen wolten. Doch hängt es von der Willkühr, und der Freigebigkeit der Kurfürsten ab, ihnen dies oder jenes Geschenk zu machen.

Aber alle übrigen Reichsfürsten, so wohl geistliche als weltliche, geben, wenn sie die Investitur ihrer Lehen aus der Hand des Kaisers empfangen, den Beamten des kaiserlichen Hofes jeder $63\frac{1}{4}$ Mark Silber, außer denen, die durch ein kaiserliches Privilegium von dieser Abgabe frei wären. Der Oberhofmeister des Kaisers vertheilt diese $63\frac{1}{4}$ Mark auf folgende Weise:

1) Nimmt er 10 Mark für sich selbst.

2) Eben so viel für den kaiserlichen Kanzler.

3) Für die Schreiber, Notarien ꝛc. 3 Mark.

4) Wer

4) Wer das Siegel aufdrückt, bekömt für Siegellack, und Pergament $\frac{1}{4}$ Mark: diese Summen werden nicht quittirt.

5) Der Erb-Schenk von Limburg erhält 10 Mark.

6) Zehn Mark der Reichs Küchenmeister von Nortemberg.

7) Zehn Mark der Erb-Marschal von Pappenheim.

8) Die zehn letzten Mark erhält der Erb-Kämmerer von Falkenstein.

Dies gilt aber nur dann, wenn die benanten Officiale in Person bei den Investituren erscheinen, und ihr Amt selbst verrichten; sonst haben die kaiserlichen Hofbedienten das Recht, die Einkünfte unter sich zu theilen, welches sie auch niemals unterlassen.

Ein Fürst, der die Investitur seiner Lehen vom Kaiser empfängt, sitzt entweder auf einem Pferd, oder auf sonst einem Thier u). Dieses Thier, was für eins es auch seyn mag, gehört von

u) Der Rheingraf Johann erhielt von Kaiser Ferdinand, dem Dritten, seine Lehen auf einer trächtigen Kuh. Hr. Hofrath Lauz vermuthet, daß in ältern Zeiten, die Rheingrafen ihre Lehen immer auf Kühen erhalten haben. Eine schöne Gewohnheit!

von Rechtswegen dem Erzmarschal, das heist, dem Herzog von Sachsen, wenn er gegenwärtig ist; wo nicht, dem Erbmarschal von Pappenheim, und in Abwesenheit dieses, dem kaiserlichen Hofmarschal.

Fünfter Abschnitt.

Das Römische Reich herrscht über Völker verschiedener Nationen, welche folglich nicht einerlei Sprache führen. Da die Kurfürsten die Säulen des Reichs sind, und es ihre Pflicht ist, dem Oberhaupte desselben in seinen wichtigsten Geschäften beizustehen, so müssen sie auch mehrere Sprachen verstehen und sprechen. Deswegen wurde verordnet, daß die Söhne des Königes von Böhmen, des Pfalzgrafen am Rhein, des Herzogs von Sachsen, und des Markgrafen von Brandenburg, von ihrem siebenten Jahre an, in der lateinischen, italiänischen und slavonischen Sprache sollten unterrichtet werden, so daß sie in ihrem vierzehnten Jahre diese Sprachen nach der Fähigkeit,

keit, die sie von Gott haben würden, verstänben x).

Alle diese Einrichtungen y) wurden zu zwei verschiedenen Malen getroffen, und öffentlich bekannt gemacht: einmal auf dem Reichstage zu Nürnberg im Jänner 1356, und hernach auf dem Reichstage zu Metz im December des nämlichen Jahres.

Das Kurfürsten-Collegium wählte zum römischen König den Wenceslaus, Carls des Vierten Sohn, um ihn dereinst zum Nachfolger seines Vaters zu machen: aber sie waren genöthiget, ihn im Jahre 1400 abzusetzen z). Es befremdet, daß

x) Auf der Kirchenversammlung zu Kostnitz verstand kein einziger Kurfürst Latein. K. Sigismund gab daher diesen Herren einen derben Verweis. Freilich verstand Sigismund selbst wenig Latein: sein nolo habere schismam ist bekannt. Ludwig, der Bartige, Kurfürst von Pfalz, fing nun an, Latein zu lernen und trieb die Grammatik so übermäßig, daß er das Gesicht darüber verlor. Freund Campe hat ein Präservativ dawider erfunden: daher denn heutzutage das gar helle Gesicht so vieler Professoren! Gut, daß K. Sigismund nichts mehr zu sagen hat!

y) Der goldnen Bulle.

z) Die Absetzung des K. Wenzeslaus ging so unordentlich zu, als die Wahl seiner Nachfolger Friedrichs und Ruprechts. Allerdings war Wenzel der Mann nicht, welcher dem deutschen Reiche vorstehen, und seinem Kaiseramte Ehre machen konnte. Es war ein Trunkenbold, hielt einen großen Hund, welcher

daß die goldne Bulle den Fall der Absetzung nicht voraus sahe, oder nicht voraus sehen wollte. Doch dem sey, wie ihm wolle, auf Wenzeln folgten nach und nach Friedrich von Braunschweig a), Ru-

welcher ihn stäts begleitete, und den er auf die Leute hezte, wenn ihm der Kopf schief stand. Er hatte einen Scharfrichter zum Gevatter; er bekümmerte sich um die Geschäfte Deutschlands wenig u. s. w. Allein so schwarz auch Wenzels Charakter von den Pfaffen gemahlt wird — man weis, daß er ein Feind des Papstes und der Geistlichen war, und daher auf alle Art verunglimpft wurde — so hat es doch Männer gegeben, welche ihn entschuldiget, und in vielen Stücken gerechtfertiget haben. Häberlein beweiset, daß seine Absetzung ungerecht gewesen, und mit den Grundgesezzen des Deutschen Reichs nicht vereinbar sey. Man setze — meynt er — einmal den Fall, daß die Kurfürsten das Recht haben, den Kaiser abzusetzen, wie sie das Recht haben, ihn zu wählen, und bedenke, was bei dieser Hypothese Kaisergewalt seyn wird! — Gerade das — dächt' ich — was ein anvertrautes Gut ist, dessen Verwaltung man jemanden so lange überläßt, bis es augenscheinlich wird, daß der Verwalter es so wohl zum Nachtheil des Anvertrauers, als des anvertrauten Gutes selbst misbraucht. Die angeführte Hypothese würde demnach den Gebrauch der Kaisergewalt in Schranken halten, sie sichern, und die Mutter der Vorsicht werden. Wer leihet denn jemanden ein Schwerdt, um sich mit demselben würgen zu lassen? — Dies gilt indeß von jeder Gewalt, vom Sultan herab, bis auf den Scharfrichter in Hessen-Cassel, Zerbst, u. s. w.

a) Dieser wird mit Unrecht unter die Kaiser gezählt: seine Wahl war illegitim: denn einmal soll Wenzel wider die Reichsgesetze abgesetzt worden seyn; fürs andere wählten ihn nur wenige Kurfürsten. Er wurde bald nach seiner Wahl vom Grafen von Waldeck ermordet.

Ruprecht b) Pfalzgraf am Rhein, Georg (Jodok) von Mähren, und Sigismund, König in Ungarn, Carl des Vierten zweiter Sohn. Auf diesen Sigismund folgte in Ungarn und Böhmen sein Tochtermann, Albrecht von Oesterreich: die Kurfürsten hielten ihn der Kaiserkrone würdig; und seit der Zeit blieb diese Krone bei dem Hause Oestreich, welches bis dahin drei Kaiser c) gegeben hatte, und so fort nach und nach

b) Dieser römische König — denn den Kaisertitel hat er niemals geführt — war der letzte, welcher Italien wieder mit Deutschland zu vereinigen suchte. Seine Nachfolger waren klüger. Man sah endlich ein, daß man eben so viel in Deutschland verlor, als man in Italien gewann. Was der Italiäner nicht selbst durch Gift, oder Dolche aufreiben konnte, das rieb sein Klima auf: und so wurde Deutschland entvölkert, und in Abwesenheit der Kaiser, von den kühnen, Mächtigen oder Schlauen zerstückelt. — „In „Rom so wohl als in der Lombardie," sagt Ditmar, „gibt es leider! viele Nachstellungen. Allen, die dahin „kommen, wird wenig Liebe erwiesen. Was die Fremden „nur immer verlangen, müssen sie mit Geld bezahlen, und „werden noch dazu betrogen, viele auch durch Gift hinge„richtet." Daher denn wohl auch das Sprichwort unter den Katholiken: je näher bei Rom, desto ärgerer Christ. — Ist nicht zu übersehen! — Und was gewann man am Ende? kaum hatten die Kaiser den Rücken gekehrt; so gings in Italien wieder unter und über — wie es heutzutage den Oestreichern wohl auch nicht anders in der Türkei ergehen wird. — Man sehe Schmidts Geschichte der Deutschen, Ulm 1785. Zweiter Theil. S. 144. ff.

c) Rudolph I, Albrecht I. und II.

nach noch zwölfe d) gab, jedoch ohne alles Erbrecht. Man hat diese Fürsten oft beschuldiget, daß sie das Reich haben erblich machen wollen; aber wenigstens haben sie diesen Willen nie öffentlich gezeigt, und immer die Krone von den Wahlstimmen der Kurfürsten erhalten. Die Herzoge von Sachsen, und die Fürsten von dem Schmalkaldischen Bunde protestierten gegen den köllnischen Congreß, wohin Carl der Fünfte die Kurfürsten berufen hatte, um seinen Bruder Ferdinand zum Römischen König wählen zu lassen. Die Fürsten gaben vor, daß dergleichen anticipirte Wahlen eine Verletzung der goldnen Bulle wären, und ein Mittel, die Reichsfreiheit zu unterdrücken. Sie forderten deswegen aus guten Gründen:

1) Daß in Zukunft die Kurfürsten mit noch sechs Reichsfürsten entscheiden sollten, ob die Wahl eines Römischen Königs nöthig sey?

2) Daß der Römische König beständig ein Deutscher seyn sollte.

3) Daß man keine drei hintereinander aus einem Hause wählen möchte.

Diese

d) Friedrich III, Maximilian I, Carl V, Ferdinand I, Maximilian II, Rudolph II, Matthias I, Ferdinand II und III, Leopold I, Joseph I, Carl VI.

Diese Forderungen gaben zu Unterhandlungen Anlaß, welche zu Schweinsfurt und Nürnberg gehalten wurden. Der Kaiser bewilligte alles, damit nur sein Bruder möchte gewählt und anerkannt werden: und dies geschah. Aber in der Folge wurde das, was man in Schweinsfurt ausgemacht hatte, vergessen, und die Nachfolger Carls des Fünften schlugen immer den kürzesten, und sichersten Weg ein, wenn das Interesse ihres Hauses die Wahl eines Römischen Königes forderte. Meistens liessen sie ihn noch bei ihrer Lebenszeit wählen, um ihm die Krone nach ihrem Tode zu versichern. e)

Die

e) Deutschland war zwar in diesem Zeitraum noch immer, wie vorher, ein Wahlreich; allein in einem ganz andern Verstande, als heut zu Tage. Man dachte gar nicht daran, von der regierenden Familie abzugehen, wenn der König selbst Kinder hatte. Schon Otto, der Erste, war seiner Sache hierin so gewiß, daß er selbst sein Familien Herzogthum darüber weg gab. Die Stände machten auch gar keine Schwierigeeit, die drei Ottonen, noch bei Lebzeiten ihrer Väter, als deren Nachfolger anzuerkennen: und nur alsdann, sagt Ditmar, hatten Andere Hoffnung, zum Thron zu gelangen, wenn keine Königlichen Kinder vorhanden waren. — In In der That, wäre es unbillig gewesen, mit den Königen in diesem Stükke härter zu verfahren, als mit den Herzogen und Grafen, deren Kindern die Könige die Nachfolge, wenn sonst nichts Erbliches dazwischen kam, ordentlicher

Weise

Die Würde eines römischen Königs kam mit der Würde der alten Cäsarn f) überein: sie

 war

Weise nie versagten. Es scheint, daß die verschiedenen europäischen Nationen von dem einen wie von dem andern geurtheilt haben. In Frankreich war das Königreich erblich, weil die Herzogthümer und Grafschaften es ebenfalls um diese Zeit waren. Und Deutschland war einigermaßen ein Wahlreich, weil die Herzoge und Grafen ebenfalls noch kein strenges Recht zur Nachfolge hatten. (Schmidts Geschichte der Deutschen, zweiter Theil, S. 118. 119. u. 395.)

f) Dies Wort, welches zuerst ein nomen proprium war, wurde hernach ein nomen apellativum. So brauchte es schon Ovid, (Pont. II 9.) als er, durch die Nothphilosophie angetrieben, schrieb:

Caesar ut imperii moderetur frena precamur,
Tam bene quam patriae consulit ipse suae:

und Martial (Epig. III.)

Possum ostendere Caesarem, venite!

Beide zielten auf dem Kaiser selbst, obgleich August, wie oben (S. 2. am Ende der Anmerk. a) bemerkt ist, als eigentlicher Kaiser nicht so benannt wurde. Aber hernach, als Coccejus Nerva den Trajan, Trajan den Adrian, Adrian den Antonin, Antonin den Marcus Aurelius an Kindes statt annahmen und zu Mitregenten machten, führten diese adoptirten Herren, als Mitregenten, den Namen Cäsar. Diesem Beispiele zufolge, nahmen die nachherigen Kaiser ihre Prinzen auch zu Mitregenten an, und legten ihnen den Namen Cäsar bei. Und auf diese Art wurde Cäsar ein nomen appellativum und bedeutete so viel als Mitregent — präsumtiver Nachfolger — und, wie unser Verfasser (S 71.) selbst bemerkt, Vice-Regent in des Kaisers Abwesenheit.

war schon von den Zeiten Karls des Großen an, sogar in dem heutigen Sinn nicht unbekannt, obgleich damals die römischen Könige Kaiser, und die Kaiser römische Könige waren.

Carl der Große war wirklich römischer König und Kaiser zugleich g), und da er die Kaiser-Krone für seinen ältesten Sohn bestimmte, gab er ihm die Würde eines Königs von Italien. Ludwig der Fromme und Lothar der Erste folgten diesem Beispiel. In der Folge verband man nicht mehr den nämlichen Begrif mit dem Titel eines römischen Königes: denn nach Otto dem Ersten bezeichnete man durch diesen Titel nur diejenigen Kaiser, welche noch nicht vom Pabste waren gekrönt worden. Eine übel verstandene Ergebenheit h) hatte einige von Ottos Nachfolgern auf den

g) Man erinnere sich an die Anmerkung d) S. 3. u. ff.

h) Diese war eine natürliche Folge von der Erziehung in den Klöstern oder Stiftern. Was diese für einen Geist verbreitet habe, beweisen die Pfalzgesetze und die sogenannten Spiegel. Nach den erstern sollte ein Kaiser der Reichsverwaltung unfähig seyn, wenn er die Excommunication des Papstes über ein Jahr ertrug. (Lambertus ad A. 1076. p. m. 245. Was für Machinationen konnten nun die Päpste, oder Andere durch sie, wider die Kaiser ausführen! Die Kaisergewalt war auf die Art ein Spielball für die päpstlichen Caprizen u. s. w. Muste das von unserm Verfasser gerügte Vorurtheil über die Abhängigkeit der Kaiserwürde

den Gedanken gebracht, daß sie den Kaisertitel blos von der Einsegnung des Papstes erhalten könnten. Dieser Gedanke ist abgeschmakt; doch wusten die Päpste denselben so gut zu benutzen, daß sie so gar es wagten, die vom Kurfürsten-Collegium getroffene Wahl zu entkräften, wenn entweder sie nicht mit eingestimmt hatten, oder wenn der erwählte Prinz ihnen nicht gefiel. Allein die Dinge haben sich sehr geändert! Carl der Fünfte i) war der lezte von den Kaisern, welcher

würde von der Einsegnung des Papstes nicht noch tiefere Wurzeln fassen? — Aber so w rden Päpste der Vicegott der Deutschen und die katholischen Deutschen sind, Troz der Belehrung eines Bessern durch Zalwein, Bartels und Febronius, noch ehrerbietig genug gegen die Usurpationen dieses Idols, daß sie noch immer ged ldig herhalten, um sich durch N ntien u. s. w ihre Rechte beschränken und die beste Wolle abnehmen zu lassen. —

i) Vielleicht würde die Gewohnheit, sich in Italien vom Papste zum Kaiser krönen zu lassen, noch lange fortgewährt haben, wenn Papst Paul der Vierte, bei der Wahl Ferdinand des Ersten, nicht allerhand Schwierigkeiten gemacht und den römischen König gegen sich aufgebracht hätte. Die Publicisten fingen jezt an, über die Frage: ob der römische König ohne des Papstes Krönung, Kaiser werden könne? laut zu raffiniren, und bejahten sie aus guten Gründen, vorzüglich der berühmte Reichs-Vicekanzler Seld Gebhard Kurfürst von Köln, ging gar so weit, daß er die Päpstliche Krönung, ohne welche man sich sonst kaum einen Kaiser zu denken getraute, ein Lumpenwerk nannte. Das Unternehmen des Papstes, den Herzog von Florenz

eigen-

die Kaiserkrone vom Papste verlangt hat. Einige seiner Vorfahren hatten es nicht gethan, und seine Nachfolger wurden bis auf Leopold den Ersten, von den Päpsten nie als erwählte römische Kaiser betrachtet: aber Clemens der Eilfte erkannte den römischen König Joseph, gleich nach Leopolds Tode, als gültigen Kaiser an (imperator semper augustus.) Eben so gings mit Carl dem Sechsten, gleich nach dessen Wahl.

Der Titel, römischer König, bedeutete unter Carl dem Großen und einigen seiner Nachfolger, immer einen Nachfolger im Reich: hernach wurde er Kaisern gegeben, die noch nicht von den Päpsten gekrönt waren: und in diesem Sinn kommt das Wort, römischer König, in der goldnen Bulle vor. Endlich hat diese Benennung unter den Kaisern aus dem Oestreichischen Hause, seit Friedrich dem Dritten, immer den präsumptiven Reichsnachfolger bedeutet, welcher auch Reichs-

eigenmächtig zu einem Großherzog zu ernennen und ihm eine Krone zu schicken, bestimte die Kaiser noch mehr, sich nicht weiter von den Päpsten krönen zu lassen. Clemens der Dreizehnte wollte zwar auch Joseph dem Zweiten, die Kaiserkrone in Rom auffezzen: allein dieser verbath sich die Ehre. Und so hat der herrliche Palast, den Sixtus der Fünfte, bald nach Ferdinands Zeiten, zur Bewirthung der Kaiser, während ihrer Krönung in Rom, erbaute, bis jezt seinen Zwek noch nicht erreicht.

Reichsverweser in des Kaisers Abwesenheit ist, und mit eben dem Ansehen, wie der Kaiser, jedoch stäts in dessen Nahmen, regiert.

Unter den eilf Nachfolgern Friedrich des Dritten, sind nur fünf gradehin zu Kaisern erwählt worden, nämlich Carl der Fünfte, Matthias, Ferdinand der Zweite, Leopold und Carl der Sechste. Die Ursache hiervon war, daß sie nicht ihren Vätern, sondern ihren Brüdern oder Oheimen folgten, welchen es nicht in den Sinn gekommen war, ohne eigne Leibeserben zu sterben. Daher ist auch der Kaiserthron, seit Friedrich dem Dritten (1438) nur fünfmal erledigt gewesen, das heißt, das Kurfürsten-Kollegium hat nur fünfmal die Freiheit gehabt, dem verstorbenen Kaiser einen Nachfolger zu wählen: denn man kann gewiß glauben, daß die römischen Königswahlen, welche mit den nämlichen Ceremonien, wie die Kaiserwahlen vollbracht wurden, nicht so frei waren, als es die goldene Bulle und die Reichsgesetze erforderten. Eine solche Wahl hatte nur statt, wenn sie der regierende Kaiser verlangte: und dieser foderte das Kurfürsten-Kollegium zu diesem Schritt gewiß nicht eher auf, bis er versichert war, daß die Wahl mit seinen Wünschen übereinstimmen würde. Eben darum haben sich auch die Kurfürsten dieser Gewohnheit

gleich bei ihrer Entstehung widersezt. Sie sahen wohl ein, daß dieselbe auf die Erhaltung der Kaiserkrone bei einem und demselben Hause abzielte. Die Wahl Ferdinand des Ersten, Carl des Fünften Bruders, hatte viel Hinderniſſe k), welche nur ein Carl der Fünfte überwinden konnte: jeder andere wäre zu kurz gekommen: und ohne Carl des Fünften Macht, würde diese Gewohnheit sich vielleicht niemals eingeschlichen haben, und die Reichsstände hätten auch vielleicht nicht so oft für den Verlust ihrer Freiheit gezittert.

Gleich nach dem Tode des Kaisers übernimt der römiſche König, wenn einer da ist, die Regierung des Reichs, ohne daß es nöthig sey, zu einer neuen Wahl zu schreiten: ist aber keiner da, so ist das Reich vacant und die Regierung desselben gehört, bis ein neuer Kaiser erwählt ist, von Rechtswegen dem Kurfürsten von der Pfalz, und von Sachsen. Beide sind, wie wir schon gesagt haben, geborene Reichsvikarien. Da aber in den neuern Zeiten sich einige Schwierigkeiten in Rükſicht auf die Ausübung dieses wichtigen Amtes, gefunden haben; so müssen wir uns in eine nähere Erklärung einlassen.

Es

k) Johannes Sleidanus hat sie vortreflich beschrieben. Man sehe auch Robertsons, Leben Carl des Fünften.

Es ist der Gebrauch aller Zeiten und Länder gewesen, daß ein Oberherr, der sich genöthiget sieht, seine Staaten zu verlassen, um Krieg zu führen, zu reisen u. s. w. eine Regierung errichtet, welche in seiner Abwesenheit seine Stelle vertreten muß. Dieses Geschäft wird oft einer einzigen Person überlassen, welche alsdann der Statthalter ihres Oberherrn wird; oder einer ganzen, aus Staatsräthen bestehenden Versammlung, die man alsdann den Regierungsrath nennet, dergleichen England oft gehabt hat. Man findet in der Geschichte des deutschen Reichs, daß, wenn die Kaiser sich aus ihren Staaten entfernten, sie einen Fürsten, Minister oder General nach ihrem Gutdünken zu Vikarien oder Verwesern des Reichs ernannt haben: nicht selten übertrugen sie die Reichsregierung sogar einem Bischof, so daß die Wahl blos von ihrer Willkühr abhing l).

l) Diese Vicarien, waren Vicarien des Kaisers, zufällige, besondere, auf eine gewisse Zeit, für diese oder jene Provinz, Sache, Rechte u. s. w. — Andere sind Vicarien des Reichs, wesentliche, allgemeine, wie der Kurfürst von der Pfalz und der Kurfürst von Sachsen. Es giebt auch beständige, wie der Herzog von Savoyen für einige Länder in der Lombardei. Wenn von Reichsvicarien überhaupt die Rede ist, so versteht man allemal diejenigen, welche nach dem Tode eines Kaisers, dem ganzen deutschen Reiche vorstehen. Mosers Saatsrecht, achter Theil, S. 415.

Wenn aber das Reich durch den Tod des Kaisers erledigt wird; so fällt diese Gewohnheit weg. Unter den Carolingischen Kaisern, war das Reich erblich, und folglich selten, oder nur kurze Zeit vacant: alsdann folgte immer der Lebende auf den Gestorbenen, und der Thron wurde auf diese Art bald wieder besezt. Beinahe war es unter den Kaisern aus dem Schwäbischen Hause nicht anders. Indessen hat doch der Pfalzgraf bei eintreffender Reichs-Erledigung, das Amt eines Vicarius schon lange ausgeübt, ehe noch die Kurfürstenwürde bekannt war. Dieser Fürst verwaltete dieses erhabene Amt blos als Pfalzgraf, und diese Würde ist in seinem Hause erblich. Man weiß, daß Pfalzgraf in den ältesten Zeiten denjenigen bedeutete: welcher vom Kaiser ernannt war, das Recht in seinem Namen zu sprechen, und die Misbräuche der Unter-Richter zu ahnden. Der Pfalzgraf am Rhein sprach das Recht in denjenigen Reichsländern, wo das Fränkische Recht üblich war. Man findet aber, daß das Amt der Pfalzgrafen von Sachsen nicht so alt ist, als das der Pfalzgrafen am Rhein: deswegen üben diese beiden Fürsten das Amt der Reichsvicarien nicht als Kurfürsten, sondern als Pfalzgrafen aus: der eine, als Pfalzgraf am Rhein, der andere als Pfalzgraf in Sachsen. Denn als Kurfürsten sind sie Erztruchseß und Erzmar-

marschal. Die goldne Bulle ist hierüber sehr deutlich: man lese nur das fünfte Capitel derselben, wo Carl der Vierte nicht etwas neues bestimmt, sondern nur eine Gewohnheit bestätigt und erklärt, welche er vorfand, und die hernach in ihrer ganzen Ausdehnung bestanden hat: denn seit dieser pragmatischen Sanction haben der Herzog von Sachsen und der Pfalzgraf am Rhein bei jeder Reichsvacatur das Vacariat verwaltet; ja sie übten ihr Amt sogar in Abwesenheit der Kaiser aus, wenn kein römischer König da war. Es geschah einigemal, daß die Kaiser einen andern Fürsten zum Vicarius oder Verweser des Reichs ernannten, während sie eine Reise vornahmen: allein die beiden Vicarien haben niemals ermangelt, dieser Ernennung als einer solchen zu widersprechen, die ihren Rechten zuwider wäre; und die Kaiser haben, in solchen Fällen, ihnen jederzeit Reverse zur Erhaltung ihrer Rechte gegeben, indem sie sich erklärten, daß sie ihnen keinen Eintrag thun wollten. Man findet in der Constitution des Kaisers Ruprecht vom Jahre 1401. nicht nur, daß jederzeit das Vicariat dem Pfalzgrafen am Rhein m) zuständig gewesen ist, son-

m) Daß das Reichsvicariat in den Ländern des Fränkischen Rechts ursprünglich nur den Herzogen von Franken eigen gewesen und von diesen an die Pfalzgrafen am Rhein gekommen

sondern auch, wie weit diese erhabene Würde sich erstrekt hat.

Seit Carl dem Vierten sind achtzehn Kaiser gewesen: der Thron ist aber nur neunmal ledig geworden, nämlich nach der Absetzung des Wenceslaus, nach dem Tode Ruprechts, Sigismunds, Albercht des Zweiten, Maximilian des Ersten, Rudolph des Zweiten, Matthias, Ferdinand des Dritten, und Joseph des Ersten. Bei allen diesen Erledigungen bis auf den Tod Ferdinand des Dritten, haben die beiden Kurfürsten ihr Amt als Reichsvicarien immer verwaltet, und die Macht und die Rechte desselben so weit ausgedehnt, als sie es konten. Aber bei dem Tode Ferdinand des Dritten im Jahre 1657. machte der Herzog in Baiern, welcher seit 1623. Kurfürst gewesen war, das Vacariat dem Kurfürsten von der Pfalz streitig. Die Ursache dieser Händel war folgende.

Das Haus Pfalz und das Haus Baiern stammen beide von Ludwig dem Strengen, Kurfürsten

men sey, beweiset (S 41.) der dritte Abschnitt der Schrift — Von dem Ursprunge des Chur-Pfälzischen Reichs-Vicarats, ein Beitrag zu der Geschichte und dem Staatsrechte Deutschlands, von Ernst Andreas Lamey. Mannheim, in der neuen Hof- und Akadem. Buchhandlung, 1790.

fürsten von der Pfalz und Herzog in Oberbaiern: Dieser Ludwig überließ die Pfalz seinem ältesten Sohn Rudolph; und Baiern dem zweiten Sohn Ludwig, welcher hernach Kaiser geworden ist. Ihre Nachkommen zankten sich Jahrhunderte lang wegen der Kurwürde; aber der Besiz davon, blieb bei dem Pfälzischen Hause, und Carl der Fünfte bestätigte es darin. Eben dieser Streit veranlaßte die Frage: welcher von den beiden Familien das Reichsvicariat zukäme? Alle Gelehrte erklärten sich für den Kurfürsten von der Pfalz, und entschieden, daß das Amt eines Reichsvicarius eine Folge von der Pfalzgrafen-Würde wäre, und nicht von der Kurfürsten- oder Erztruchseß-Würde, so wie das Vicariat des Kurfürsten in Sachsen von seiner Sächsischen Pfalzgrafen-Würde und nicht von der Marschall- oder Kur-Würde abhing. Dieser Streit hörte im Jahr 1623 auf, als Ferdinand der Zweite, nachdem er den Kurfürsten von der Pfalz, Friedrich den Fünften, welcher die böhmische Krone angenommen hatte, überwand, ihn seiner Staaten und der Kur-Würde beraubte, und beides dem Herzog von Baiern, Maximilian, ertheilte, und man dafür sorgte, daß das Vicariats-Recht dem Investitur-Instrumente ausdrüklich einverleibt wurde. Im Jahr 1648. ward Carl Ludwig, der Sohn des unglüklichen Friedrichs, im Osnabrücker-Frieden,

wie-

wieder in die Kur-Würde eingesezt, indem man eine achte Kur errichtete, und ihm die Unterpfalz mit allem Zugehör, so wie es vor den böhmischen Unruhen gewesen war, zurükgab, und alle Gegenverordnungen zernichtete. Damals sprach man von dem Reichsvicariat nicht eher wieder, als im Jahr 1657. da nach dem Tode Ferdinand des Dritten — welcher kurz nach seinem Sohn n) den er zum Römischen König ernannt hatte, starb, ohne Zeit gehabt zu haben, diese Würde auf seinen andern Sohn Leopold zu bringen — der Kaiserthron erledigt wurde, und folglich die Reichsvicarien Gelegenheit bekamen, ihre Aemter zu verwalten. Der Kurfürst von Baiern, Ferdinand Maria, kam dem Kurfürsten von der Pfalz, Carl Ludwigen, geschickt zuvor, und bemächtigte sich des Vicariats, indem er aller Orten bekannt machen ließ, daß er es übernommen habe. Sein Circularschreiben war vom 12 April. Der Kurfürst von der Pfalz, welcher das Vicariat als einen Bestandtheil der Wiederherstellung der Pfalz ansah und nicht erwartete, daß man es ihm bestreiten würde, fertigte sein Patent erst den sechszehnten desselben Monats aus, — der Kaiser war

n) Er hieß, wie sein Vater, und starb im 24sten Jahre seines Alters Sein Vater, dessen Liebling er gewesen war, grämte sich darüber zu Tode.

war am zweiten gestorben — und ließ an verschiedenen Orten das baierische Patent abreißen o). Das Vicariat währte lange: denn der Erzherzog Leopold wurde erst den 22sten Jul. 1658. zum Kaiser erwählt: und man stritt während der Zeit von beiden Seiten sehr heftig. Auch machte man verschiedene Schriften bekannt, und der Kurfürst von der Pfalz war bei dieser Sache so wenig Herr über sich selbst, daß er auf der Versamlung zu Frankfurt zur Kaiserwahl, dem baierischen Gesandten, das Tintenfaß an den Kopf warf, als er die Rechte seines Herrn vertheidigte p).

Die Hauptgründe, worauf der Kurfürst von der Pfalz sein Recht gründete, sind diese: Erstens kömt das Reichsvicariat den Pfalzgrafen, als solchen zu, und nicht in sofern sie Kurfürsten sind, so daß der Pfalzgraf, als Haupt des Pfalzgräflichen Hauses, dennoch Reichsvicarius seyn würde, gesezt auch, er wäre nicht Kurfürst. Dieses wird durch die ausdrüklichen Worte

o) Und in Worms, wie man sagt, durch den Schinder verbrennen.

p) Kurfürst Carl Ludwig war überhaupt von sehr hitziger und unbesonnener Gemüthsart: sein Leben ist voll übereilter Streiche. Die Begebenheit mit dem Fräulein von Degenfeld, welche so schöne Briefe schrieb, macht ihm unter andern wahrlich keine Ehre.

te der goldnen Bulle bewiesen, deren fünftes Capitel de juribus comitis palatini et saxonis handelt, ohne die Kur-Würde zu erwähnen. Der Text dieses Capitels sagt ausdrüklich, daß das Reichsvicariat dem Kurfürsten von der Pfalz gehöre ratione principatus palatini. Dieser Satz erhält eine neue vorzügliche Stärke durch die Beispiele solcher Pfalzgrafen, welche Reichsvicarien gewesen sind, ehe die Kurwürde bekannt war. Viele Schriftsteller beweisen, daß dieser Gebrauch lange vor der goldnen Bulle kräftig gewesen sei. Da nun diese Bulle eine Bestätigung der festgesezten Gebräuche und Rechte ist, weil sie an mehr als einem Orte sich folgender Ausdrükke bedient, wie wir es gefunden haben, wie das vor uns gewesen ist, wie dieses von Alters her Gebrauch war; so schließt man, daß die Bulle in dieser Rüksicht keine Neuerung gemacht habe. Endlich führt man das Beispiel des Kurfürsten von Sachsen an, welcher nur Kraft seiner sächsischen Pfalzgrafenwürde Vicarius ist. Zweitens haben die Pfalzgrafen das Vicariat ruhig und ohne Widerspruch seit der goldnen Bulle verwaltet, so daß, wenn ihnen andere Beweise fehlen sollten, die bloße Verjährung für sie hinreichen würde. Drittens stellt ja der vierte Abschnitt im vierten Artikel des Osnabrückischen Friedens die Pfalzgra-

fen

fen am Rhein wieder her in die Unterpfalz, mit allen Rechten und Zugehör, welche die Kurfürsten und Fürsten von der Pfalz vor den böhmischen Unruhen gehabt haben: zu diesen Rechten hat aber das Vicariat beständig gehört. Ferner benimt der angeführte Friedensschluß ihnen weiter keine Vorrechte, als welche im ersten und siebenten Abschnitt genannt sind: da aber kömt kein Wort von der so wichtigen Würde des Vicariats vor: und dieses würde gewiß geschehen seyn, wenn man willens gewesen wäre, dasselbe dem Kurfürsten in Baiern zu übertragen. Viertens bemerket man, daß in der Investitur, welche dem Kurfürsten von Baiern, Ferdinand Maria, 1652. ertheilt wurde, des Vicariats mit keinem Worte gedacht wird, welches doch ausdrüklich in jener geschehen ist, die der Herzog Maximilian empfing, nachdem er durch die Schenkung der Würden und Staaten von Kurfürst Friedrich dem Fünften, Pfalzgraf geworden war.

Der Baierische Hof ließ die angeführten Gründe nicht unbeantwortet: er erwiederte auf das erste Argument: der Baierische Stamm habe vor Zeiten die Kur-Würde besessen; und der Pfalzgraf könne, auch ohngeachtet die goldene Bulle ihn in dieser Würde bestätiget hätte, doch

kein Recht von daher ableiten: denn das Baierische Haus habe immer widersprochen, besonders unter Carl dem Fünften, welcher auf die Protestation des baierischen Herzogs, Wilhelm des Vierten, wider die Investitur, die Friedrich der Zweite, Pfalzgraf am Rhein, mit der Kurwürde erhalten hatte, in einem Rescripte erklärte, daß diese Investitur seine Rechte nicht bevortheilen sollte. Auf den zweiten Punkt antwortete Baiern, daß das Recht zum Vicariat keinesweges mit der Pfalzgrafschaft, sondern mit der Kurfürsten-Würde verbunden sey. Diese Antwort gründet sich auf die deutsche Uebersetzung der goldnen Bulle, welche von dem lateinischen Originale abweicht. Man führte noch andere eben so wenig gründliche Beweise an, um darzuthun, daß das Vicariat ein Vorzug der Kurfürstlichen, nicht aber der Pfalzgräflichen Würde sey. Auf den dritten und vierten Punkt wurde geantwortet, daß der Westphälische Friedensschluß zwar die Unterpfalz dem Pfälzischen Hause versichert, dabei aber kein Wort vom Vicariat gesagt habe: welches eben darum bei Baiern geblieben seyn müsse u. s. w. Der Streit blieb bei der Wahl Kaisers Leopold unentschieden, jedoch suchte man im Jahr 1670 denselben friedlich beizulegen, und schlug beiden Kurfürsten verschiedene Auswege vor, z. B. einmal, das Vicariat zu theilen, und jedem einen gewissen

wissen Bezirk anzuweisen: dann, es wechselsweise oder gemeinschaftlich zu verwalten: endlich ein gemeinschaftliches Kollegium zu ernennen, welches über die Vicariats-Geschäfte erkennen sollte; aber alle Bemühungen waren vergebens.

Als bei Joseph des Ersten Tod das Reich vacant wurde, erhoben sich keine Händel wegen des Vicariats: denn der Kurfürst von Baiern war gerade damals in Bann q). Dieser Fürst wurde hernach durch den 15ten Artikel des Badischen Friedens, wieder in seine Staaten, Titel und Würden eingesetzt, ohne daß man bei dieser Gelegenheit den Handel wegen des Vicariats ausgemacht hätte, so leicht es auch gewesen seyn möchte, einen Vertrag zu machen, daß der Kurfürst von der Pfalz die Verwaltung des Vicariats ganz allein übernehmen, dagegen aber dem Kurfürsten von Baiern die Oberpfalz und die Grafschaft Cham abtreten sollte; allein hieran hat man nicht gedacht. Seit dieser Zeit wurde das Interesse von Pfalz und Baiern aus Furcht vor Streitigkeit wegen der Erbfolge von Jülich und Berg näher vereiniget, und der Kurfürst von der Pfalz machte den 15ten Mai 1724 einen Vergleich mit den beiden Brüdern, dem Kurfür-

q) Man sehe die Anmerk. k. S. 14.

sten von Baiern und dem von Kölln, und dem Kurfürsten von Trier, worin man, ohne den Grund des Streits zu berühren, überein kam, daß beide Kurfürsten das Vicariat gemeinschaftlich verwalten und ein gemeinschaftliches Kollegium errichten wollten, dessen Präsident von dem Kurfürsten in Baiern, der Vicepräsident aber von dem Kurfürsten in der Pfalz ernannt werden sollte: die übrigen Räthe oder Beisitzer sollten in gleicher Anzahl von beiden Theilen ernannt werden: das Kollegium würde sich übrigens in einer neutralen Stadt versammeln, die dem Pfälzischen Vicariat zurecht gelegen wäre. Das Vicariat selbst erstrekt sich über den Fränkischen, Schwäbischen, Oberrheinischen und Niederrheinischen Kreis: der Oestreichische, Baierische und Burgundische haben sich demselben unter verschiedenem Vorwand entzogen. Die Länder, welche von dem Sächsischen Vicariat abhängen, sind die Ober- und Niedersächsischen Kreise, nebst dem Westphälischen.

Allein obgleich die beiden Kurfürsten, von der Pfalz und Baiern, die angeführte Einrichtung unter sich getroffen hätten; so ist es doch nicht gewiß, ob die Pfälzischen Vicariats-Kreise sich dieselbe möchten haben gefallen lassen: denn nach der goldnen Bulle, gehört das Vicariat in

den

den Ländern des Fränkischen Rechts, dem Kurfürsten von der Pfalz allein, und nicht Zweien. Dann hatte auch der eine von ihnen eben so wenig Recht, sich dieses Amtes zu bedienen, als der andere, es zu theilen. Dieser Streit muß von dem Kurfürsten-Kollegium und den Reichsständen entschieden werden r).

Die Verrichtungen, Rechte und Vorzüge der Reichsvicarien, sind in dem fünften Capitel der goldnen Bulle erklärt, und bestehen darin, daß sie die Gerechtigkeit verwalten, zu den geistlichen Beneficien jemanden vorschlagen, die Reichseinkünfte einnehmen, die Investitur der Lehen ertheilen, und im Namen des römischen Reichs, Huldigungen annehmen. Aber es ist ihnen ausdrüklich verboten, etwas zu thun, was selbst dem Kaiser nicht erlaubt ist, zum Beispiel, etwas zum Reich gehöriges zu veräußern. Es ist ihnen auch nicht erlaubt, die Investitur der fürstlichen Lehen und solcher, welche man gemeiniglich mit der Standarte giebt, zu ertheilen: denn dergleichen Investituren und Belehnungen, sind dem Kaiser allein, oder dem römischen König vorbehalten. Endlich müssen die Vicarien alles, was sie während ihres Vicariats gethan haben, von dem neu-

r) Ist nicht weiter nöthig — nach der Anmerkung a. S. 33.

erwählten Kaiser bestätigen lassen, welches auch geschieht s). Diejenigen, welche von den Vicarien ihre

s) Die goldene Bulle läßt nämlich die Vicarien ihr Amt blos, wie sie sich im ersten Abschnitt des fünften Kap. ausdrükt, zu den Händen eines künftigen römischen Königs verwalten. Offenbar geht die Absicht dieser Verordnung dahin, durch jene Erneuerung der Regierungsrechte des neuerwählten Kaisers bis auf den Augenblik, wo der vorige zu regieren aufgehört hat, zurükzuführen, und gleichsam durch eine Fiktion, der — Regierung Deutschlands eine ununterbrochene Dauer zu geben. Können nun aber die untergeordneten Rechte der höchsten Gewalt, so wie sie in der goldenen Bulle den Reichsvicarien übertragen sind, nicht unabhängig von der Genehmigung des künftigen Kaisers ausgeübt werden; so läßt sich um so dreister behaupten, daß es noch viel weniger die Absicht der Reichsgrundgesetze war, die Reichsstände zur ausschließenden und unbedingten Ausübung des ersten Majestätsrechts, nämlich der gesetzgebenden Gewalt, bei erledigtem Thron zu berechtigen. Hiernach können also die Reichsstände nicht befugt seyn, bei einem zufällig entstandenen Zwischenreich einseitige Gesetze zu geben, und dadurch in dem wesentlichsten Theil der Reichsregierung willkührlich von dem auf immer festgesezten Staatssystem abzuweichen. Man erwäge die Betrachtungen über die gesetzgebende Gewalt in Deutschland während eines Zwischenreichs, nach Grundsätzen des allgemeinen und besondern deutschen Staatsrechts, von D. Johann Friedrich Schmidlin, Herzogl. Würtemb. Regierungs-Sekretär. Stuttgard, bei Johann Benedikt Mezler, 1790. — Ob und wie indeß heutzutage Jus und Factum oder Praxis hierin übereinstimmen: ob und wie einige Stände die Zeit des Zwischenreichs oder die Dauer desselben auf Kosten anderer Stände benutzen: ob und wie bei allem diesem ein Cirkel im Regie-

ihre Investitur erlangt, und ihnen den Eid geleistet haben, müssen diese Handlung bei dem neuen Kaiser wiederholen. Die Vicarien eignen sich noch andere Rechte zu, die in der goldenen Bulle nicht festgesezt sind, als Münze auf ihren Namen, während ihres Vicariats, zu prägen t), Privilegien zu ertheilen, in den Adelstand zu erheben, die Reichstage mit Bewilligung der Kurfürsten fortzusetzen, die Reichsabschiede bekannt zu machen u. s. w.

Sobald der Kaiser todt ist; so hört die Gewalt des Reichshofraths auf, die Register, Decrete und Papiere desselben werden in die Reichscanzelei gebracht, und jeder Vicarius errichtet einen Regierungs-Rath, welcher in seinem District die Verrichtungen des Reichshofraths im Namen des Reichsvicarius übernimmt; aber die Reichskammer in Wetzlar hört mit ihren Geschäften nicht auf, sondern spricht das Recht im Römischen

Reigieren statt habe, so daß die eine Macht die andere zu beeinträchtigen suche: — dies sind Fragen, zu deren Beantwortung jeder gangbare Publicist Stoff genug an die Hand giebt.

t) Man sehe Reichsvicariatisches Staatsrecht, entworfen von Jos. Edlen von Sartori, des H. R. R. Ritter, Weil. Sr. Kaiserl. Majestät, Joseph II. Rath. (Augsburg, 1790. In der Ignatz-Wagners seel. Buchhandlung.) S. 74. §. 48.

Reich im Namen der beiden Vicarien, mit deren Siegel auch die Ausfertigungen derselben untersiegelt werden. Der Grund, warum die Kammer und der Reichshofrath hierin verschieden sind, ist: daß die Kammer das allgemeine und höchste Reichsgericht ist, welches aus Gliedern bestehet, die von den Kurfürsten und den Kreisen ernannt werden, und dem Reiche den Eid der Treue ablegen; hingegen der Reichshofrath ist ein besonderer Gerichtshof des Kaisers, und bestehet aus Gliedern von seiner Benennung. Dieses Gericht, welches sich an dem Orte, wo der Kaiser residirt, versammelt, hat sich unvermerkt in die Händel der Reichsfürsten gemengt: und da einige Fürsten die Aussprüche desselben befolgten; so hat es von daher Gelegenheit genommen, seine Gerichtsbarkeit auszudehnen u), die indeß weder von den

u) Ganz Deutschland ist voll Klagen über die Usurpationen des Reichshofraths. Man kennt die Eingriffe dieses Tribunals in die Rechte der Fürsten, und der Stände, sogar in die Privilegien der Religionen. Ich könnte viele Beispiele davon anführen: ich begnüge mich aber an einem, welches viel Aufsehen gemacht und verschiedentlich beurtheilt worden ist. Als der berühmte D. Bahrdt sein neues Testament zum anderumal drucken ließ, verklagte ihn der Büchercensor bei dem Reichshofrath: dieser confiscirte nicht allein das genannte Testament, sondern citirte den Verfasser selbst, und drohete ihn mit fiskalischer Untersuchung zu verfolgen, wofern er sich nicht verantworten, d. h. wiederrufen würde. Der gute Bahrdt traute aber dem Handel nicht, flüchtete von

den Kurfürsten noch von den Fürsten insgesammt anerkannt wird.

Sobald bei einer Reichsvacanz die Vicarien die Regierung übernommen haben, geben sie dem Kurfürsten von Mainz davon Nachricht, und machen es hernach durch Ausschreiben den Fürsten und Ständen ihres Vicariats bekannt. Der Kurfürst von Mainz schikt alsobald Einladungsschreiben an die Kurfürsten, worin er ihnen den Tag zur Eröfnung der Versamlung bekannt macht, welches gemeiniglich drei Monate nach dem Empfang dieser Nachricht zu geschehen pflegt. Vorher aber, ehe die Kurfürsten sich nach Frankfurt begeben, entweder in Person oder durch ihre Gesandten, läßt der Kurfürst von Sachsen durch seinen Stellvertreter, den Grafen von Pappenheim, an den Magistrat dieser Stadt schreiben,

 und

von Heidesheim weg und begab sich ins Preusische nach Halle. In wiefern Bahrdt recht oder unrecht gehandelt habe, geht mich hier nicht an: aber so viel ist gewiß, daß der Reichshofrath nichts in sein Testament zu reden hatte, und, da er hinein redete, daß er in das protestantische Kirchenrecht eingriff. Man sehe die Vorrede zu der Beantwortung des Bahrdtischen Glaubensbekenntnisses von D. J. S. Semler. — Ein ähnliches hatte schon der Reichshofrath, ohngefähr funfzig Jahr vorher, in dem Proceß des braven Lorenz Schmidt unternommen.

und empfiehlt ihm, alles zur Aufnahme der Kurfürsten oder ihrer Gesandten zubereiten zu lassen, und solche Maaßregeln zu nehmen, daß es während der Zeit der Versamlung an nichts fehle. Der General-Quartiermeister des Reichs begiebt sich zu gleicher Zeit nach Frankfurt, mit den Befehlen und Beglaubigungsschreiben des Grafen von Pappenheim an den Magistrat, welcher drei Commissarien ernennet, um die Wohnungen mit dem Quartiermeister in Ordnung zu bringen. Der Magistrat ernennet noch andere Comissarien, welche mehr oder weniger zahlreich sind, um z. B. die Kurfürsten oder ihre Gesandten zu empfangen, sie auf dem Rathhause zu bedienen, die Fremden, welche in die Stadt kommen oder herausgehen, zu befragen und dergleichen. Man vermehret auch die Besatzung und verstärkt die Posten derselben. Der Graf von Pappenheim, Erbmarschall des Reichs, und Stellvertreter des Kurfürsten zu Sachsen, als Erzmarschals, besorgt alles, was das Ceremoniel dieser Versammlung betrift. Eben darum begiebt er sich sofort vor allen andern nach Frankfurt, um alles mit dem Magistrat auszumachen und die nöthigen Maaßregeln mit demselben zu treffen, damit die gute Ordnung in der Stadt bei dieser Gelegenheit aufrecht erhalten werde. Alle Kurfürsten, oder ihre Gesandten halten ihren öffentlichen Einzug in diese Stadt

aufs

aufs prächtigste und feierlichste, mit einer großen Anzahl Kutschen und einem starken Gefolge x).

Während der Zeit, daß man in Frankfurt diese Anstalten trift, überlegt man auf dem Reichstage die Bedingungen, welche zu der kaiserlichen Capitulation sollen gesezt, oder davon getrennt werden.

Man hat die Frage aufgeworfen, ob während der Vacatur, der Reichstag nicht aufhöre? Die Frage wurde mit nein beantwortet, und das aus dem guten Grunde, weil das Reich, so wie es seit dem Abgang des Carolingischen Hauses immer war, eine Aristokratische Republik ausmacht, deren bloßes Oberhaupt der Kaiser ist. Die Oberherrschaft befindet sich in dem Corpore der auf dem Reichstag versammelten Reichsstände; die Majestät aber hat der Kaiser, welchen der Reichstag zum Inhaber aller Zeichen seiner Hoheit und

alles

x) Ein Kurfürst, der feierlich einzieht, wird ausser andern Förmlichkeiten, mit 24 oder, nach einer neuern Satzung (Freund Claudius würde das Pulver bedauren!) mit 125 Kanonenschüssen von den Wällen begrüßt: ihre Gesandte aber kommen sämtlich in der Stille an, genießen indeß die Ehre derer vom ersten Range. — Staatskunde von Teutschland im Grundrisse von H. M. G. Grellmann, Professor zu Göttingen. Erster Theil, S. 131. (Göttingen, bei J. C. Dieterich, 1790.)

alles Glanzes seiner Macht einsezt. Wenn also der Kaiser stirbt; so findet sich das ganze Wesen und das Aeußere der Hoheit wieder bei dem Reichstage ein, welcher von selbst fortdauern kann, weil er souverän ist. Ueberdem können die beiden Reichsvicarien, welche die Person des Kaisers vorstellen, den Reichstag fortführen, da sie ihn versammeln und die Abschiede desselben bekannt machen können. Auf diese Art wurde derselbe im Jahr 1711. nach dem Tode Kaiser Joseph des Ersten von den Kurfürsten von Sachsen und von der Pfalz fortgesezt.

Sechster Abschnitt.

Nachdem wir alles untersucht haben, was die Vacanz des Kaiserthrones betrift; so ist es nicht minder angenehm, zu wissen, woher die Kurfürsten entstanden, welche, nach der Lage der Sachen, das Recht, den Kaiser zu ernennen, mit den übrigen großen Reichsvasallen theilen sollten. Um sich hiervon einen Begrif zu machen, muß

man

man in die ältern Zeiten zurükgehen, nämlich an das Ende des dreizehnten Jahrhunderts und sich vorstellen, daß die sieben Fürsten, welche heutzutage ziemlich große Staaten regieren, die ersten Diener des Kaisers gewesen sind. Sie waren anfänglich seine geheimen Räthe, und als solche, nahmen sie Theil an den Regierungsgeschäften und erhielten einen großen Einfluß auf den Reichstagen; wurden aber eben dadurch unvermerkt Meister über alle Geschäfte, ob sie gleich nur den Namen der Schiedsrichter führten. Die geistlichen Kurfürsten, voller Intriguen, verbanden mit dem Stolz der Höfe, noch die mit ihrem Stade verbundenen Leidenschaften. Ein Erzbischof von Mainz ließ den Adolph von Nassau y) ernennen und sechs Jahre hernach wieder absetzen, um dem Albrecht von Oestreich die Krone zu verschaffen.

Während des großen Interregnums z), trennten die Kurfürsten die andern Fürsten, die be-

y) Herr Wagner, Rector der Schule zu Idstein, hat eine ganze Reihe Programmen de Adolpho Nassoico geschrieben, welche nicht wenig Licht über die Wahl und die Absetzung dieses unglücklichen Fürsten verbreiten.

z) War wirklich zwischen Friedrich dem Zweiten und Rudolph von Habspurg das Reich vacant? Diese schwere Frage beantwortet Hr. Häberlein in seiner Reichsgeschichte mit nein

besondern Stände und die Reichsstädte. Sie machten unter sich Verbindungen, um ihre Nebenbuhler zu schwächen: und wenn weniger mächtige Fürsten sich bey der Kaiserwahl einfinden und mitstimmen wollten; so konnten sie durch die Länder einer Gegenparthie nicht ziehen. Die großen Hofbeamten hingegen, wie ein König von Böhmen, ein Herzog von Sachsen, führten Bedekkungen in ihrem Gefolge, die im Nothfall kleine Armeen abgeben konnten, womit sie denn leicht alle Hindernisse ihrer Absichten vereitelten.

Zu den Zeiten, wo noch alle Fürsten zu der Kaiserwahl berufen wurden, fertigte schon der Erzbischof von Mainz, als Erzkanzler durch Germanien

nien. Und gewiß, man muß sehr ultramontanisch und päpstlich gesinnt seyn, wenn man in jenen 23 Jahren ein Zwischenreich sehen will. Daher haben die größten Kenner der Geschichte, ein Ohlenschlager, Gebauer, Graf von Rünau und andere mit Recht behauptet, daß Conrad der Vierte, Wilhelm von Holland, und Richard von Cornwallis allerdings rechtmäßige R. Könige gewesen sind. Man lese die Geschichte des R. Königs Richards, von Gebauer, und schäme sich, zu behaupten, daß der Kaiserthron 23 Jahre vacant gewesen sey. Das Uebrige, was hier der Verfasser erzählt, ist sehr wahr, und wird durch die Geschichte leider mehr als zu stark bestätiget. — Und so — werden Herren Diener und Diener — Herren!!

nien, die Ausschreiben dazu aus. Dieser übersah mit Fleiß einige Fürsten, versagte andern ihre gebührenden Titel und brachte auf diese Art Uneinigkeit unter diejenigen, welche ein gemeinschaftliches Interesse zu dieser feierlichen Zusammenkunft hätte versammeln sollen. Einige von den unmittelbaren Vasallen des Reichs waren oft in so ärmlichen Umständen, daß sie mit dem angemessenen Anstand nicht zur Wahl erscheinen konten.

So war die Lage der Dinge, als im Jahr 1346 Karl von Luxemburg, Markgraf in Mähren und Erbprinz von Böhmen unter dem Namen Carl des Vierten, durch die Faction, die der Papst gegen Kaiser Ludwig von Baiern gestiftet hatte, zum Kaiser erwählt wurde. Gerlach von Nassau, Erzbischof von Mainz, versammelte zu Reinz bei Koblenz die Erzbischöfe von Trier und Köln, den König Johann in Böhmen, und den Herzog von Sachsen. Diese fünf Kurfürsten waren hinlänglich, Carln, welcher sich damals in Italen aufhielt, zum Kaiser zu wählen. Sein Vorfahr, Ludwig von Baiern, war von neun Fürsten erwählt worden, und unter diesen befand sich Erich, Herzog von Niedersachsen, welches beweiset, daß die Macht, zu wählen, nicht an die drei Erzbischöfe und vier weltliche Herren, die wir zu nennen schon so oft Gelegenheit gehabt ha-

ben, gebunden war. Die alten Häuser erneuerten zwar bei jeder günstigen Gelegenheit ihre Rechte; allein Carl der Vierte, sezte ein besonderes Edikt auf, welches den Namen der goldenen Bulle führt, um sie zu zernichten.

Dieses Edikt ist grösstentheils nur eine Bestätigung der Gewohnheiten, und macht Dinge, welche großer Untersuchung noch fähig waren, zu unwiderruflichen Gesezzen. Woher hatte der Kaiser das Recht, es zum Nachtheil jener Häuser abzufassen, welche das Wahlrecht besaßen? Konnte er das Haupt Aller werden, ohne von Allen ernannt und anerkannt zu seyn? Allein damals wurden diese Fragen noch weniger untersucht als heutzutage: heutzutage nicht, weil man weis, daß es keine andere Macht geben kann, als jene, welche der allgemeine Wille entstehen macht: damals nicht, weil man das heiligste aller Rechte nicht kannte, ich meyne das Völkerrecht. Die Fürsten, welche von der Wahlversammlung ausgeschlossen wurden, waren überdem auch dadurch bevortheilt, daß diejenigen, welche ihnen vorgezogen wurden, noch Rechte erhielten, die den Andern schadeten oder sie wenigstens erniedrigten. Denn ausser den Vorzügen, welche wir schon angeführt haben, nehmen die Kurfürsten an der kaiserlichen Regierung Theil, indem verschiedene Ver-

ordnungen und Kapitulationen den Kaisern die Macht nehmen, über verschiedene Dinge zu sprechen, ohne die Kurfürsten zu befragen, wie man aus den Kapitulationen beweisen kann. Sie haben das Recht, den Kaiser abzusetzen, wenn er nicht nach den Reichsconstitutionen regiert und wenn seine Aufführung ihn der Krone unfähig und unwürdig macht. Man findet zwar dieses weder in der goldenen Bulle, noch sonst in einer besondern Verordnung; aber es gründet sich doch auf Herkommen und folget aus dem Wahlrecht. Die Kurfürsten haben drei Kaiser abgesezt, Heinrich den Vierten a), Adolph von Nassau und den Wenzeslaus. Wenn sie das Recht, es zu thun, nicht gehabt hätten; so würde weder das ganze Reich ihre Verordnungen gebilliget, noch diese Fürsten sich denselben unterworfen haben. Würden sie nicht gegen das Betragen des Kurfürstlichen Collegiums protestirt b) haben, als gegen eine Usurpation

a) Heinrich den Vierten hat das Reich, und nicht die Kurfürsten abgesezt. Zu der Zeit war der Name und der Inbegrif der Macht eines Kurfürsten, im neuern Sinn genommen, noch unbekannt. — Was für Einfluß der Papst auf diese Absetzung gehabt hat, zeigt der zweite Band der Pragmatischen Geschichte des Hildebrandismus.

b) Sie haben allerdings protestirt. Adolph von Nassau schlug sich indeß mit seinem Nebenkaiser herum, bis

Bayerische Staatsbibliothek München

pation und ein Majestätsverbrechen? Würden sie nicht zu den Waffen geschritten seyn, um sich zu rächen? Ich setze noch hinzu, daß diese Gewohnheit aus dem Wahlrechte herkömt, welches das Kurfürstliche Collegium hat. Man kann nicht läugnen, daß das Recht, den Kaiser zu wählen, diesem Collegium ausschließlich ist ertheilt worden, nachdem es vorher allen Ständen des Reichs, woraus der Reichstag bestehet, das heißt, den Fürsten, dem Adel, der Geistlichkeit und den Ständen gemein gewesen war. Wenn man nur die Reichsmatrikul nachsieht; so wird man in dem Register oder in der Tabelle, welche Kaiser Friedrich der Dritte im Jahr 1441 c) aufsetzen ließ, finden, daß damals auf dem Reichstage zu Regensburg 186 Könige oder Fürsten, 330 Grafen, 397 Freiherren, 238 freie Reichsstädte, 1 Patriarch, 2 Primaten, 10 Erzbischöfe, 94 Bischöfe, 4 Großmeister von militärischen Orden, 12 Kommenthurs, 183 Aebte und Aebtissinnen und 20 Pröbste gewesen sind. Es ist leicht zu begreifen, wie schwer es gewesen seyn müsse, so viel freie Stände, die alle ihre Wahlstimmen hatten, zu versammeln, und wie leicht diejenigen, welche der

er das Leben verlor. Uebrigens hat auch das ganze Reich dergleichen Absetzungsdekrete niemals gebilliget.

c) 1471.

der kaiserlichen Residenz oder dem Orte der Versammlung nahe waren, sich in die Geschäfte näher als andere haben einlassen und demnach die Gelegenheit benutzen können, sich ein Recht zuzueignen, welches sie mit Ständen theilten, die wegen ihrer Abwesenheit Verzicht darauf zu thun schienen. Wir haben ein Beispiel von dieser Sache, an dem Kardinals-Collegium und dem Conclave. Die siebenzig Kardinäle haben alle das Recht, den Versammlungen beizuwohnen, worin der Papst, bei schweren Fällen, sie um ihre Meinung fragt: dennoch finden sich ordentlicher Weise kaum jemals mehr als 25 bis 30 dabei ein; und diese sind nur die, welche sich in der Nähe des päbstlichen Hofes aufhalten. Alle Kardinäle haben das Recht, einen Papst zu wählen; dennoch giebt es viele, die wegen der Beschwerlichkeit, sich von ihrer Residenz nach Rom zu begeben, niemals dem Conclave oder der Wahlversammlung beiwohnen. Daher kamen auch zu der Wahl Benedicts des Vierzehnten die portugiesischen Kardinäle, der spanische Kardinal Molina, der polnische Kardinal Lipsky, die Kardinäle von Genre und Polignac, der deutsche Kardinal Schönborn nicht nach Rom. Auf diese Art ist das Recht, den Papst zu wählen, auf eine kleinere Anzahl Kardinäle eingeschränkt, und das Recht, den Rathsversammlungen beizuwohnen, welche man Consistorien oder Congre-

gationen nennet, ist noch eingeschränkter, obgleich es allen Kardinälen an sich gemein ist d).

Wenn das Ganze des Reichs, oder das corpus desselben, das Recht hat, einem seiner Glieder die höchste Majestät zu ertheilen; so hat es auch das Recht, sie dem Erwählten wieder zu nehmen, wenn er sich seines erhabnen Amtes entweder selbst unwürdig gemacht haben würde, oder wenn er unfähig dazu geworden wäre. Allein da nach der Denkungsart der Menschen eine Absetzung immer verhaßt ist; so wird man — vielleicht

d) Dieser Vergleich des Kardinal-Collegiums mit dem Kurfürsten-Collegium würde grade das Gegentheil von dem beweisen, was der Verfasser sagt. Denn obgleich nur etwa 25 Kardinäle sich in der Nähe aufhalten; so haben doch alle Kardinäle eine active oder wirksame Stimme zur Wahl: folglich obgleich es nur sieben Fürsten am kaiserlichen Hofe gab; so hätten dennoch alle andre ihr Wahlrecht behalten sollen. Es blieb ihnen doch immer frei, die Einladung zur Zusammenkunft anzunehmen, oder auszuschlagen; ja ihre Abwesenheit selbst würde dasjenige gewissermaßen bestätiget haben, was auf der allgemeinen Versammlung würde beschlossen worden seyn. Man hält ja dafür, daß man in das einstimme, was man nicht hindern will. Die Fürsten würden wirklich noch das Recht haben, nicht zwar zur Wahl zu gehen, aber doch jenes, das Recht dahin zu gehen, geltend zu machen, wenn die Uebergewalt, welche freilich alle Rechte zernichtet, sie nicht in demüthiger Unterwürfigkeit erhielte.

Anmerk. des französ. Herausgebers.

leicht — niemals so weit gehen, wenn gleich die Kaiserkrone auf ein unwürdiges Haupt gekommen wäre; vielmehr würde das Kurfürsten-Collegium nach seiner Pflicht, für das Wohl des Reichs zu sorgen, noch bei Lebzeiten des Kaisers, einen römischen König wählen, und diesem ohne jenen abzusetzen, oder ihn seiner Würde zu berauben, die Besorgung der Geschäfte auftragen. Hierauf scheinet der Ausgang des dritten Artikels der goldnen Bulle zu zielen, indem ausdrüklich gesagt wird: „daß die Kurfürsten nicht leicht zu „der Wahl eines römischen Königs bei des Kaisers Lebzeiten schreiten sollen, es möchte denn „seyn, daß entweder der erwählte und regierende „Kaiser sich aus dem Reiche begäbe, und daß „seine Abwesenheit zu lang dauerte, oder daß er „zu alt, oder beständig krank wäre, oder daß irgend eine andere dringende Ursach sich eräugnete, „wovon die Wohlfahrt des Reichs abhinge und „welche die Wahl eines römischen Königs, auch „noch beim Leben des Kaisers, nothwendig machte: und nur in diesen und ähnlichen Nothfällen „könnten die Kurfürsten zu einer Königs-Wahl „schreiten" u. s. w.

Die Kurfürsten können der Macht des Kaisers durch eine ihm vorzubringende Kapitulation Gränzen setzen, worin sie für die Erhaltung und

Freiheit des Reiches sorgen. Sie können sich auch versammeln, so oft sie es nöthig finden, ohne die Erlaubniß von dem Kaiser zu fodern und sogar auch dann, wenn er sich widersetzen würde. Der Kaiser im Gegentheil, kann den allgemeinen Reichstag nicht versammeln, noch Verbindungen zum Angriff oder zur Vertheidigung, als Kaiser, schließen, noch neue Auflagen machen, noch einen Reichsfürsten in den Bann thun, ohne daß die Kurfürsten Theil daran nehmen e).

Die Kurfürsten können Bündnisse unter sich f) oder mit Fürsten innerhalb der Gränzen des Reichs errichten und dieses sogar wider den Kaiser: aber mit ausländischen Fürsten g) dürfen sie ohne

e) Man lese den dritten Abschnitt der Wahlcapitulation Carl des Sechsten.

f) Man hat hiervon an dem deutschen Fürstenbunde ein Beispiel. Der Herr von Gemmingen bemühete sich vergebens, zu beweisen, daß der Kaiser sich darwider setzen könnte: Herr von Dohm zernichtetete sein Vorgeben, und machte, daß er sich wegen Vertheidigung einer schlimmen Sache kränken muste.

Anmerk. des franz. Herausgebers.

g) Dies muß man nach den Gesetzen, und nicht nach der Ausübung nehmen. Wie oft haben die Kurfürsten von Kölln, Trier und Baiern Bündnisse mit Frankreich gegen den Kaiser geschlossen. Sie sind freilich deswegen auch in die

ohne Einwilligung des Kurfürsten-Collegiums weder Allianz noch Bündnisse eingehen h).

Man sieht aus dieser kurzen Nachricht, daß die Kurfürsten die kaiserliche Macht mit dem theilen, welchen sie durch ihre Stimmen damit bekleiden. Ausserdem sind sie noch souveräne Fürsten im Reiche, worin sie bloß dem Kaiser nachstehen. Man hat auch schon gesehen, daß der König von Böhmen, als Kurfürst, dem Könige von Ungarn den Vortritt streitig gemacht hat. Als souveräne Fürsten genießen sie alle Rechte und Vorzüge der Souveränen. Was sie als oberste Hofbeamten des Kaisers zu thun haben, davon können die weltlichen Kurfürsten sich losmachen, da ein jeder von ihnen einen gebornen oder erblichen Vicarius oder Stellvertreter hat. Der Vicarius des Königs von Böhmen ist der Baron von Limburg i): den Kurfürsten von Baiern k) als Erztruch-

die Acht erklärt worden. Friedrich der Zweite schloß mit Frankreich, hernach mit Rußland Bündnisse, (Joseph II. auch!) und wie man weiß, hat des erstern Nachfolger eine Allianz gar mit den Türken u. s. w.

h) Man sehe den VI. Art. der angeführten Capitulation.

i) Die hier vorkommenden Unrichtigkeiten sind schon in den Anmerkungen q r. s. S. 56. berichtiget.

k) Muß seit 1777 heißen: den Kurfürsten von der Pfalz u. s. w.

truchseß, vertritt der Graf von Truchses-Waldburg: der Graf von Pappenheim versieht die Stelle des Herzogs von Sachsen, als Erzmarschalls: der Graf von Hohenzollern verrichtet das Amt des Margrafen von Brandenburg, als Erzkämmerers: der Graf von Sinzendorf vertritt die Stelle des Pfalzgrafen als Erzschazmeisters: endlich wurde der Graf von Strattmann zum Vicarius von Kur-Braunschweig ernannt, als die neunte Kur für denselben errichtet ward l).

Diese Herren sind Erbbeamten des römischen Reichs, empfangen vom Kaiser die Belehnung ihrer Aemter, und leisten ihm die Huldigung darüber. In Abwesenheit der Kurfürsten verrichten sie ihre angemessenen Aemter bei dem Kaiser. Die Kurfürsten können ihnen das nicht verbieten: denn es ist festgesezt, daß jeder seinen Kurfürsten bei der Kaiserkrönung und dem öffentlichen Mahl vorstellen, und hierbei vor dessen Gesandten und Bevollmächtigen den Vorrang haben soll m).

Die

l) Seit dem das Pfälzische Haus, ausser dem Erztruchsessenamte, die zweite weltliche Kurwürde wieder bekommen hat, besizt Kur-Braunschweig die achte Kurwürde, und das Erzschazmeisteramt allein. Und so vertreten die Grafen von Sinzendorf die Stelle dieses Kurhofes.

m) Man kann hier noch bemerken, daß des Kaisers Hofstaat von zweierlei Art ist: der eine vom Reich

und

Die Gelehrten auf den deutschen Akademien haben sich lange über die Natur der Reichs-Regierungsform gestritten. Einige haben behauptet, sie sey monarchisch; andere haben bewiesen, daß sie aristocratisch sey. Es ist wahr, das Reich war bei seiner Errichtung unter Julius Cäsar und seiner Wiederherstellung unter Carl dem Großen, allerdings monarchisch n). Die Kaiser blieben unabhängig bis auf den Abgang des Carolingischen Stammes; aber seit dieser Zeit ist die Regierung des Reichs aristokratisch geworden. Die Statthalter in den Provinzen, damals bekannt unter dem Namen der Herzoge, Markgrafen, Pfalzgrafen, Landgrafen, Burggrafen u. s. w. bedienten sich der Umstände, um sich zu Herren der Provinzen, Territorien und Districte zu machen, über welche die Kaiser sie zu Statthaltern, Vögten, Richtern, Sachwaltern u. s. w. gesetzt hatten. Sie verbanden sich nachher, um sich gegenseitig

— und von diesem war jezt die Rede — und ein anderer des Kaisers, dessen er zur täglichen Bedienung, und als Beherrscher einiger Erbstaaten bedarf. Jener besteht aus sogenannten Reichs-Erz- und Erbämtern; dieser aber wird mit dem Namen der Haus- oder Hofämter bezeichnet, und, wie auf eigene Kosten, so auch nach freier Willkühr des Kaisers selbst, jedoch dem Verlangen der Gesetze zufolge, nicht anders, als mit Personen von deutscher Abkunft und höherm Adel bestellet.

n) Man sehe die Anmerk. a. S. 1. und die Anmerk. d. S. 3.

in ihrer Usurpation zu behaupten, und bildeten auf diese Art eine Republik, davon der Kaiser, den sie durch ihre Stimmen auf den Thron setzten, als das Oberhaupt übrig blieb. Dies ist eine durch die Geschichte, seit dem Tode Ludwig des Dritten, bestätigte Wahrheit. Diese neuen verbündeten Herren errichteten eine Kriegskasse, um die Conföderation zu unterstützen, und taxirten sich selbst zu einem gewissen Beitrag, welches denn zu der Matrikul oder dem Register Gelegenheit gab, daß man über die von jedem Stande beigetragene Summe führte. Dieses ist die Entstehung der deutschen Republik, welche aus dem Schooße der Monarchie hervorging, über die sie ihre Freiheit wieder erhalten, und bis auf den heutigen Tag dadurch behauptet hat, daß sie sich — freilich mit vieler Mühe! — jenen Schlichen widersetzte, welche der Stolz mancher Kaiser brauchte, um die Alleinherrschaft wieder herzustellen. Und so befinden jezt, was das Reich im Allgemeinen betrift, die Sachen sich wieder in jener ursprünglichen Ordnung, in welcher sie waren, als Cäsar die kaiserliche Souveränität auf die Ruinen der Freiheit des Volks und des Senats errichtete. Und in Rücksicht auf Deutschland ins besondere, sieht jezt Alles wieder so aus, wie es war, ehe Tyrannen und Carl der Große nach ihnen, die Zusammenberufung der verschiedenen

Stän-

Stände o) abschafte, an deren Stelle der allgemeine Reichstag getreten ist. Indessen ist doch ein großer Unterschied zwischen der gegenwärtigen Regierungsform in Deutschland und der des römischen Volks in der Vorzeit. Nur ein Umstand ist in beiden Formen gleich, dieser nämlich, daß die höchste Autorität und die gesetzgebende Macht in Deutschland eben so bei den Reichstagen sich befindet, wie ehemals bei den Comitien und dem Senate. Wir wollen hier einen Abriß von den Rechten und dem Interesse dieser Reichstage, das heißt, des Corpus oder der Republik Deutschlands geben, soweit sich dieselben erstrecken, besonders in Rücksicht auf den Kaiser, welcher mit der höchsten Majestät des Reichs bekleidet ist.

Unter allen Regierungsformen, welche es gibt, ist keine vollkommner und schöner, als die Deutsche.

o) Unglücklicherweise findet man wenig Gegenden, wo man auch nur daran gedacht hätte, das Volk über den Gebrauch der Rechte zu befragen, den man doch nur vom Volke erhalten hat: Vielmehr bemühet man sich, es ihm zu verbergen, daß es die Quelle aller Macht, so wie das Instrument derselben ist.

Anmerk. d. Verfass.

Eben darum mag wohl auch die Vorsehung heutzutage die vielen politischen Gährungen entstehen lassen, um den Herren Regenten ein zurechtweisendes Memorial für etwas mehr Achtung gegen das Volk an die Hand zu geben.

Deutsche p). Die polnische Aristokratie artet täglich in Anarchie aus, und das liberum veto, jene kostbare Grundsäule der Freiheit, wird die Quelle

p) Diese kühne Behauptung möchte wohl eine große Untersuchung erfodern! Berühmte Politiker und unter andern Herr Graf von Mirabeau haben behauptet: die Menschen seyen nirgends glüklicher, als in kleinen Ländern: denn da könnte der Landesfürst Alles durchschauen. Wäre dieses wahr; so müßte ein Land, das in zwei und siebenzig Staaten getheilt ist, glüklicher seyn, als ein gleich großes Land, welches von einem einzigen Mann regieret wird. Auf einer andern Seite haben nicht weniger berühmte deutsche Politiker behauptet, daß in einem Lande, wo so viel verschiedenes Interesse herrscht, man niemals wichtige Fortschritte hoffen könne, und daß die großen Triebfedern der Gesellschaft, man meynet eine allgemeine Sprache, große schiffbare Kanäle, gleiche Grundsätze der Erziehung, individuelle Freiheit u. d. g m sich nur in einem Lande finden können, welches nicht in so vielerlei Interesse getheilt ist. Ein gelehrter Professor auf der Universität zu Jena hat behauptet: daß es keinen Patriotismus geben könne, wo nur sieben bis achthundert Vaterländer sind: daß die Einwohner von Meklenburg kein Interesse an dem Glük der Würtemberger haben können; ja es demonstrirt sogar — wenn man anders dieses Wort von politischen Berechnungen brauchen darf — ein durch seine tiefe Kenntniß, berühmter Kanonicus von Würzburg, daß Deutschland erst dann seinen Rang in Europa behaupten werde, wenn durch allerlei Revolutionen das Feudalsystem wird zerstört, und die Kurfürstenthümer, die Herzogthümer, die Fürstenthümer werden verwandelt worden seyn in Provinzen eines einzigen großen Reichs, welches alsdann in der That sehr furchtbar werden würde, weil die nordischen Armeen unwidersprechlich die tüchtigsten sind, sowohl wegen der Beschaffenheit des Klima's, welches

Quelle einer Ausgelassenheit, deren Unordnungen diesem Reiche einen beinahe unvermeidlichen Untergang drohen q). Das brittische Gouvernement hat nicht weniger Fehler r). Die königliche Gewalt

ches die Leute stark und muthig macht, als auch wegen der Willigkeit, sich der Kriegszucht zu unterwerfen.

Anmerk. d. franz. Herausgebers.

Nach der Form dieser Anmerkung zu urtheilen, scheints es, als wenn der verschiedene Gang der politischen Kannengiesserei in Deutschland, den französischen Hrn Herausgeber befremde. Wie aber dies der Fall bei einem Mann seyn könne, der den Procès verbal seiner National-Versammlung eben so gut kennen wird, als das gängige C' est tout comme chez nous — ist die Frage.

q) Seit der Allianz mit Preussen, wohl so leicht oder sobald nicht mehr. Indeß mögen die Polen das pileum donat, ut pallium recipiat, wohlbedächtig vor Augen halten! Im Trüben war von jeher gut fischen. —

r) Es gibt Leute, welche die englische Regierungsform für sehr bekannt ausgeben; Andere hingegen behaupten, daß selbst das Werk des Herrn Delolme nur eine unvollkommene Idee davon darbiete Dieses Buch, welches man seit funfzehn Jahren sehr geschäzt hat, beschäftiget nun die nicht mehr, welche Unterricht suchen: vielleicht daß die Gewohnheit, sich mit den ökonomischen Wissenschaften abzugeben, ekler macht, oder daß das Buch wirklich unter seinem Ruf ist.

Anmerk. d. Verf.

Daß man kein günstigeres Urtheil von den Büchern des Hrn. von Archenholz über England — fällen könne, dazu berechtigen uns die derben Zurechtweisungen, welche

walt ist nicht hinlänglich temperirt durch die parlamentarische Freiheit: und so lange kein gutes Gesetz

welche selbst Engländer diesem poetisirenden Herrn noch neuerlich in dem Monthly Review gegeben haben. Auch läßt sich das Nämliche, durch eine entgegengesezte Parallele, aus dem abnehmen, was Hr. Bartels in der Vorrede zu dem ersten Theile seiner Briefe über Kalabrien und Sizilien (Göttingen, bei J. C. Dieterich, 1787.) S. XII. u. XII. auch in Rükſicht auf die Archenholzische Beschreibung von Italien gesagt hat. „Ich bin" heißt es: „Italien durchreist, habe die Nation vom Bettler an bis zu dem hinauf, der in Palläſten wohnt, kennen gelernt: doch zur Ehre der Wahrheit muß ich gestehen, daß ich die Italiäner im Allgemeinen so schätzen und „lieben lernte, daß ich schlechtweg den, der die Nation so „sehr herabwürdiget, wie einige unsrer neuen Reisebeschreiber gethan haben — videatur Archenholz et Jagemann — „Für einen Mann erkläre, der weder das Land noch die Menschen kennt, und der als partheiischer Richter, weil er entweder andere Nationen auf ihre Unkoſten erheben, oder vielleicht irgend andere Privatzwecke erreichen wollte, oder seine „Augen nicht brauchte, sondern Anderer Urtheil folgte, keinen „Glauben verdient. Es ist schändlich, so leichtsinnig mit „dem guten Namen einer ganzen Nation zu verfahren, „und mich dünkt, der, der so handelte, mag er seine Bemerkungen auch in ein noch so schönes Gewand einzuhüllen wissen, sezte seinem eignen Karakter und seiner Wahrheitsliebe eben kein schönes Monument."

Schriftsteller, welche so libertinisch zu denken affectiren wie Hr. von Archenholz, oder so emphatisch empfinden, wie Hr. Rath Schiller, haben nicht Selbstmacht genug, die schriftstellerischen Dekorationen so ökonomisch anzubringen, daß die Wirklichkeit der von ihnen geschilderten Verfas-

sun-

sez die Anzahl der vom Könige besoldeten oder angestellten Personen einschränkt, so lange noch der König die großen Aemter denen nehmen kann, welche gegen das Ministerium ihre Stimme geben, wird jene Freiheit, auf die die brittische Nation so sehr sich brüstet, allemal wenigstens sehr unvollkommen bleiben, wenn sie nicht durchaus schimärisch ist. Die monarchische Regierung ist allemal einer vermischten vorzuziehen, wie die englische sie ist. Wenn ja die monarchische Regierung dem Volke beschwerlicher fällt; so ist doch der Lauf der Geschäfte wenigern Aufhaltungen ausgesezt. In der deutschen Regierungsform scheint das, was monarchisch darin ist, nur darum beibehalten zu seyn, um der Aristokratie mehr Glanz, Größe und Nachdruk zu verschaffen. Hugo Grotius, wenn er von der deutschen Regierungsform redet, drükt sich also aus: „Die höchste Gewalt befindet sich bei den Kurfürsten, den „Fürsten und den Ständen. Wenn nun eine „gesezliche Oberherrschaft mit dieser Regierung „der

sungen oder Begebenheiten entweder nicht entstellt oder nicht überladen werde. Sie unterhalten zwar meisterhaft; belehren aber nicht nach Wahrheit. —

Wie fehlerhaft übrigens die Englische Regierungsform sey, hat das Verfahren des Hofes und des Parlements im lezten Amerikanischen Krieg gelehrt.

„der Stände, die aus den Vornehmsten der Na-
„tion bestehen, verbunden ist; so kann man diese
„Regierungsform mit gutem Grund für die beste
„und am besten geordnete ansehen. Denn, da
„man bei jeder klugen Sachbehandlung eine ge-
„wisse Mittelstraße halten muß, welche von den
„beiden Extremen gleich weit entfernt ist, von
„beiden jedoch etwas an sich hat; so kann man sa-
„gen, daß eine Republik, welche das Mittel
„zwischen Monarchie und Demokratie hält, die
„Unbequemlichkeiten beider Regierungsformen ver-
„meidet, und nur das behält, was beide Gutes
„haben. Und wirklich, da sie weder von einem
„einzigen, so vielen Verirrungen unterworfe-
„nen Menschen, noch von einer meist unver-
„ständigen Menge abhängt; so ist es wahr-
„scheinlich, daß sie den größten Gefahren ent-
„gehe. Hierzu kömmt noch, daß die Majestät,
„welche Ehrfurcht gegen die Könige einflößt, und
„die gleichen Freiheiten, welche der republikani-
„sche Stand empfiehlt, sich bei dergleichen Art
„Regierungsform vereiniget finden: denn die Ma-
„jestät kann von der Oberherrschaft nicht getrennt
„werden, und die Gleichheit dabei, ist schon hin-
„länglich gegründet, weil jeder nach seinen Ver-
„diensten auf die höchsten Ehrenstellen in der
„Staatsverwaltung Anspruch machen kann."
Dieses ist die natürliche Abbildung der Reichs-

Regierungsform, welche der große Mann vollkommen einsah, und welche auf der alten Regierungsform der Germanier beruht, die sich durch Deputierte in Form eines Reichstags versammelten, wo der Fürst weniger das Recht hatte, zu befehlen, als vorzuschlagen und zu bereden, wie Tacitus s) bemerkt hat.

Wir haben gesagt, daß die höchste Macht, oder die Souverainität in Deutschland, sich in der Versammlung ihrer auf einen Reichstag berufenen Stände befindet. Der Beweis dieses Sazzes liegt schon in dem Begrif der Souverainität selbst, deren Verrichtungen und Eigenschaften sich alle auf der Reichsversammlung vereiniget finden.

Hier sind einige der Hauptsächlichsten.

1) Die Macht, Gesetze zu geben.
2) Die Annahme der Treuleistung und der Huldigung.
3) Das Recht, Krieg zu führen, und Frieden und Bündnisse zu schließen.
4) Die höchste Gerichtsbarkeit.
5) Das Recht, in die Acht zu erklären.
6) Das Recht der Auflagen.
7) Das

s) De moribus Germanorum.

7) Das Recht, Geld zu prägen.
8) Das Ansehen in Religionssachen t).

Ein Gesetz oder eine Verordnung wird nicht eher als Gesetz angenommen und ausgeführt, als bis es auf dem Reichstag entschieden und festgesezt und in das Kanzlei-Protocoll eingetragen ist. Was der Kaiser vorschlägt, erhält nur durch die Einstimmung der Reichsstände eine gesezliche Kraft. Man erkennt nur die Verordnungen des Reiches und nicht des Kaisers, welcher kein Gesetz ohne Einstimmung, Willen, Erlaubniß und Annahme der Stände bekannt machen kann. Selbst die berühmte goldne Bulle wurde erst nach der Berathschlagung der Kurfürsten, der geistlichen und weltlichen Fürsten auf dem Reichstage aufgesezt u).

Wollte

t) In diesen acht Artikeln findet sich eine fehlerhafte Mischung der Gesezgebenden Macht und der ausführenden Autorität. Zwei Gegenstände, welche durchaus getrennt seyn müßen, und welche sich schaden, sobald sie in Einer Hand vereiniget sind. Es ist eine sehr weise Einrichtung, daß die Gewalt, Gesetze zu geben, dem Reichstage anvertraut ist: aber die Macht, Krieg zu führen, Frieden und Bündnisse zu schliessen, Recht zu sprechen — solte billig dem einmal erwählten Oberhaupt anvertraut seyn. Dies hat man in einigen wenigen guten Schriften, welche in Frankreich seit sechs Monaten über diese Materie herausgekommen sind, bewiesen.

Anmerk. d. Verf.

u) Wenn das ist: wozu denn die Fragen S. 96?

Wollte man einwenden, daß die auf dem Reichstage gemachten Gesetze erst durch die Bestätigung des Kaisers gültig werden; so könnte man antworten, daß er nicht sowohl als Oberhaupt, sondern vielmehr als eins von den Reichsgliedern seine Einwilligung darein giebt. Der beste Beweis von unserer Behauptung ist, daß die Reichsdekrete gesezliche Kraft haben, auch wenn sie wider den Willen des Kaisers stoßen x). Schon Kaiser sind kraft solcher Dekrete abgesezt worden, und Reichstage haben sich schon wider ihren Willen versammelt. Endlich haben viele Kaiser selbst erklärt, daß ihr Ansehn blos dahin ginge, daß sie die Gerechtigkeit pflegten und die Ausführung der Gesetze handhabten. Alle Investituren werden vom Reich und nicht vom Kaiser verliehen: er nimt blos den Eid der Treue im Namen des Reiches an, dessen Repräsentant er bei dieser Ceremonie ist. Und dieses ist so wahr, daß die Fürsten und Stände des Reichs sich niemals ihres Eides in Rükficht auf das Reich, aber wohl in Rückficht auf den Kaiser entledigen können. Die Kurfürsten können ihn sogar bekriegen, und er kann sie nicht einmal an seinem Hofe verurtheilen, noch sie in die Reichsacht erklären, ohne Zuthun und Einwilligung des Reichs.

x) Daß nicht alle deutsche Publizisten so denken, wie unser Verfasser, zeigt schon Hr. Schmidlin S. 86. in der Anmerkung s.

Die Kapitularien Carl des Fünften sagen im 4ten Artikel ausdrüklich: „Wir wollen auch „kein Bündniß machen, noch irgend Streit, Hän„del oder Krieg anfangen, es sey im Reich oder „ausserhalb des Reiches, unter welchem Vor„wand es auch seyn möge, ohne Einwilligung der „auf dem allgemeinen Reichstag versammelten „Kurfürsten, Fürsten und Stände: wir wollen „auch keinen Frieden machen, ohne die Beistim„mung und Einwilligung der Kurfürsten, Für„sten und Stände.“ Das Gesetz will also, daß das Recht, Krieg zu führen und Bündnisse einzugehen, sich bei dem Reiche befinde.

Die Reichsversammlung erkennt keinen Obern, welcher Rechenschaft von dem, was sie thut und nicht thut, fordern könte: denn sie ist der höchste Richterstuhl, welchem die Kurfürsten, Fürsten und Stände unterworfen sind, und der allein über sie richten kann. Endlich ist die Reichsversammlung berechtigt, die Aufführung des Kaisers selbst zu untersuchen, von ihm Rechenschaft seiner Handlungen zu fordern, und über ihn das Urtheil zu fällen. Die Absezzung dreier Kaiser beweist diesen lezten Satz; und die Errichtung der Reichskammer den ersten. Dieses höchste Reichsgericht ist nämlich durch einen Reichsabschied zu Frankfurt vom Jahre 1489 blos deswegen errichtet worden, daß es das Recht ohne fernere Ap-

pellation anstatt der Reichsversammlung und im Namen des Kaisers als des Oberhaupts des germanischen Staatskörpers spreche: denn man muß merken, daß die Processe vor dieses Gericht gebracht werden, als an das Reich, und nicht als an den Kaiser. Endlich ernennet das Reich die funfzehn Beisitzer desselben, wie es vor Zeiten die funfzig ernannte; und der Kaiser, der als das Oberhaupt des Reichs in einem Gerichte, das ihn vorstellt, den Vorsitz führen müßte, ernennt den Richter und die beiden Präsidenten. Die Entscheidungen werden dabei in Namen des Kaisers und des Reichs zugleich gesprochen, und wenn der Verurtheilte sich für beeinträchtiget hält; so appellirt er nicht an den Kaiser, sondern an das Reich, welches durch dieses Gericht vorgestellt wird, und dessen Oberhaupt es ist, von dem es sein Ansehen hat. Hierzu kömmt noch, daß dieses Gericht nicht vom Kaiser, sondern vom Reich seine Anweisungen erhält, wie die Formen und Visitationen y) dieser Kammer darthun, die allemal

y) Man versteht darunter die Untersuchungen der Verfahrungsart der Reichskammer bei vorfallenden Beschwerden. Die Fürsten schicken alsdann ihre Gesandten nach Wetzlar; und die Kammer ist verbunden, nicht nur in Gegenwart derselben sich vernehmen zu lassen, sondern auch Rechenschaft von ihren Sprüchen u d g. abzulegen. Die Fürsten haben das Recht, die auf Spitzbübereien ertappten Assessoren abzusetzen und zu bestrafen. Die lezte Visitation war vor ohngefähr

mal das Werk der Reichstage und nicht des Kaisers gewesen sind.

Das Recht, in die Acht zu erklären, ist auch ein Recht der höchsten Gewalt: aber der Kaiser kann es nur ausüben mit Bewilligung der Kurfürsten, welche allemal das Endurtheil fällen, und die Confiskation der Güter, die jedesmal auf den Reichsbann folget, bestimmen. Die confiszirten Güter gehören dem Reich, und nicht dem Kaiser.

Mit noch mehrerem Grunde gehört das Recht, Auflagen zu machen, dem Reichstage und nicht der Willkühr des Oberhaupts. Er schlägt zwar vor, aber die allgemeine Reichs-Versammlung billiget entweder sein Gesuch, mäßiget oder verwirft es nach ihrem Gutdünken, so daß die Auflage selbst ein Werk der Reichsversammlung ist, die bloße Vertheilung aber den Fürsten und Ständen überlassen wird, welche hernach die Steuer in den verschiedenen Ländern ihrer Oberherrschaft einrichten.

Nach

fähr 18 Jahren, wobei die Herren Papius und Nettelbla, als Betrüger weggejagt wurden. Diese Visitation wird auch deswegen merkwürdig bleiben, weil während derselben der junge Jerusalem, bekannt unter dem Namen des jungen Werthers, sich 1773 in Wetzlar erschoß.

Nach dieser kurzen Erklärung wird man fragen, worin denn eigentlich der Rang und die Macht des Kaisers bestehe? Wir antworten:

Das deutsche Reich ist eine aristokratische und souveräne Republik, eine Republik, welche aus vielen Mitgliedern besteht, und deren Oberhaupt der Kaiser ist. Bei seiner Wahl erhält er die Reichskrone, und dadurch die Majestät des ganzen deutschen Staatskörpers, welchen er vorstellt. Was seine Vorzüge anbelangt, so sind diese durch allerlei Unterhandlungen eingerichtet, welche bei verschiedenen Gelegenheiten, wenn diese Prinzen ihre Gewalt überschreiten, und die öffentliche Freiheit untergraben wollten, gemacht wurden. Da es viele Umstände giebt, wobei der ganze Körper der Republik nicht würken kann; so muste man ihm einen Repräsentanten geben, der statt seiner da wäre: und um diesen Repräsentanten in den Stand zu setzen, den Staatskörper zu ersetzen; so muste ihm die Republik ihre Majestät und ihr Ansehn verleihen. Der Kaiser ist daher der Ausführer der Gesetze, Dekrete, Schlüsse, und Verordnungen: er ist der Vorsteher und das Haupt des Reichsparlements, das heist, der Reichskammer, welche die höchste Gewalt des Reichs hat, und alle Streitigkeiten der Reichsglieder entscheiden kann. Der Kaiser ruft den

Reichstag zusammen, und führt den Vorsitz darauf: er schlägt die zu überlegenden Gegenstände vor, und sammelt die Stimmen; aber er hat nur eine Stimme, wie jeder andere. Kurz, der Kaiser kann aus sich, aus eigener Autorität und Macht nichts thun, auch des stolzen Spruchs: Sic jubeo, sit pro ratione voluntas, sich nicht bedienen: er thut und führt alles im Namen des Reiches aus. Wenn man daher im Anfang der Verordnungen und anderer Verhandlungen die Worte liest: aus unserer gewissen Erkentniß, vollkommener Macht, und kaiserlichem Ansehn; so muß man diese Ausdrücke so verstehen, daß der Kaiser der Repräsentant der höchsten Gewalt ist: denn gleich darauf findet man auch diese Worte, nach dem Gutachten der Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, oder nach einer reifen Ueberlegung mit den Kurfürsten haben wir u. s. w.

Uebrigens sind der Art Formeln beinahe in allen Ländern üblich, und zum Unglück weis man wohl, daß die Worte, nach unserer gewissen Wissenschaft, nur gar zu oft ein Wort ohne Bedeutung sind.

Siebenter Abschnitt.

Man ist gewohnt, in der Kaiserwürde den höchsten Grad der menschlichen Macht zu betrachten. Die Römer haben zu der Verstärkung dieser Idee viel geholfen. Bei ihnen waren die Kaiser die obersten Priester und Censoren, die die Tribunizische Gewalt hatten und Armeen zusammen bringen, Abgaben heben, ja sogar Ritter und Senatoren innerhalb der geweihten Stadt-Gränzen z) mit dem Tode bestrafen konnten. Sie nahmen zur Ritterschaft und zum Senate auf, welche sie wolten, und stießen diejenigen heraus, welche ihnen misfielen. Sie waren die Herren über alles, was zu der Religion und den Opfern gehörte: mit einem Worte, alle Arten von Macht waren in einem einzigen Manne vereinigt, und dieser Mann war über die Gesetze erhaben, und folglich Herr von dem Schiksal des ganzen Reichs. Die Uebertragung dieser monströsen Uebermacht findet man in einem Dekret des Senats, Lex

z) Intra pomerium. Livius L. 1. C. 44.

Regia a) genannt, obgleich die Kaiser des Königstitels sich niemals bedient haben. Es gibt noch ein Fragment von diesem Gesetz, welches wahrscheinlich bei der Thronbesteigung eines jeden Kaisers erneurt wurde. Es ist auf einer Kupfertafel, wie damals der Gebrauch war, eingegraben, und befindet sich zu Rom in der Kirche zu St. Johann von Lateran.

Man wird in der Folge sehen, wie sehr die Capitulationen, die man nachher mit den Kaisern gemacht hat, von diesem Denkmal der niedrigsten Schmeichelei verschieden sind: doch richteten die Nachfolger Carl des Großen, dieses Wiederherstellers der Kaiserwürde, ihre Regierung nach diesem Gesetze ein. Sie hatten zwar einen Reichsrath;

a) In den frühern Zeiten soll diese Staatsacte Lex imperii, seu de imperio; in die spätern Zeiten aber — lex regia geheißen haben. Daß dies Fragment alt sey, daran ist kein Zweifel; doch auch nicht daran, daß es zu Augustus Zeiten noch nicht gewesen, und nur nach und nach zusammengeflickt und modifizirt ist. Es mag vielleicht eben so entstanden seyn, wie des Machiavels Buch vom Fürsten. Dies scheint der Ausdruck regia tyrannisch, despotisch, anzuzeigen. — Thomas Bever's, Geschichte des römischen Staats und des römischen Rechts, (aus dem Englischen übersetzt, mit Anmerkungen von L. Völkel. Leipzig bei J F. Junius, 1787.) untersucht dies famöse Aktenstück im sechsten Cap. von S. 249 — 264 ausführlich und bündig. Was Herr Völkel hintendrein bemerkt hat, ist wahre Sophisterei.

rath; aber sie bedienten sich desselben nach ihrem Wohlgefallen. Eben so machte es das Schwäbische und Sächsische Haus b). Aber der Despotismus, den sie auszuüben suchten, brachte das Reich in mancherlei Unglück, und jeder fing jezt an, an seine eigene Sicherheit zu denken. Die Beamten dieser Fürsten, welchen die Regierung der Provinzen anvertraut war, schüttelten das Joch ihrer Oberherrn ab, eigneten sich die Bezirke

b) Die Fürsten aus dem Sächsischen, Fränkischen und Schwäbischen Hause regierten mehr oder weniger despotisch, je nachdem sie sich mächtiger oder schwächer fühlten. Conrad aus Franken — damit ich die Unternehmungen der Ottonen übergehe, welche beinahe unumschränkte Herren von Deutschland geworden waren, — verfuhr mit den Fürsten im Reich nach Wohlgefallen. Das Herzogthum Baiern schenkte er seiner Gemalin, um von den Einkünften Nehnadeln kaufen zu können. Sein Sohn, Heinrich der Vierte, bauete überal im Reiche feste Schlösser, und da er sich hierdurch den übrigen Despoten zu stark zeigte, so entstand von daher der gröste Theil seines Unglücks. Heinrich der Fünfte vergaß ebenfalls nichts, was sein Ansehn recht furchtbar machen konte. Friedrich der Erste gieng hart mit Herzog Heinrich dem Löwen um; und Friedrich der Zweite, der gröste Politiker seiner Zeiten, würde gewiß der deutschen Freiheit ein Ende gemacht haben, wenn seine gewaltigen Händel mit dem Papst ihn nicht bestimmt hätten, gelindere Saiten aufzuziehn, um es mit den Reichsvasallen nicht auch vollends zu verderben. — Die guten Reichsfürsten hatten also so ganz unrecht nicht, da sie, durch Erfahrung gewitzigt, den Kaisern die Versuchung zu fernerer Despotie nach und nach äußerst erschwerten.

zirke ihrer Verwaltung und Vertheidigung zu, und erhoben sich zu Oberherrn. Die Nothwendigkeit, sich beizustehen, verband sie. Die Mächtigen erhaschten eine größere Gewalt, alle aber strebten nach der Wiederherstellung der Freiheit: und auf diese Art entstunden natürlich verschiedene Reichsstände, welchen die Geistlichen mit Eifer nachahmten. So zwang damals der Despotismus die Völker zum Ungehorsam!!

Aber bald zwang auch die Ausgelassenheit, welche von einer zu großen Anzahl getheilter Mächte unzertrennlich ist, die Deutschen wieder einen neuen Herrn zu wählen, um dem Stolz derer einen Zaum anzulegen, welche mit aller Gewalt das Skepter an sich zu reißen suchten.

Anfänglich befand sich jeder Reichsstand entweder durch einen Sachwalter oder in Person bei der Wahl: aber diese Versamlungen wurden zu zahlreich, zu kostbar und zu häufig. Es schlich eine Verwirrung dabei ein, und endlich bestimmten die Versamlungen selbst, wer forthin Antheil daran haben sollte. Die mächtigsten und die Geistlichen erhielten sich darauf, und diese unruhigen Verhandlungen dauerten fort bis ins dreizehnte Jahrhundert, wo die großen kaiserlichen Hofbeamten sich das Recht der Kaiserwahl anmaßten, ein Recht, das ihnen die goldne Bulle

bestä-

bestätigte. Die schlechte Regierung Kaisers Wenceslaus gab den Kurfürsten Gelegenheit, die Macht des Kaisers einzuschränken, und ihm überhaupt das Vermögen, böses zu thun, zu benehmen. Auch gaben sie dem Pfalzgrafen Ruprecht, dem Nachfolger des abgesezten Wencenlaus, ihre Stimme nicht eher, als bis er gewissen Bedingungen sich unterwarf. Man versichert, Maximilian der Erste habe weit härtere Bedingungen angenommen: aber man zeigt keine authentische Abschrift von diesen so merkwürdigen und wichtigen Akten, als dem ersten Denkmal einer Art von Freiheit, vor.

Die Zeit, da die Kurfürsten von ihrer Macht wirklich Gebrauch machten, war die Wahl Kaiser Carl des Fünften c). Dieser für sich, als

c) Die Kurfürsten wollten weder Franzen, König von Frankreich, welcher sich auch zum Kaiserthron angebothen hatte, noch den Erzherzog Carl zum Kaiser. Ihre Stimmen neigten sich alle auf Friedrich, Kurfürsten von Sachsen, der mit Recht den Beinamen des Weisen erhalten hat. Allein dieser brave Fürst schlug die Krone aus, unterdrückte die französische Parthei, und bewog seine Collegen, dem Erzherzog Carl ihre Stimme zu ertheilen. Zugleich schlug er vor, daß man dem neuen Kaiser Bedingungen vorlegen möchte, nach welchen das deutsche Reich forthin regiert werden müste. Carl ging diese Bedingungen ein, brach sie aber nachher und beschimpfte dadurch seinen vortreflichen Ausspruch: „daß man „bei

als König von Spanien, Herzog von Burgund, und Souverän der Niederlande, mächtiger Fürst hatte einen starken Anhang im Reich: man war daher für die deutsche Freiheit äußerst besorgt, im Fall seine Anhänger die Oberhand bekommen möchten. Dieser Besorgniß zufolge, sezten die Kurfürsten unter sich gewisse vorläufige Artikel auf, welche dem König Carl vorgelegt werden sollten und die er annehmen müste, wenn er gewählt zu werden verlangte. Diesen Artikeln hat man den Namen der Wahlkapitulation gegeben, entweder weil sie in Kapitel eingetheilet sind, oder vielmehr, weil die Kurfürsten darin mit dem, welchem sie die Krone bestimmen, capituliren, oder ihm die Gesetze vorschreiben, unter welchen sie ihm dieselbe auffetzen wollen.

Der Kaiser verspricht in diesen Capitularien, die ganze Christenheit, den römischen Stuhl, die päpstliche Heiligkeit, und die heilige Kirche, für deren allgemeinen Sachwalter er sich erklärt, unter seinen königlichen Schutz zu nehmen d). Auserdem

„bei dem Röm. Kaiser Treu und Glauben antreffen müste, „wenn auch sonst keine in der Welt mehr wäre."

d) Priesterfreiheit und Volksunterjochung war es, man bisher mit dem erhabnen Namen Religionsfreiheit belegt hat. Religionsfreiheit, als Gemeingut der menschlichen Gesellschaft, ist das Recht a) die Gottheit — so oder so genannt — öffentlich und gemeinschaftlich

nach

ferdem verspricht er Gerechtigkeit den Armen, wie den Reichen, nach den eingeführten Verordnungen und Gewohnheiten des Reichs.

Er erneuert die goldene Bulle, und die königlichen Land-Verträge: er bietet sich zugleich an

nach allgemeinen Grundsätzen zu verehren; b) seine besondern Vorstellungen von der Gottheit laut zu bekennen, und c nach Maßgabe derselben auch besondere Verehrungsarten derselben mit denen anzustellen, welche jene besondern Vorstellungen unter sich gemein haben. Es gehört also zum Wesen der Religionsfreiheit, daß im Staate alle öffentliche Religion auf allgemeine Moral eingeschränkt werde: denn in jedem andern Falle, würde die Freiheit dieses oder jenes Menschen, dieser oder jener Parthei gekränkt oder eingeschränkt werden. — Wo demnach etwas anders, als natürliche Religion und Moral gelehrt, gepredigt oder gesungen wird, da ist keine wahre Religionsfreiheit: weil da nicht alle Unterthanen gleichen Antheil an der öffentlichen Gottesverehrung nehmen können. Ausschliessende Rechte der Sekten laufen folglich der wahren Religionsfreiheit und den allgemeinen Unterthanen-Rechten schnurstracks entgegen Was soll also das angeführte Versprechen des Kaisers? Was einige Artikel des Westphälischen Friedens, laut derer nur die christlichen Parteien im Reiche sollen gelitten werden? Machte Gott uns nicht zu Menschen und nur Menschen zu Religionisten dieser oder jener Zunft? Wessen Werk und Rechte gelten nun höher? — Man lese die Rubrik Religionsfreiheit im IX. Kap. des Buchs der Weisheit für Regenten und Unterthanen in Beziehung auf Staat und Religion. — Oder die Schrift: Ist es im achtzehnten Jahrhunderte noch zu früh, an ein öffentliches Bekenntniß der natürlichen Religion zu denken? —

an, sie im Nothfall zu vermehren. Er macht sich anheischig, einen Regierungsrath e) aus ehrlichen und gelehrten Männern zu errichten, um durch denselben allen Fehlern und Beschwerden im Reiche abzuhelfen: doch dies alles ohne Beeinträchtigung der Rechte und Vorzüge der Reichsvicarien.

Er erlaubt den Kurfürsten, sich, laut der goldnen Bulle, von Zeit zu Zeit zu versammeln: er schaft alle unerlaubte Verbindungen f) und heim-

*) Dieser Regierungsrath wurde unter Maximilian dem Ersten im J. 1500 statt der jährlichen Reichstage eingeführt. Er bestand aus einem Präsidenten, den der Kaiser ernannte, und dem ein Kurfürst, als Gehülfe zugegeben wurde, der die Ausfertigungen unterzeichnete, und dann aus zwanzig von den Reichsständen ernannten Assessoren. Dieser Regierungsrath wurde auf sechs Jahre errichtet, und er scheint fortgesezt worden zu seyn bis auf den Wormser Reichstag im J. 1512. Carl der Fünfte errichtete ihn wieder im J. 1521, aber er nahm ihm vieles von seinem Ansehn, und mischte noch fünf Stimmen hinein, welche von ihm abhingen. Diese fünf Stimmen waren der Präsident, die Oestreichische Stimme, die Burgundische Stimme, und zwei neue zu den zwanzig vorigen hingesezte Assessoren, welche er als Kaiser ernannte. Dieser Rath schien aber Carl dem Fünften noch zu mächtig, weil er viele von seinen Unternehmungen hintertrieb, und deßhalb unterdrückte er ihn endlich im Jahr 1533.

Anmerk. des franz. Verfassers.

f) Schon der Landfriede verbiethet die ligas oder die unerlaubten Verbindungen der Stände, besonders der Städte und

heimliche Versamlungen des Adels ab, und erklärt, in Zukunft selbst keine Conföderation oder Bündniß mit fremden Nationen zu machen, ohne die Kurfürsten zu Rathe gezogen und ihre entweder einstimmige, oder doch mehrstimmige Einwilligung erhalten zu haben.

Er erklärt, daß er von allen confiscirten Ländern, auch von denen, welche ehemals von andern unrechtmäßig besessen wären, und die er wieder zum Reiche bringen könnte, für sich nichts behalten wolle: auch daß wenn man ihm einen unrechtmäßigen Besitz beweisen könnte, er geneigt sey, das unrechtmäßig Besessene zu ersetzen, sobald es die Kurfürsten verlangen würden. Er will auch in keinem Fall fremde Truppen ins Reich führen oder hinein lassen. Diese Bedingung ist sehr vernünftig, und die Holländer hätten sie von ihrem Erbstatthalter auch sollen unterzeichnen lassen g).

Der

und des Adels. Zu Carl des Fünften Zeiten waren dergleichen Verbindungen nicht mehr öffentlich im Reiche vorhanden; aber heimlich dauerten sie noch immer fort. Zu unsern Zeiten gibt es auch noch adeliche Verbindungen, z. B. die Wetterauische, Schwäbische — Ritterschaft; allein diese können nicht unerlaubte genannt werden und ihr Absehen geht blos dahin, die Rechte des Adels aufrecht zu erhalten.

g) Das hätten sie freilich sollen: aber leider ist das meist das Schicksal des grösten Theils der holländischen Kaufleute, daß

Der Kaiser erkennet, daß in den Verträgen zwischen der deutschen Nation und dem römischen Stuhl, die Rechte der deutschen Geistlichkeit gekränkt sind. Er verspricht, sein ganzes Ansehn bei dem Papste zu verwenden, um die Sachen wieder in ihre natürliche Ordnung zurück zu bringen h).

Er will auch alle große Handlungsgesellschaften oder Compagnien, welche bisher mittelst ihres Geldes Alles nach ihrem Wohlgefallen regiert haben, entweder abschaffen oder vernichten i).

Er

daß ihre Goldkasten mit ihrem Gehirnkästchen im umgekehrten Verhältnisse stehen. Sonst hätten sie den vielen Neckereien von diesem und jenem entgehen können. Man lese die Schrift: Die Preußen vor Europens Richterstule angeklagt von einer Gesellschaft Zeugen und Schlachtopfer ihres Einbruchs in die Provinz Holland. — Aus dem Französischen. 1789."

h) Es werden hier die berühmten Concordata nationis Germanicae verstanden, wovon weiterhin S 144. noch einmal die Rede ist. — Daß man bei diesem Versprechen der Kaiser, mehr auf das Formelle als das Reelle sehen müsse, beweisen unter andern die noch immer unentschiedenen Streitigkeiten in Sachen der päpstlichen Nuntiaturen. Doch regnum inter se divisum — heißt es in P. Frank's Vulgata zu München!

i) Es wird hier auf den bekannten Hanseatischen Bund gezielt, der freilich viele Verwirrungen in Deutschland hervorgebracht

Er verspricht, keine neuen Zölle zu errichten. Vernünftiger wäre es gewesen, die alten herabzusetzen.

gebracht hat. Ob heutzutage der Buchhandel eben die Aufmerksamkeit verdiene, deren man vorzeiten die Schiffs- und Fuhrleute, die Verfälschung der Weine, die Zehrung in den Wirthshäusern u. s. w würdigte, kann man bezweifeln, wenn man die ungeheure Contribution nicht zu berechnen weis, in die ganz Deutschland schon durch die Producte der litterären Scharfrichter und Prosose gesezt wird. Hierauf sollten Deutschlands Vorsteher ihre Aufmerksamkeit weit sorgfältiger richten, als auf den Nachdruk: denn der Nachdruk schadet im Ganzen weit weniger, als die erwähnten Producte. Das wie davon — wird in Briefen über das neuere Buchwesen dereinst erörtert, und eine solche Samlung von Belegen über Autoren, Verlagsartikel, Verleger, Buchdrucker und Bücherdebit aufgestellt werden, daß man an der vorhin geäusserten Wahrheit vielleicht nicht weiter zweifeln wird. Schon sehr frühe Klagen über Buchhändler und Buchdrucker findet man in der Schrift: Mich wundert, daß kein Geld im Lande ist — von 1524 (Wolf Bibl. 104. 16. Quodl. 4to.) Ein Paar Stellen zu Probe! Der Abschnitt von Buchtruckern, Buchfurern und schreibern fängt so an: Es ist die gantz Welt auff Keuffen und verkeuffen gericht — und wie erber (ehrlich) die Kauffleuth seint, darff man nit lernen auß alten Historien der Juden und Heiden, man sehe an das Exempel deren die itz auch die Geschrift feil bieten und tragen. Sihe zu, wie unbedacht fallen die Drucker auff die Bücher oder Exemplar, vngeacht ob ein Ding bäß oder gut sey, gut oder besser — sie nemen

an,

Er verspricht, die rheinischen Kurfürsten von mehrern großen Auflagen auf ihre Zölle, zu befreien.

Er bekennet, daß das heilige römische Reich sehr in Verfall gerathen sey, und vieles von seinem Glanze verloren habe; er nimmt sich daher vor, die Contributionen der Reichsstädte, welche sich beinahe ganz davon befreiet hätten, wieder ans Reich zu bringen. Wegen des herzustellenden Glanzes des Reichs erklärt er auch, daß er die verfallenden Lehen des Reichs während seiner Regierung erhalten, und sie in Zukunft niemanden mehr ertheilen wolle.

Er verspricht feierlich, nichts zu unternehmen, um die Thronfolge erblich zu machen, seinen ersten Hof zu Nürnberg zu halten, und den alten Gebrauch, die meiste Zeit mitten unter der deutschen Nation zu residiren, nicht fahren zu lassen.

Carl

an, was für die Hand kompt und scheinet zutreglich dem seckel, dardurch dem Leser Geld geraubt wird und viel Zeit verloren. — Auch gebrauchen sie böß papyr, böße litera, haben kein acht, obß wol corrigirt sey oder nit, kurtz allein wer es verkeufft, es wer gut oder böß, so seint sie zufriden." Ein mehreres zu seiner Zeit!

Carl der Fünfte nahm diese verschiedenen Artikel durch ein förmliches Rescript vom 3. Jul. 1519 an, und versprach dabei die Haltung derselben eher zu beschwören, als er die römische Krone empfangen würde. Er thats auch wirklich zu Achen in der Sakristei, bevor er an den Altar trat. Hier ist die Formel seines Eides.

„Da wir von dem Inhalte der Artikel, „welche unsere Commissarien bei unserer Wahl „zu Frankfurt angenommen haben, vollkommen „unterrichtet sind, so versprechen wir Carl, er„wählter römischer König, sie zu befolgen und zu „halten, und im übrigen alles zu thun, was ei„nem römischen Könige zukommt. So wahr „uns Gott helfe und seine Heiligen."

Carl der Fünfte hatte durch seine Gesandten um die Kaiserkrone werben lassen. Daher bedienten sich die Kurfürsten der Gelegenheit, und legten ihm und seinen Nachfolgern die Bedingungen auf, nach welchen sie wollten regiert seyn.

Man bemerket, daß die Capitulationen die Macht der Kaiser mehr oder weniger nach den Umständen, unter welchen sie gemacht wurden, eingeschränkt haben. Die Capitulationen Maximilian des Zweiten und Rudolph des Zweiten waren weniger streng, als die des Leopolds und

Carl des Sechsten k). Warum? Weil die ersten noch bei Lebzeiten der Kaiser, ihrer Väter, zu römischen Königen erwählt wurden, welche günstige Bedingungen von den Kurfürsten zu erlangen wusten: aber bei der Wahl der letztern war der Thron erledigt; man schrieb ihnen daher Gesetze vor, welche man wollte. Die wichtigste Capitulation aber wurde zu Frankfurt den 12. October 1711 gemacht, und ist die Grundlage von der gegenwärtigen Einrichtung der deutschen Regierungsform. Sie wurde von Kaiser Carl dem Sechsten angenommen. Wir wollen hier die merkwürdigsten Stellen ausziehen, und mittheilen.

Der Kaiser verspricht, das Instrument des Münsterischen und Osnabrükischen Friedens aufrecht zu erhalten, wobei er jedoch erkennt, daß es

k) Die Wahlkapitulation, welche man Franz dem Ersten vorlegte, war gar nicht strenge. Gewiß dachten die Kurfürsten, daß der gute Franz niemals Macht genug haben würde, dem Reiche zu schaden. So sagte einst Hr. G. J. R. Pütter in seinen Vorlesungen über die Reichsgeschichte. Allein obgleich Kaiser Franz für sich gar keine Macht hatte; so konte doch seine Gemahlin, die mächtige Theresia, die Autorität des Kaisers misbrauchen, wie sie auch wirklich gethan hat, als sie den ehrlichen Franz bewog, den König von Preussen in die Reichsacht zu erklären.

es für Frankreich viel zu günstig l), übrigens aber gleichsam ein beständiges Band der Einigkeit zwischen dem Haupte und den Gliedern sey.

Er ist es zufrieden, daß die Kurfürsten nicht leicht zur Wahl eines römischen Königes bei Lebzeiten des Kaisers schreiten sollen, und wenn sie es ja thun; so soll es nur bei einer dringenden Nothsache geschehn, z. B. bei einer beständigen Abwesenheit des Kaisers aus dem Reiche, einem kindischen Alter, einer beständigen Krankheit. Man

l) Man weis, welchen Einfluß der Kardinal Mazarin auf den Westphälischen Frieden gehabt hat, und welche Ränke die Französischen Bevollmächtigten, der Graf von Avaux und der von Servien gebraucht haben, um für Frankreich den Frieden sehr vortheilhaft zu schließen. Die Politik des Grafen von Trautmannsdorf war damals nicht im Stande, die geizigen Prätensionen der Schweden und die stolzen Forderungen der Franzosen abzulehnen: man muste endlich, so sehr man entgegen strebte, nachgeben. Seit jener kläglichen Zeit ist Frankreich in Deutschland mächtig geworden, und hat großen Einfluß auf das System des deutschen Staatskörpers erhalten. Daher hat der Reichstag beständig darauf gedrungen, daß man die Franzosen von dem deutschen Interesse entfernen müste: allein immer ohne Nutzen. Bei jeder Gelegenheit mischte sich diese Krone in die Geschäfte Deutschlands, und meistens zu seinem Vortheil, wenigstens fand sich der Stolz der Könige und ihrer Minister dabei geschmeichelt Aber seit einigen zwanzig Jahren spielte Frankreich immer den Mittler in den deutschen Angelegenheiten, und erst jezt scheint seine Kraft auf auswärtige Geschäfte, beinahe ganz erschlaffen zu wollen.

bestund auf dieser Clausel deswegen so stark, um den Kaisern das noch einzige Mittel, die Kaiserkrone erblich zu machen m), zu entziehen.

Da man seit einiger Zeit gemerkt hatte, daß die Gesandten einiger mächtiger fremder Fürsten, und einiger Republiken n) den Rang über die kurfürstlichen Gesandten am kaiserlichen und an den königlichen Höfen verlangten; so wurde beschlossen, daß die Gesandten fremder Könige, welche ihren Titel mit Recht führten, gekrönet wären, und wirklich regierten, oder die der verwittweten Köni-

m) Carl der Sechste machte bei seinem Leben Anstalten genug, seiner Tochter, Maria Theresia, einen Mann zu verschaffen, dem er, troz seiner Capitulation, die Nachfolge auf den kaiserlichen Thron versichern könnte Die pragmatische Sanction, welche er vor seinem Tode aufsezte, und von den europäischen Mächten garantiren ließ, verräth diese Absicht sehr merklich. Allein das Projekt schlug ihm diesmal fehl: denn die preussischen Kniffe vermochten weit mehr, als die östreichischen, und der unglükliche Carl, Kurfürst in Baiern, ward Kaiser. Nachdem aber Preussen seine Absichten auf Schlesien erreicht hatte, gab es gern zu, daß man den Großherzog Franz wählte, und dadurch die ehrgeizigen Absichten Carl des Sechsten ausführte. Franz schlug nachher seinen Sohn Joseph vor, und Joseph wurde ohne alle dringende Noth römischer König.

n) Der Gesandte von Venedig behauptete in Wien beständig den Vortritt vor den Kurfürstlichen. Eben so machte es der Holländische.

Königinnen, den kurfürstlichen Gesandten vorgehen sollten; diese aber den Gesandten aller Freistaaten.

Die Kaiser versprechen ohne Schwierigkeit, weder Krieg zu führen, noch Frieden zu machen, noch Bündnisse einzugehen, ohne Einwilligung der Kurfürsten: aber im Grunde ist diese Clausel nichtig, welches mehrere Beispiele seit einigen funfzig Jahren darthun. Der Rath des Kaisers weis alle Dinge so klug einzufädeln, daß das Reich gar oft in Händel des Kaisers verwickelt wird, an denen es gar keinen Antheil hat. Dieses beweist der Krieg im Anfange dieses Jahrhunderts, und jener, um die Wahl des Königs Stanislaus zu verhindern. Was lag dem Reiche daran, wer König in Spanien werden möchte, Philipp von Anjou oder Carl von Oestreich? o) Und war es

o) Allerdings handelte damals das deutsche Reich gegen sein Interesse, da es dem Hause Oestreich half, Spanien mit seinen Staaten zu vereinigen. Die wahren Patrioten Deutschlands haben es immer gelobt, daß Ferdinand der Erste Kaiser ward: denn dadurch wurde die Kaiserwürde von Spanien getrennt. Im Anfange dieses Jahrhunderts starb Carl der Zweite, König von Spanien, und der Kaiser und Frankreich stritten lange Zeit um die Erbschaft dieses Monarchen. Die deutschen Fürsten standen den Oestreichern redlich bei: wäre damals das Vorhaben derselben ausgeführt worden; so würde Carl der Sechste

alles

ihm nicht vortheilhafter, daß ein Piast p) König in Pohlen wurde, als einer von seinen Kurfürsten, da diese Herren schon ohnehin mächtig genug sind, und weil je weniger Kurfürsten zugleich Könige sind, desto weniger seine Freiheit sich vor dem Stolz derer zu fürchten hat, welche gewohnt sind, als Souveräne zu herrschen? Was den Frieden belangt; so wuste der Kaiser, schon seit dem Westphälischen Frieden, wobei das Reich seine Bevollmächtigten hatte, sich die Unterhandlungen allein anzumaßen, und nachher erhielt er unter dem Vorwande, die Kosten zu mäßigen, eine Vollmacht vom Reiche, welche ihn berechtigte, für das Reich, so wie für sich, Unterhandlungen anzunehmen. Ferner hat ein Commissarial-Decret die Bestätigung nöthig: allein wenn in einem durch den Kaiser veranstalteten Vertrag sich einige Clauseln befinden, welche mit dem Vortheil des deutschen Staatskörpers nicht übereinkommen; so zeigt man es vergeblich an, und protestirt

alles erhalten haben, was ehemals Carl der Fünfte gehabt hatte. Und dann wäre es um die deutsche Freiheit geschehn gewesen: die Capitulation würde nichts geholfen haben. Aber zum guten Glük muste die Eitelkeit der Königin Anna von England beleidigt, und Marlborough zurückberufen werden: Anna machte einen Particular-Frieden mit Frankreich, und Oestreich ging verloren.

p) Ein Abkömling vom königlichen Stamme.

stiert vergeblich darwider, wie es denn nach dem Badischen Frieden, und gegenwärtig wegen des Wiener Definitiv-Tractats geschehen ist: man muß am Ende doch allemal zufrieden seyn. Dieses ist ein Misbrauch, welchem die nächste Capitulation vielleicht wird abhelfen können.

Der Kaiser macht sich in der gedachten Capitulation verbindlich, nach allem seinem Vermögen den Handel des Reichs aufzuhelfen, und keine besondern Vorzüge und Freiheiten, die dem Handel schaden könnten, zu gestatten: allein in keinem Lande findet man so viel Beispiele vom Gegentheile! Die Zölle verstopfen den Handel ganz und gar, und diese sind auf eine ärgerliche Weise vermehrt.

Wir begreifen auch nicht, was die Auffezer der Capitulation mit folgenden Worten haben sagen wollen: „Wir wollen auch niemanden, er „sey wes Standes oder Würden er wolle, ohne „besondere Einwilligung der Kurfürsten erlauben, „Geld zu prägen." Es giebt in Deutschland nicht einen einzigen kleinen Oberherrn, der dieses nicht dürfte: und das bringt im Reiche eine Menge Münzen hervor, deren Verschiedenheit den Betrug natürlicher Weise gar sehr erleichtert.

Im zehnten Artikel verspricht der Kaiser, alle Sorge anzuwenden, um dem heiligen römischen Reiche die Lehen und Rechte zu erhalten, welche ihm in Deutschland, und besonders in Italien zugehören. Diese Lehen sind in Italien die Herzogthümer Parma, Piacenza und das Grosherzogthum Toscana, um deren willen Papst Clemens der Eilfte, der sie für Lehen des heiligen Stuhls ausgab, und Kaiser Joseph der Erste, welcher bewieß, daß sie Reichslehen seyen, und daß alles, was der römische Hof in Italien besäße, blos Usurpationen wären, heftig mit einander stritten. Ohnerachtet des Versprechens, über die zurükfallenden Lehen, welche entweder durch Aussterben, oder durch Verbrechen, wieder ans Reich kommen, zu niemandes Gunsten etwas zu verordnen, sieht man doch, daß das kaiserliche Ministerium diesen Artikel in dem Wiener Definitiv-Tractat verlezt hat, indem es über die Herzogthümer Parma und Piancenza zum Vortheile des Hauses Oestreich disponirt hat, und zwar nicht nur ohne Einwilligung der Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, sondern auch ohne sie einmal befragt zu haben.

Carl der Sechste hatte auch versprochen, daß wenn Lehen und Fürstenthümer, ihm durch Erbschaft oder sonst zufallen würden, er sie entwe-

weder herausgeben, oder dem römischen Reiche alle Gerechtsame, Einkünfte und Verbindlichkeiten so bezahlen wollte, wie es in dem Bezirke, wozu sie vorher gehört hätten, Rechtens wäre: allein dieses Versprechen ist schlecht befolgt worden.

Der Kaiser verspricht ferner, in dem römischen Reiche wenigstens alle zehn Jahre einen Reichstag zusammen zu berufen: hier folgt die Ursach, warum dieser Artikel nicht Statt haben kann.

Die Reichstage sind in Deutschland auf sehr verschiedene Weise gehalten worden wegen der vielen und mannigfaltigen Schwierigkeiten, so viele Herren, deren einige oft sehr weit entfernet waren, an einem Orte zu versammeln. Eine Zeitlang hielt man alle Jahre einen Reichstag. Oft berief der Kaiser blos die Kurfürsten, und einige Fürsten. Carl der Fünfte errichtete einen Regierungsrath statt des Reichstags, und hernach wurden die allgemeinen Versamlungen eingeführt. In der Folge hielt man einen Deputations-Reichstag, welcher blos aus einer Anzahl Commissarien bestund. Endlich ward der Reichstag zu Regensburg, welchen Leopold 1662 berief, immerwährend, und besteht blos aus Bevollmächtigten oder Gesandten, oder besser zu sagen, aus Commissarien derjenigen Reichsstände, welche be-

rech-

rechtigt sind q), sich auf allgemeinen Reichstagen einzufinden, und welche Sitz und Stimme darauf haben: der Gesandte des Kaisers heist Oberkommissar. Doch besteht dieser Reichstag nur, in so ferne es dem Kurfürstenkollegium und dem Kaiser gefällt: denn wenn die Kurfürsten nach Umständen einen allgemeinen Reichstag fürs gemeine Beste nöthig erachten würden; so könnte ihnen der Kaiser es nicht versagen, einen zu versammeln. Daher hat man auch die Einschränkung gemacht, wenigstens alle zehn Jahre einen zu-

q) Nicht alle Reichsstände dürfen auf dem Reichstag erscheinen. Viele erscheinen unter ihrer wirklichen Würde. So erscheinen z. B. die Fürsten von Löwenstein, von Nassau, von Schwarzburg — als Grafen. Die Grafen von Elz, von Stadion, von Bossenheim — gehören zur Ritterschaft, und gelten auf dem Reichstag nur als Baronen. Der Fürst von Turn und Taxis hat gar keine Stimme. Die Landgrafen von Hessen machen den Fürsten von Waldeck das Recht streitig, einen Deputirten auf den Reichstag zu schicken. Kurz, ein Reichsstand schikanirt den andern und mißgönnt ihm den Antheil an einem Rechte, welches durch eine größere Anzahl Theilnehmer allemal gewinnt. In England läßt sich kein Lord einfallen, den Schuster oder Schneider von dem Rechte, Staatsgeschäfte zu behandeln, auszuschließen: in Holland war es vorzeiten auch so. Aber in Deutschland wollen die Leute klüger seyn: da bilden einige Große sich ein, daß sie ganz allein Glieder des deutschen Staatskörpers seyen: wodurch denn die Rechte der ganzen Nation aufs ärgste gekränkt werden. Aber

Sic exspirat aper majoris dentibus apri. —

zusammen zu berufen, im Falle der berufene zu Ende ginge.

Uebrigens sollte man, nach der Capitulation, auf dem Reichstage die Processe und Beschwerden der streitenden Stände anbringen.

Man hat häufige Klagen geführt, daß diese Verordnung nicht genau erfüllt worden, und daß das Mainzische Directorium des Reichstags nicht oft Beschwerden, Memoriale oder Schriften bei den Conferenzen angebracht habe, weil es ihm von Wien aus sey verboten gewesen. Man kann hierüber die neuesten Schriften nachsehen, welche der Hessenkasselsche, Sächsische, Meinungische und Eisenachsche Hof wegen des sogenannten reversus ad comitia r) herausgegeben hat.

Ver-

r) Die Religionsbeschwerden der Protestanten sind immer auf dem Reichstage angebracht; aber selten zur Befriedigung der Bedrückten beendiget worden. Die nova acta Hist. Eccles. liefern eine große Menge Beispiele Der Reichstag, dessen Geschäft es seyn sollte, die im Münsterischen Frieden den Protestanten ertheilten Rechte zu sichern, bemüht sich recht geflissentlich, die Kraft dieses Friedens zu schwächen, entweder durch Verzögerung des Urtels, oder durch Clauseln, die äußerst schwer auszuführen oder zu beendigen sind. Durch solche Proceduren hat aber auch der Reichstag sein Ansehn gänzlich verloren, und blos kleinere Reichsstände appelliren an demselben und die größern handeln nach Macht und Belieben Man denke an die Lütticher! Aber eben dadurch verliert auch selbst der Kaiser das ihm zukommende

Ansehn

Vergebens haben die Kaiser versprochen, den Stolz des römischen Hofes s) zu beobachten: denn man muß gestehen, daß Joseph der Zweite der erste gewesen ist, welcher jene Usurpatoren aller Autorität gedemüthigt hat.

Ueber diesen letzten Gegenstand hat man ein Gesetz, welches man das concordatum der deutschen Nation nennt. Dieses Gesetz ist zwischen Kaiser Friedrich dem Dritten, und Papst Niko-

Ansehn. Der Unterthan der großen Reichsvasallen lebt blos wie in einer Monarchie und empfindet nichts von der deutschen Grundverfassung. Der Kaiser wird z. B. in Hannover, im Brandenburgischen — beinahe gar nicht als das Oberhaupt des Reichs angesehen: sogar hat man nach dem Tode Josephs des Zweiten nicht einmal in gewissen Reichsländern, in welchen der Kaiser die supremam majestatem de jure behauptet, die Trauer geläutet, obgleich man in diesen Ländern noch nicht so klug gewesen ist, dies mönchische momento mori im allgemeinen abzuschaffen.

s) Leser, welche nicht Zeit haben, die größern Werke des Hermann van der Hard, des Natalis Alexander, Zalwein, Bartels, oder des Justini Febronii nachzulesen, können die Usurpationen des römischen Hofes aus der schon angeführten pragmatischen Geschichte des Hildebrandismus — (Leipzig in der Weygandschen Buchhandlung 1787.) ziemlich genau kennen lernen. Die Päpste gingen in der That mit keinem Lande ärger um, als mit unserm lieben Vaterlande: weil — wie Zalwein meynt — keine Nation frömmer und gegen den Papst ergebner war, als die Deutsche, und weil in keinem Lande die Geistlichkeit mehr Antheil an den Staatsgeschäften hatte, als in Deutschland.

Nikolaus dem Fünften zu Anfang des Jahres 1448 errichtet worden. Es befindet sich im ersten Theile des dritten Bandes des Corporis universalis diplomatici S. 113. Der Westphälische Friede hat, in Rücksicht auf die Protestanten, verschiedene Bestimmungen hinzugefügt. Allein die Päpste haben das Concordatum durch allerlei Usurpationen und Unternehmungen gebrochen; und dadurch ist eine Liste von 110 Beschwerden entstanden, deren Abstellung die Reichsstände seit 200 Jahren vergebens suchen t). Eben darum

t) Im katholischen Deutschland wird der Kaiser als die Säule der katholischen Kirche betrachtet. Die Kaiser, Carl der Fünfte, Rudolph der Zweite, Ferdinand der Zweite, ja selbst Carl der Sechste und die Kaiserin Maria Theresia haben sich um die römische Confession nicht wenig verdient gemacht, und alle Kräfte aufgebothen, die Ketzer, das heist, die Protestanten, auszurotten. Der dreißigjährige Krieg wurde von Seiten des Kaisers auch in dieser Absicht geführt: allein das Glück war damals dem Hause Oestreich so zuwider, daß es endlich den Ketzern Freiheiten gestatten muste, die sie sonst nimmermehr erhalten hätten. Seit dieser Zeit hat sich Oestreich ohne Unterlaß bemühet, seinen Gehorsam gegen den Papst, und seine Anhänglichkeit an die päpstliche Religion zu zeigen Daher kam es, daß alle eifrigen Katholiken, oder, was das nämliche ist, alle hartnäckigen Ketzer von Seiten einer ungehinderten Anwendung des gesunden Menschenverstandes, auch eifrige Gönner des östreichischen Hauses waren und blieben. Wenn also ein Kaiser bei seiner Wahl versprochen hatte, dem Papst zu Leibe zu gehen und es nachher unterließ; so durfte er nicht be-

darum geben sich die Kurfürsten Mühe, den Kaiser bei seiner Capitulation zu nöthigen, daß er auf alle Bemühungen des römischen Hofes acht gebe, welche immer dahin zielen, daß die Rechte der weltlichen Fürsten zum Vortheile der kirchlichen geschmälert werden.

Jederman weis, wie langsam die Rechtspflege auf der Kammer zu Wetzlar vor sich geht, besonders wenn eine Privatperson gegen einen Landesherrn Klage führt. Dennoch versprechen die Kaiser mit dem heiligsten Eide, jederman Recht zu verschaffen, den Armen wie den Reichen, ohne Ansehn der Person, und des Standes. — Hierbei muß man indeß allerdings bekennen, daß Kaiser

befürchten, daß man ihn für einen Wortbrecher erklären möchte. Joseph der Zweite war in neuern Zeiten der erste, der den schädlichen Einfluß des römischen Hofes auf seine Staaten besser, als alle seine Vorfahren, einsah und daher den Eingriffen desselben in seine Rechte Maßregeln entgegenstellte, die er mit Macht ausführte. Schade, daß der vortrefliche Leopold aus Noth eine Tugend machen muß, und auf dem vorgezeichneten Wege seines Bruders nicht fortrücken und unser Vaterland einmal von dem römischen Joche retten kann: ein Joch, welches solange es blos weltlich war, den Völkern hart fiel; sobald es aber geistlich wurde, alles zu Boden drückte. Und auch hieran hatte der Cölibat großen Antheil! Man überdenke die Anmerkung k. S. 46.

ser Joseph der Zweite etwas gethan hat u), um die abscheulichen Ungerechtigkeiten einiger Fürsten, welche mit dem Leben und der Ehre ihrer Vasallen ihr Spiel trieben, nicht ungestraft zu lassen x).

u) Der Rheingraf Carl Magnus von Grehweiler hat ohngefähr 40,000 Thaler Einkünfte; dabei machte er innerhalb zehn Jahren 700,000 Thaler Schulden. Um Geld aufzutreiben, bediente er sich aller nur möglichen Kniffe. Falsche Wechsel, falsche Obligationen im Namen der Gemeinen, wurden eben so häufig geschmiedet, als Grundstücke versetzt, welche nirgends existirten. Endlich klagten die Schuldner zu Wetzlar. Die Kammer verordnete eine Commission, die für die Bezahlung der Schulden sorgen, und darum dem Grafen von seinen Einkünften jährlich nur 4000 Thaler auszahlen solte. Hiermit war aber Joseph der Zweite nicht zufrieden: er befahl, daß der Graf zehn Jahre auf die Festung gesezt, aller Regierung unfähig erklärt, und mit 2200 rheinischen Gulden jährlich abgespeist werden sollte. Das Urtheil wurde vollzogen und jederman lobte Josephs Gerechtigkeit. — Noch ein Exempel! — Graf Friedrich von Leiningen-Heidesheim beging während seiner Regierung eine Menge von Thorheiten, welche endlich dem Kaiser entdeckt wurden. Joseph nahm ihm die Regierung und ließ ihn einsperren. Im Arrest verzehrte der Graf seinen eignen Auswurf und starb, wie er gelebt hatte. Schade, daß sich die Autorität des Kaisers nicht auch auf höhere Reichsstände erstreckt!

x) In Deutschland ist die Grausamkeit des Grafen von Hanau gegen den Baron von Gall, der seit zwanzig Jahren dessen Minister und Freund gewesen war, jederman bekant. Er ließ ihn, als er von der Tafel wegging, und nachdem er noch zuvor eine ganze Stunde sehr freundschaftlich mit ihm gesprochen hatte, einziehen, und gab ihm zu Richtern

Wollte man eine Geschichte aller Usurpationen, Räubereien, Verbrechen und schändlicher Ungerechtigkeiten aufsetzen, die man blos seit 100 Jahren unter dem Schwerte der Gesetze in Deutschland begangen hat; so würde es unbegreiflich seyn, wie die Kaiser einem Haufen von Herren die Sorge für die Justiz haben anvertrauen können, welche aller Orten entweder selbst, oder durch Andere Geld borgen wollten, aber nicht aller Orten die Geldkassen offen fanden, und daher die Gerechtigkeit einem jeden verkauften oder verkaufen ließen, der sie kaufen konnte y).

Die

eine Commission von drei schlechten Leuten. Die verschiedenen Dekrete, welche den Baron von Gall rechtfertigen und dies unglaubliche Verfahren des Grafen von Hanau, der jezt regierender Landgraf von Hessenkassel ist, ins Licht stellen, stehen im Hamburger Journal von 1786.

Anmerk. d. franz. Herausgebers.

Was unter eben diesem Herrn erst neuerlich ein Advocat erfuhr, der blos einen Minister um sein Gutachten über eine Bittschrift zum Vortheil einiger bedrückten Dorfschaften befragte, ist eine Thatsache, die je eher je lieber öffentlich gerügt zu werden verdiente.

y) Gegen eine Art von Räubern — sagt der Marquis (S. 308. im 7ten Stück des neuen teutschen Merkurs 1790) — sind wir etwas mehr gesichert, als in den Zeiten der Fehde. Aber gegen die gefährlichere Sorte, welche den Völkern ihre Rechte und Privilegien, unter dem Prätext des gemeinen Besten rauben, und diese Völker, wenn sie es wagen, sich der Usurpation zu widersetzen, aus zärtlicher Liebe zu erdrücken drohen, gegen

diese

Die Capitulation sagt weiter: „Wenn wir „jemand in den Fürsten- Grafen- oder Adelstand „erheben, oder sonst Würden ertheilen werden; „so wollen wir dabei blos auf wahre Verdien„ste achten." Allein, wer adlich werden kann oder will, oder, wenn er schon adlich ist, in den Grafenstand erhoben zu werden wünschet, darf nur sein Geld in die Kanzelei schicken z). In diesem Stücke ahmen die andern Fürsten dem Kaiser nach. In Preußen hat man nicht nur innerhalb einiger Monate sieben bis achthundert Edelleute gemacht, sondern man hat sogar die Bastarte der Edelleute geadelt a). An einem an-

 dern

diese schlimmere Art von Räubern sichert uns der Miles perpetuus nicht. —

z) Als Carl der Siebente in Frankreich residirte, adelte er für 50 Thaler jeden, der das adliche Diplom — oder was bei Vielen auf eins hinausläuft, die Grundlage zu 32 Eselsställen haben wollte. Ein Jude, Namens Löw Isaac handelte dergleichen Diplome ein, und ließ sie hernach mit dem Namen derer ausfüllen, welche gern auf sich adlich heißen wollten. So wurden geadelt die Hochwohlgebohrnen Herren von Brunnengräber in Worms, die Herren von Sparr zu Oppenheim, die Herrn von Vola zu Flonheim, und eine große Menge anderer Herren.

a) Unser Verfasser scheint die Vermehrung des Adels in Preußen zu misbilligen: allein mit Unrecht. Denn wenn man es noch nicht für gut befindet, ihn nach Art der französischen Nationalversammlung mit Stumpf und Stiel auszurotten; so ist eine auffallende Vermehrung desselben das natür-

dern Orte ist eine Tänzerin baronisirt worden, und zwanzig Meilen davon hat ein Fürst seine Mätresse zur Gräfin gemacht, damit die jungen Fräulein

natürlichste Mittel, seinen hergebrachten Werth herabzusetzen. Die beiden Sprüchwörter omne rarum carum und quotidiana vilescunt, beweisen es. Es geht hierin dem Adel, wie den positiven Religionen: je höher man sie durch Edikte heben will, desto tiefer sinken sie. Nichts reizt mehr als ein Verbot. Mit den Geboten ist es in dieser Rücksicht eben so Sie helfen immer dazu, daß man es der Mühe werth achte, den Gegenstand derselben etwas genauer ins Visier zu nehmen, sie von allen Seiten zu betrachten und zu beräsonniren, dadurch ihren wahren Gehalt näher kennen zu lernen und auf diese Art — Licht zu bekommen oder aufgeklärt zu werden Es frägt sich also: ob die Urheber von dergleichen Veranstaltungen nicht in der That weit eher zu der Klasse der feinsten Politiker, als der gröbsten Orangs-Outangs gehören mögen. Das lezte streitet zu sehr wider die Würde der Menschheit, um dessen Bejahung nicht von ganzem Herzen zu verabscheuen: also das erste. Ja, so ist es! Und dies haben leider die vielen und bittern Declamatoren wider die Adels-Diplome und das Religions-Edikt in Preussen gänzlich übersehen.

Was noch den Adel besonders betrifft; so mag Schlosser recht haben, wenn er es für ein schwer aufzulösendes Problem in der Politik hält: ob der Mittelstand zwischen dem Regenten und dem Volk, oder der Adel, der als Landstand ein Gegengewicht der Souveränität seyn kann, eine gute politische Maschine sey oder nicht? Er füget hinzu, daß die Beispiele der Geschichte es lehren, daß derselbe beinahe immer eben sowohl von den Monarchen, als von dem Volk gehaßt wird. (Neues deutsches Museum. 4tes Stück, 1789. S. 369. u. ff.)

lein seines Hofes ihr mit Anstand Gesellschaft leisten können b).

Die Capitulation vom Jahre 1711 ist die weitläuftigste, welche die Kurfürsten jemals dem Kaiser vorgelegt haben: allein sie haben doch nicht so, wie sie gekonnt hätten, sich die günstigen Umstände zu Nutzen gemacht. Es herschte damals zwischen dem Kurfürstencollegium und

b) Zum Nutzen und Frommen aller derer, die wie unser Verfasser, sich daran stoßen, daß es den kaiserlichen Wahl-Capitulationen nicht besser ergehe, als unsern ewigen Frieden, samt den deutschen Landtags-Abschieden, wollen wir zur fernern Betrachtung, eine erbauliche Stelle aus dem 4ten Bande des Göttingischen historischen Magazins von Meiners und Spittler, herüberschreiben. Sie steht auf der 159ten Seite und lautet wie folget. „Der durchlauchtigste Landesherr, von dem man sich erst „schriftlich und eidlich versichern lassen muß, daß er die Gerechtigkeit redlich verwalten lassen wolle, daß er keinem „Unterthanen das seinige rauben wolle, und daß er so Nimrodisch nicht wirthschaften wolle, als ob noch vor dem „Jahre 1800 keine Nachwelt mehr seyn werde: — der Landesherr, der alles dieses erst versprechen soll, der ist ohne „dies kein Mann, dessen man sich durch Gesetze und Verträge versichern kann. Die feierlichsten Verträge, sobald „er nur seinen Moment einsieht, sind ihm nicht heiliger „und können ihm nie heiliger seyn, als ihm die klarsten „Gesetze des unbestreitbarsten Naturrechts seyn sollten. „Nichts ist am Ende auch durch die feierlichsten Verträge „gewonnen, als daß man sagen kann, Euer Hochfürstliche „Durchlaucht — haben nicht nur die ersten Gesetze der Natur, sondern auch schriftliche Versicherungen und Verträge „huldreichest vergessen." —

den übrigen Reichsfürsten eine gewisse Eifersucht, welche darin bestand, daß die letztern glaubten, eben so viel Recht zu haben, als die erstern. Diese Prätension hat niemals ganz können unterdrückt werden, und seit der Wahl Kaisers Matthias, im Jahr 1612, ist sie beständig, aber immer ohne Frucht erneuert worden. Alles, was die, welche sie vorbrachten, von dem Kurfürsten-Collegium erhalten konnten, war, daß man in die Vorrede der Capitulation von 1704 die Worte hineinsetzte, sie, die Capitulation, sey mit Einstimmung der Reichsstände aufgesetzt. Nach dieser Zeit hat man, um jedem Streit unter den Mitgliedern vorzubeugen, den Vorschlag gethan, auf einem allgemeinen Reichstag eine immerwährende Capitulation zu verfertigen, welche alle Stände der deutschen Republik billigen sollten. Die Kurfürsten ließen sich dazu geneigt finden; allein sie wollten sich das Recht vorbehalten, bei jeder Wahl das Nöthige nach den Umständen hinzuzufügen. Diesen Vorbehalt hielten die meisten Stände für vernünftig, und man kann sagen, daß er es wirklich war: denn wie könnte die menschliche Vorsicht jeder künftigen Unschicklichkeit im voraus vorbeugen? Man setzte auch einen Entwurf einer solchen Capitulation auf: jeder machte seine Anmerkungen darüber, und diese gaben dem Kurfürsten

in

in Baiern, Ferdinand Maria, und seinem Vetter Maximilian Heinrich, Kurfürsten zu Kölln, Gelegenheit, gegen das Jahr 1674 einen neuen Entwurf unter dem Titel Vorschlag zur Vereinigung aufzusetzen. Dieser Vorschlag gefiel beinahe allgemein: doch fand das Kurfürstencollegium noch etwas daran zu verbessern: denn es hielt schwer, sich mit den Ständen in das schöne Recht zu theilen, die Regeln der Regierung demjenigen vorzuschreiben, welchen es auf den Kaiserthron erhebt. Seit dieser Zeit bis gegen das Ende der Regierung Kaiser Joseph des Ersten ist die immerwährende Capitulation auf dem Reichstage zu Regensburg oft aufs Tapet gebracht worden: mehrere Artikel derselben gingen von Zeit zu Zeit durch, und die Carlische Capitulation ist nicht sehr davon verschieden: doch aber sind solche Abänderungen in der letztern, daß das Fürstencollegium von daher Gelegenheit nahm, gegen die Auslassung einiger wesentlicher Artikel, welche man für durchaus nothwendig erklärt hatte, zu protestiren: besonders wollte man dem Kaiser die Freiheit benommen wissen, für das Interesse seines Hauses, ohne die Einwilligung des Reichs, einen Krieg anzufangen, und das um so dringender, da trotz aller Vorsicht, und aller Bemühungen der Reichsglieder, die Theilnahme daran zu vermeiden, das

Kaiserliche Ministerium dennoch die Sache so einzufädeln wisse, daß das Reich an dergleichen Händeln Theil nehmen müßte. Von der Art waren die Kriege wider die Türken, die beiden lezten Kriege wegen der Spanischen Successïon und zur Vertheidigung des Königreichs Neapel und des Herzogthums Toscana, als im Jahr 1734 Spanien sie angriff c). Ferner forderten die Fürsten, daß es dem Kaiser nicht erlaubt seyn sollte, ohne Einwilligung des Reichstages, in Deutschland zu werben d), oder fremde Truppen ins Reich zu brin-

c) Kriege, welche ein Kaiser mit auswärtigen Feinden zu führen hat, sieht Schlosser als ein Glück für Deutschlands Verfassung an. „Sollte, meynt er, einmal ein Kaiser seine Sorge und seine Macht blos auf sein Land und das Innere des Reichs concentriren; so wäre zu wünschen, daß wieder ein Peter Eremita einen Kreuzzug predigte, führe er wohin er will, wenn er nur aus dem Reich hinausführt. Es war ein Glück für die deutsche Constitution, daß Friedrich der Dritte, Maximilian, Karl der Fünfte und Ferdinand der Erste, sich in so viele auswärtigen Händel verwickelten, und es wird dieselbe nie mehr zu befürchten haben, als wenn einmal der vorhin erwähnte Fall eintritt". (N. d. Museum, 1789, S. 392.) Roms Größe und Freiheit nahm vorzeiten in eben dem Maße ab, in welchem ihre Kriege mit ihren auswärtigen Feinden abnahmen. Diese unumstößliche Thatsache könnte Schlossers Behauptung, so paradox sie sonst für einige Ohren klingen möchte, vollkommen bestätigen.

d) Der Kaiser darf in den Kurfürstenthümern ohne besondere Zulassung nicht werben. Die großen Reichsfürsten, wie

der

bringen, oder die Reichstruppen außer den Gränzen des Reichs zu führen. Und so noch weiter. Der Umstand einer neuen Wahl wird dem Kurfürstencollegium Gelegenheit geben, die Fehler der vorigen Wahlen zu verbessern und die Freyheit des Reichs, welcher man seit zweihundert Jahren so viel Stöße beigebracht hat, auf festere Gründe zu stützen. Vorzüglich sollte man seine Aufmerksamkeit auch darauf richten, daß man den Kaiser zur Erfüllung des Versprechens nöthigte, keinem besondern Stande eine neue Exemption, ein neues Privilegium, oder irgend einen besondern Vorzug zu gestatten. Man hat das Verzeichniß der Freiheiten, welche die Kaiser aus dem Oestreichischen Hause diesem Hause gestattet haben. Wollte ein Kaiser aus einem andern Hause die seinigen eben so günstig behandeln: was würde endlich aus den Gesetzen und den Constitutionen des

Reichs

der Landgraf von Hessen, der Herzog von Braunschweig u. a. m. ahmen hierin den Kurfürsten nach. Die kaiserlichen Werbungen stehen gewöhnlich in den Reichsstädten, den kleinern Territorien, adlichen und gräflichen Besitzungen und an andern Orten. Der König von Preussen und der König von Dänemark — halten auch Werbungen im Reiche. Von den erstern heißt es in der zweiten Sammlung der Pappillons S. 149:

Lieber Gott! —
Laß doch den Preußschen Werbern nur soviel
Wein, Brod und Bier, als für sie selbst
Genug ist: denn sie mögen gern traktiren! —

Reichs werden? Woher kömmt die Unordnung in der Reichsmatrikel, welche nicht die Hälfte von dem einbringt, was sie vor zweihundert Jahren einbrachte, anders, als von diesen Befreiungen, nach welchen der östreichische und burgundische Kreis zu den Reichsabgaben gar nichts mehr liefern? Dies ist ein wichtiger Artikel, auf welchen man bei einer neuen Capitulation, ja noch vor Einrichtung derselben um so mehr aufmerken sollte, da es gewiß ist, daß die Kreise insbesondere und der Reichstag im allgemeinen die Einrichtungen gutheißen würden, welche das Kurfürstencollegium in dieser Absicht zu machen für gut fände.

Die deutsche Republik erhält sich durch ihre Einigkeit und Uebereinstimmung. Vielleicht fordert es das Interesse des kaiserlichen Hofes, Spaltungen zwischen den beiden Collegien zu unterhalten, um sich hernach des einen oder des andern zu seinem Vortheil zu bedienen.

Ein sehr wesentlicher Artikel, welchen man wahrscheinlich bei der nächsten Wahl eines römischen Königs einrichten wird, betrift den kaiserlichen Reichshofrath. Man weis, daß dieses Gericht neu ist, und daß es sich in die Reichsgeschäfte gemischt hat. Dies ist eine Thatsache, und man darf nur die öffentlichen Re-

gister

giſter aufſchlagen, um davon durch die große Anzahl der Klagen, und der Proteſtationen wider deſſen Unternehmungen überzeugt zu werden. Jederman weis, daß der Reichshofrath anfangs ein Rath des Kaiſers war, aber nicht des Kaiſers, als des Kaiſers, ſondern als eines Reichsfürſten, eben ſo wie alle andere Fürſten auch einen Rath haben, den man den Hofrath nennet. In der Folge gab der Hofrath des Kaiſers ſich mit den Geſchäften des Reichs ab, und da ſich Einige fanden, welche die Gerechtigkeit der Reichskammer fürchteten und ſich in der erſten Inſtanz an jenes Gericht wandten, wo ſie auch gehört wurden; ſo ſchlich unvermerkt der richterliche Vorgriff zwiſchen der Reichskammer und dem Kaiſerlichen Hofrath ein, und endlich machte ſich lezterer durch die Begünſtigung des Reichs-Oberhaupts dem erſtern gleich, und unterwarf ſich, um allen Klagen vorzubeugen, der Viſitation des Reichs-Erzkanzlers. Allein dieſe Viſitation iſt nur zum Schein, und man hat wenig oder gar kein Beiſpiel davon. Endlich kann dieſes Gericht ſchon darum, weil das Reich die Glieder deſſelben nicht ernennet, noch ihm Anweiſung oder Aufträge giebt, ihm auch keine Geſetze vorſchreibt, nicht als ein Reichsgericht betrachtet werden, ſondern nur als ein Gerichtshof des Kaiſers, deſſen Gerichtsbarkeit ſich nicht über

die

die Gränzen seiner Erbländer erstrecken darf. Bringt man dieses Gericht in seine rechten Gränzen zurück; so wird man für die Erhaltung der deutschen Freiheit arbeiten: und verhilft man die Reichskammer, welche das Parlament des Reichs ausmacht, wieder zu dem ganzen Inbegriff seiner Rechte; so wird man das Ansehn des Reichtags wieder herstellen e).

Die-

e) Das wird man! Wird man aber auch schon dadurch das Interesse eines jedes Reichs-Bürgers an der Reichs-Constitution und der davon abhängenden deutschen Freiheit wieder herstellen? So lange man nicht auch den Gebrauch der Landeshoheit eines jeden Reichsfürsten in seine gehörigen Schranken zurückbringt, so lange werden auch nur die Stände, aber nicht die Individuen des deutschen Reichs Vortheil von der angeführten Verbesserung ziehen. Denn die Landeshoheit, so wie sie heutzutage ausgeübt wird, ist ein solches Gemisch von Eigenthumsrecht und Regierungsrecht, daß (nach Schlossers Aeußerung l. c.) ein Delischer Taucher das wahre Verhältniß kaum zu finden im Stande seyn möchte. Nach ihm ist alles, was die alten deutschen Fürsten über ihre Leibeigene vermochten, stehen geblieben; das Eigenthumsrecht der Ingenuen aber — den Regierungsrechten unterworfen worden. Die natürliche Folge dieser Einrichtung aber ist, daß die deutsche Freiheit jezt nur Freiheit der Stände, fast nie Freiheit der Unterthanen ist. Ist sie aber dieses nicht: wie kann denn der Unterthan sich für die deutsche Constitution interessiren? Wie kann er Muth und Lust haben, sich und das Seine für seinen Landesherrn aufzuopfern, wenn dieser von einem Mächtigern angegriffen wird? Muß es ihm nicht gleichgültig seyn, ob sein angeborner Landesherr ihn behalte, oder

ob

Diejenigen Reichsstände, denen die deutsche Freiheit sehr dringend am Herzen lag, gaben bei jeder

ob der Garant oder der Usurpator ihn beherrsche? Kann ihn die deutsche Constitution auch nur das mindeste kümmern, wenn sein Landesherr die Landeshoheit zur Erpressung drückender Abgaben und Errichtung unverhältnißmäßiger Kriegsstaate gebraucht, und der Unterthan von seinem Herrn auf diese Art, eben das, oder beinahe mehr leiden muß, als er von dem despotischsten Kaiser je zu leiden haben würde? — In der That, wenn gewisse Fürsten ihre Unterthanen bald hier bald dorthin verkaufen, oder Handel und Gewerbe und Ackerbau an sich reißen, selbst mit Salz und Korn wuchern, selbst mit Fabriken und Manufakturen und dergleichen monopolisiren, oder ihre Lande entweder aus übel verstandener Sparsamkeit, oder aus Leichtsinn, oder aus Schläfrigkeit, mit schwachen, insufficienten, oder gar mit ungerechten Tribunalen, Beamten, Regierungen, Cammern versehen: oder durch Jäger, Opern, Mätressen, ausländische Reisen, glänzende Hofhaltungen ihre Einkünfte verschwenden und verschulden: oder ihre Unterthanen durch die Accise-Bedienten mehr coujonniren und mishandeln lassen, als ein Ketzer von einem Inquisitor in Spanien nicht coujonnirt und mishandelt wird, kurz, wenn die Landesherren den Gebrauch ihrer Landeshoheit nicht ungleich weniger drückend für ihre Unterthanen einrichten, als es die Majestät und die Despotie eines Kaisers oder eines jeden andern Königs der Erde thun würde; so sehe ich nicht, wie der Nation die deutsche Constitution wichtig und heilig und so werth gemacht werden könnte, daß sie nur einen Wunsch dafür thun sollte.

Die deutsche Constitution hat freilich, nach ihrer ursprünglichen Einrichtung, vor allen andern Constitutionen den Vorzug, daß sie das Mittel enthält, den Mächtigen bei seiner Macht, so wie den Schwachen bei seiner

Habe

jeder Gelegenheit ihre Furcht vor der allzugroßen Macht des Hauses Oestreich, bei dem die Kaiserwürde

Habe und den Unterthan wider Unterdrückung zu sichern: allein, wenn ein Reichsfürst, durch Misbrauch seiner Landeshoheit, die Imploration um den Beistand der Reichsgerichte im Unterdrückungsfall kostbar und oft unnütz macht, oder wenn er sein Land regiert, wie der Satrape, dem an dessen Erhaltung und Verbesserung weiter nicht gelegen ist, als daß er seinen Dienst und seinen Lohn behalte; so wird die Constitution dem Volk offenbar unnütz, ja um soviel lästiger, je leichter es ihm wird, einen besoldeten Satrapen eher, als einen Reichsfürsten zur Rechenschaft zu fordern. Kommt es nun einmal dahin — und es ist schon beinahe so weit gekommen — daß niemand mehr als die Fürsten das Wort Reichskonstitution verstehen und aussprechen kann, daß niemand mehr als sie und der Bürger einer Reichsstadt, eine Ehre darin suchen kann, ein freier Reichsbürger zu seyn; so gebe ich zu bedenken, wie lange die meisten Fürsten noch dieses Wort brauchen, oder diese Ehre haben werden, zumal wenn das Gleichniß eintrifft, daß Europa ein Pallast ist, der innerlich brennt, wo bald da, bald dort die Flamme herausbricht, bis sie endlich das ganze Gebäude ergreift? Ich gebe zu bedenken, ob den Reformationsplan unsers Verfassers ausführen eben so viel sey, als diese Constitution sichern und für die Erhaltung der deutschen Freiheit arbeiten? Fragte doch auch Juvenal:

— — — Sed quis custodiet ipsos
Custodes? — —

Fürwahr, unsere Wahlkonferenzen u. s w. haben die entgegengesezte Sitte von den meisten alten Kirchenversammlungen. Diese beschäftigen sich beinahe immer mit der Reform der Glieder und ließen das Haupt seine Streiche meist ungestört weiter treiben. Für das laute reformetur ecclesia in capite et membris, hatte man kein Gehör. Jene

hinge-

würde sich immer erhielt, und gleichsam erblich wurde, deutlich zu erkennen. Da der lezt verstorbene Kaiser keine männlichen Kinder gehabt hat; so könnte diese Furcht leicht ein Ende nehmen. Die Staatsklugheit, deren Wesen darin besteht, das Vergangene zu benuzen, wird gewiß solche Maaßregeln ergreifen, daß dergleichen Besorgnisse wegfallen f). Es giebt hierzu dreierlei Mittel: ein-

hingegen, beschäftigen sich beinahe immer mit der Reform und Beschränkung des Hauptes: und das Motto der lieben Glieder ist — manum de tabula! —

f) Wenn aber das Vergangene es zeigt, daß es die nachtheiligsten Folgen für das Reich gehabt hat, wenn die Kaiserkrone auf ein ohnmächtiges und unansehnliches Haupt gesezt war: wenn das Gegenwärtige es darthut, daß das Haus Oestreich schon durch seine Lage gerade das Haus ist, dem man die Kaiserwürde zur sichersten Führung, selbst für das Reich, in Rücksicht auf die herumliegenden Staaten, anvertrauen kann: — und die Bestätigung von diesem, durch Thatsachen, liefern die zu weiterer Betrachtung hingeworfenen freimüthigen Gedanken über die Frage: Wer kann Kaiser werden? (ohne Benennung des Drukorts) 1790 — wenn ferner der Betrag aller sowohl ordentlichen als ausserordentlichen Einkünfte eines deutschen Kaisers, in einem so ungleichen Verhältnisse zu der Höhe seiner Würde und seines nöthigen Aufwandes stehen, daß die Revenüen eines ganzen Jahrzehends kaum würden hinreichen, auch nur die Gebühr gegen die Ueberbringer des Wahldekrets davon zu bestreiten, geschweige die Millionen zu sammeln, die zu den Wahl- und Krönungs-

einmal, daß man die völlige Freiheit der Wahlen dadurch sichere, daß man ein Gesetz wiederherstellt, welches verbiete, drei Kaiser hintereinander aus Einem Hause zu nehmen. Dann, daß man der Reichsversamlung durch eine weise Capitulation alles Ansehn wiedergebe, welches sie ehedem hatte, und daß man dem Kaiser, als derjenigen Person, welche das Reich in seiner höchsten Gewalt vorstellt, alle Zeichen der Majestät erhalte. Endlich müßte der Reichstag gleich nach dem Tode des Kaisers, einigen Kurfürsten, Fürsten und Ständen auftragen, alle Klagen gegen das Betragen des verstorbenen Kaisers gemeinschaftlich anzuhören und nach reiflicher Untersuchung seines Le-

nungskosten und Präsenten überhaupt erforderlich sind; oder von dem jährlichen Ertrage dieser theuer übernommenen Würde den damit verbundenen Aufwand kostbarer Gesandschaften, das Collegium des Reichshofraths, einen kaiserlichen Hofstaat und andere verhältnißmäßige Ausgaben zu unterhalten; so dächt' ich, wäre es immer viel Ueberwindung vom Hause Oestreich, daß es sich so manche demüthigende Einschränkung gefallen läßt, um auf Kosten seiner Hausgelder den so theuren Kaiser-Titel anzunehmen. Das übrige Deutschland (wie Hr. Prof. Grellmann in seiner Staatskunde von Teutschland S 269. schreibt,) dürfte freilich nicht immer von nur Einem Kompetenten wissen, aber auch eben so wenig immer von einem friedlichen Wahlkonvent zu Frankfurt lesen, wenn mit dem Schimmer der Kaiserkrone zugleich noch Friedrich des Ersten Einkünfte Kräfte gäben, der Adler für andere Vögel zu seyn.

Lebens und seiner Thaten, den Reichstag davon zu unterrichten, damit dieser alles, was der Kaiser vielleicht über seine Gewalt unternommen hätte, wiederriefe und dann ein Gesetz machte, welches seinen Nachfolger hinderte, ähnliche Dinge zu versuchen. Wir wollen diese drei Mittel näher betrachten.

Fürs erste darf man eben kein großer Politiker seyn, noch lange nachdenken, um sich zu überzeugen, daß in einem aristokratischen Staate, der ein Oberhaupt hat, nichts gefährlicher sey, als wenn man diese Würde lange Zeit bei einer Familie läßt: denn diese Familie gewöhnt sich an den Besitz der Würde, welche sie doch nur durch freie Wahl hat: sie sieht sie als erblich an, und kann sich nicht mehr entschließen, irgend einem andern, den sie so lange beherrscht hat, zu gehorchen. Alle Nationen, welche ihre Freiheit liebten, haben diese Wahrheit eingesehen. Die Venediger lassen die herzogliche Würde nicht bei einer Familie: sie gestatten nicht einmal, daß die Kinder und Brüder des Doge irgend ein vorzügliches Amt in der Republik bekleiden: sie können nicht Gesandte, nicht Räthe des Collegiums, nicht Beisitzer des Raths der Zehnmänner, nicht Vorsteher des Criminalgerichts der Vierziger, nicht Advocaten, nicht Hauptleute, nicht Oberaufseher

des Meers werden, ja nicht einmal eine Pfründe am römischen Hofe erhalten. Die Polen, welche immer so viel Ehrfurcht für das Blut des Jagello hatten, vertrauten ihre Krone seinen Abkömlingen doch, nicht anders, als unter großen Bedingungen: ja, als der kinderlose Sigismund August dem Senate vorschlug, daß er einen Collegen annehmen wollte, widersetzten sich die Senatoren; und nach dem Tode dieses Fürsten, welchem Heinrich von Valois g) und Stephan Bathori folgten, bediente sich der polnische Adel, aus Eifersucht auf seine Freiheit, alles des Rechtes, welches er hat, sich ein Oberhaupt aus einer Familie zu wählen, die ihm die angemessenste dünket h). Die Böhmen hatten

g) Die Polen haben oft fremde Fürsten zu ihren Königen erwählt. So war Heinrich von Valois ein Franzose, der aber seinen Thron bei Nacht und Nebel geschwinde verließ, um seinem Bruder, Carl dem Neunten, in Frankreich zu folgen. Das Haus Sachsen hat auch einige Zeit Polens Scepter geführt. Die Deutschen haben gleichfalls das Recht, einen ausländischen Fürsten zu ihrem Oberhaupt zu nehmen. Sie übten es aus, da sie Wilhelm von Holland, Richard von Cornwallis und Alphons von Castilien zu Kaisern ernannten.

h) Ob der polnische Adel heutzutage, bei der jetzigen politischen Lage seines Vaterlandes, nicht Ursach habe, auf die Erhaltung der hier gerühmten Freiheit, eifersüchtiger als jemals zu seyn, ist eine Frage, deren Beantwortung man von

hatten das nämliche Recht, ihre Kronwürde durch Wahl zu vergeben, und sie merkten nur zu spät, welchen Fehler sie begangen hatten, daß sie dieselbe dem Hause Oestreich zu lange überließen. Ferdinand der Zweite bemächtigte sich Böhmens als eines Familienguths, ohne auf eine Wahl zu warten. Die römische Geistlichkeit befolgt die nämlichen Grundsätze, und man sieht nicht, daß das Conclave mehreren aus einer Familie die dreifache Krone nacheinander aufsetzt. Nach dem Tode Leo des Zehnten weigerten die Cardinäle dem Julius von Medicis ihre Stimme, weil er ein Vetter des Verstorbenen war, und weil sie ihm geben, wie sie sagten, eben so viel wäre, als die Papstwür-

von der Zeitfolge erwarten muß. Catharina die Zweite könnte in ihrem Schreiben an die Gräfin Branika so ganz Unrecht vielleicht nicht haben „Polen," schreibt sie, „brauchet fürwahr Männer von einer gesunden Denkungsart: denn diejenigen, welche jezt demselben das Verderben zubereiten, gleichen jener Nachtigall, von welcher man sagt, daß sie ihren hellen Gesang bei verschlossenen Augen anstimt, und unvermerkt hierbei dem offenen Schlunde einer unter dem Gesträuche immer verborgenen und mitten unter Blumen für sie aufgestellten Falle sich nähert, in welche sie auch zulezt hineinstürzet." Vielleicht könnte aber die gute Catharina auch unrecht haben: denn in seiner eigenen Sache hat man selten das Glück, sich nicht am allermeisten zu versehen.

würde erblich machen. Sie wählten Adrian den Sechsten, und erst auf diesen folgte Julius unter dem Namen Clemens des Siebenten. Allein wozu suchen wir fremde Beispiele? Warum hat das Reich so oft für seine Freiheit gezittert, als darum, weil die Kurfürsten, welche nach der goldenen Bulle die Väter des Vaterlandes, und jene Säulen seyn sollten, die durch ihre Klugheit das Gebäude des Reichs unterstützen, diesen Grundsatz aus dem Gesichte verloren haben? Darum, weil sie dem ängstlichen Nachstreben, den heimlichen Bemühungen und den Schlichen des östreichischen Hauses Gehör gegeben, und ihm den Besitz der Kaiserkrone so lange erhalten haben, daß diese demselben gleichsam wahl-erblich geworden ist, ohnerachtet aller Vorschläge, welche man über diesen Gegenstand gethan hat. Franz der Erste gab nach dem Tode Maximilians des Ersten, dessen Enkel, Carl von Oestreich, König von Spanien, nach der Kaiserkrone trachtete, den versammelten Kurfürsten die Erinnerung: „daß man das Reich „erblich machte, wenn man es so lange bei einem „Hause ließe, und keine andern Prinzen erwählen „wollte, als solche, welche aus einem und demselben Hause herstammten, und daher das Recht „zu haben glaubten, sich darin auf einander zu

„fol-

„folgen i). Und doch waren damals erst drei Kaiser aus dem östreichischen Hause aufeinander gefolgt, Albert der Zweite, Friedrich der Dritte und Maximilian. Was würde Franz erst gesagt haben, wenn er gesehen hätte, wie Carl der Fünfte die Kaiserkrone Ferdinand dem Ersten durch Kabalen verschafte, und wie eben dieser Carl hernach Himmel und Erde bewegte, um Ferdinanden dahin zu bringen, daß er seinem Sohn Philip dem Zweiten die Kaiserwürde überließ k)? Was würde er jezt sagen, da Albert der Zweite schon zwölf Nachfolger in ununterbrochener Reihe aus

 sei-

i) König Franz suchte selbst Kaiser zu werden, und gab sich deswegen alle Mühe, den König Carl verdächtig zu machen. Man lese den Sleidanus ad Annum 1519.

k) Carl der Fünfte, welcher befürchtete, daß nach seinem Tode die Kurfürsten bei der Kaiserwahl von seinem Hause abgehen möchten, gab sich alle Mühe, seinem Bruder Ferdinand die Krone zu verschaffen. Sein eigener Sohn war noch zu jung, als daß er hätte können auf die Wahl gebracht werden. Nach unendlichen Schwierigkeiten gelangte er endlich zu seinem Zweck und Ferdinand ward römischer König. Da aber Carl der Fünfte länger, als er gehoft hatte, lebte, so bemühte er sich, die Kaiserwürde für seinen Sohn zu erhalten: allein Ferdinand wollte sie nicht abtreten. Vielleicht würde er sich doch zur Cession haben bewegen lassen, wenn nicht die Kurfürsten frei erklärt hätten, daß sie, im Fall König Ferdinand die Reichskrone resignirte, durchaus keinen östreichischen Fürsten wählen würden.

seinem Hause auf dem Kaiserthron gehabt hat? Papst Innocentius der Dritte hatte schon so wie Franz der Erste gedacht, und mit eben so wenigem Erfolg den Reichsständen im J. 1198 denselben Rath ertheilet. Dazumal war die Kaiserkrone im Schwäbischen Hause l), aus welchem sie Conrad der Dritte, Friedrich der Erste und Heinrich der Sechste nacheinander funfzig Jahre lang getragen hatten. Als man sich bemühete, dem leztern einen Nachfolger zu geben, und man dessen Bruder, den Philip, vorschlug, sagte der Papst: „wenn diese Wahl statt haben „würde; so wäre es um die Freiheit des Reichs „geschehen, und kein anderes Haus dürfte ferner „gedenken, in der Kaiserwürde zu folgen: man „machte die Kaiserwürde für ein und dasselbe „Haus erblich, da sie doch nur durch Wahl soll„te erlangt werden, und es hieße den andern Fa„milien großes Unrecht thun, wenn man sie der „Hof=

l) Heinrich der Sechste von Schwaben foderte von den Reichsständen, daß sie die Reichskrone seinem Hause erblich machen möchten, dagegen versprach er, seine Erbreiche, Neapel und Sicilien mit dem deutschen Reiche zu vereinigen. Allein sein Gesuch und seine heftigen Bemühungen waren vergeblich. Die Fürsten versprachen zwar, ohne Noth nicht von dem Hohenstaufischen Hause bei den Wahlen abzuweichen; behielten sich aber doch das Recht, frei zu wählen, vor, und wollten von einer erblichen Nachfolge nichts wissen.

„Hofnung, einen ihrer Prinzen als Kaiser zu se-
„hen, berauben wollte." Endlich gründet sich das erste Mittel, welches wir hier vorschlagen, auf die Gesinnungen der Fürsten des Schmalkaldischen Bundes, welche, da sie sich der Wahl Ferdinand des Ersten widersezten, ein Gesez vorschlugen, um zu verbieten, drei Prinzen hintereinander aus demselben Hause zu römischen Königen zu erwählen, damit sie das Reich nicht zu einer Art von Erbgute machten, wie wenn sie es unter dem Vorwand der Verjährung besäßen.

Es ist nicht nöthig, zu beweisen, daß eins der grösten Uebel, welche die Beständigkeit der Kaiserwürde in einem Hause verursachte, darin bestehet, daß die aufeinanderfolgenden Kaiser, mehr Gelegenheit gefunden haben, die Rechte und Vorzüge des Reichs zu schmälern. Man gehe die Geschichte der Regierung Carl des Fünften, Ferdinand des Ersten, Rudolph des Zweiten und Ferdinand des Zweiten, welche unter den östreichischen Kaisern sich am meisten bemüht haben, die Kaiserwürde erblich zu machen, genau durch, und bedenke, wie viel Stöße sie der vaterländischen Freiheit, den oberherrlichen Rechten des Reichs, und jenen der ein-

zelnen Fürsten beigebracht haben. Was that Carl der Fünfte nicht, den Reichstag einzustellen, sogar bis zur Tilgung des Andenkens an diese erhabne Versamlung, worauf doch die Oberherrlichkeit der deutschen Republik beruhet? Er stellte den Reichsregierungsrath wieder her, welcher schon 1500 war errichtet worden, um den allgemeinen Reichstag, der in jenen bedrängten Zeiten nicht so oft, als es die Noth erfoderte, versammelt werden konnte, beständig vorzustellen. Dieser Rath bestund aus Reichsgliedern, und war mit aller Autorität des Reichs bekleidet: er leistete dem Reiche den Eid der Treue, und alle Mitglieder waren ihres Eides, den sie vielleicht dem Kaiser oder sonst einem Reichsfürsten geleistet hatten, entledigt. Er enthielt zwanzig Beisitzer oder Räthe, denen der Kaiser als Präsident vorstund. In seiner Abwesenheit führte ein Graf oder Baron, als kaiserlicher Vicarius, den Vorsitz; jedoch gab man ihm einen Kurfürsten, als Aufseher über sein Betragen, zu: dieser Kurfürst wurde auch als Präsident angesehn, und unterzeichnete allein die Berathschlagungen. Uebrigens hatte der Kaiser hier nur eine Stimme. Carl der Fünfte wollte durchaus das Joch der jährlichen Reichstage abschütteln, und glaubte, daß er da- zu leicht kommen könnte, wenn er an ihrer Stelle diese Art von fortwährendem Reichstag errichtete,

und

und dies um so mehr, da es keine Neuerung wäre, über die man klagen könnte. Aber auf der andern Seite wuste er wohl, mit welcher Aufmerksamkeit dieser Rath die kühnen Unternehmungen seines Großvaters aufgeklärt hatte: daher stellte er blos den Schatten desselben im J. 1521 her. Er besezte ihn mit 22 Personen, von welchen er viere ernennen wollte: nämlich zwei Beisitzer, als Kaiser, und zwei als Herzog von Oestreich und Burgund, so, daß er fünf Stimmen drauf hatte. Er hielt diesen Rath bald hier bald da, und berief ihn zu sich, wenn er wollte; da hingegen Maximilian der Erste genöthiget war, sich dahin zu begeben, wo der Regierungs-Rath sich aufhielt. Und dieser Rath war eben so mächtig, als der Reichstag: er erklärte den Krieg, machte Frieden, ließ seine Befehle ausführen, ernannte die Generale, empfing die Gesandten u. s. w. Hingegen der Reichsrath Carl des Fünften unterfing sich nicht, ohne des Kaisers Willen das Geringste zu unternehmen: er durfte zwar mit andern Mächten Unterhandlungen treiben, aber ohne seinen Rath und seine Erlaubniß konnte er nichts entscheiden: und dennoch fiel dieser Rath dem Kaiser sehr zur Last: er gab nämlich zu genau auf seine Handlungen Acht. Er, der in Spanien sich an monarchische Regierung gewöhnt hatte, konnte einen Rath nicht leiden,

wel-

welcher auf der Wage des allgemeinen Besten alle seine Vorschläge abwog. Daher wurde der Rath auch aufgehoben, als Ferdinand der Erste zum römischen König erwählt war: denn nun war dieser seines Bruders Vikarius, und so wurden in dessen Abwesenheit aus dem Reiche, die Reichstage wieder hergestellt; aber sie waren nicht mehr jährlich, und man brachte weiter nichts darauf vor, als was man für gut fand. Die meisten Sachen wurden nach Belieben, par le bon plaisir abgethan. Endlich errichtete man die Deputations-Reichstage, welche höchstens funfzehn Jahre lang währeten, und unvermerkt aus lauter dem Kaiser ergebenen Deputirten bestanden. Auf diese Weise fanden drei oder vier Kaiser das Mittel, sich den besten Theil der Rechte und des Ansehns des ganzen deutschen Staatskörpers zuzueignen, welcher gewiß aus einer Art von Anarchie unter eine monarchische Regierung gekommen wäre: und dies ohne Zuziehung des Kurfürsten-Collegiums, welches indeß immerhin das ihm in der goldnen Bulle bestimmte Vorrecht behauptete, nämlich sich zu versammeln, sobald es ihm für das gemeine Wohl nöthig schien, ohne verpflichtet zu seyn, vom Kaiser Erlaubniß dazu zu fodern, ja gar wider seinen Willen, wenn er sich widersetzen sollte. Dieses Collegium ist noch der einzige Damm, der die deutsche Freiheit

bis-

bisher geschüzt hat. Die Kaiser schwören zwar, diesen Versamlungen gar kein Hinderniß in den Weg zu legen, noch irgend einen Groll gegen sie alle, oder gegen einen derselben im besondern zu tragen: doch weiß man, wie Carl der Fünfte und Ferdinand der zweite m) jene Kurfürsten behandelt haben, welche sich ihren Unternehmungen widersezten.

Sollten einige unserer Leser noch genauere Nachrichten von den Ceremonien der Kaiserwahl verlangen; so könnten sie den ersten Band des Corporis diplomatici nachsehen, wo sich eine genaue Beschreibung der Wahl Carl des Sechsten befindet. Daselbst trift man auch die Ceremonien der

m) Das schändliche Betragen Carl des Fünften gegen den braven Sächsischen Kurfürsten Johann Friedrich, den er aus eigner Autorität entsezte, ist bekannt. Unter andern suchte D. Bolmar Carls Betragen ex jure belli zu entschuldigen: allein seine Gründe reichten nicht zu. Hätte der Kurfürst durchaus abgesezt werden sollen und müssen; so war dies eine Sache für den Reichstag und nicht für den Kaiser allein — Ferdinand der Zweite schien mehr recht zu haben, den Pfälzischen Kurfürsten Friedrich den Fünften abzusezen: denn einmal hatte sich dieser ohne Einwilligung des Reichs zum Könige in Böhmen krönen lassen; dann hatte er den Kaiser bekriegt: und beides läuft wider die Reichsgesetze. Gesezwidrig handelte Ferdinand indeß immer, da er ihn ohne Zuthun des Reichs eigenmächtig absezte. Aber so geht es: Leges, quae in schola sunt virgines, in foro fiunt meretrices!

der Krönung an, von welcher wir einige Worte noch sagen wollen n).

Ehe-

n) Da die Ceremonien der Kaiserwahl in dem vorhergehenden ziemlich vollständig beschrieben sind; so finde ich es gut, auch etwas von den Cerimonien der Kaiserkrönung zu berühren. Das Corpus diplomaticum ist ohnehin nicht jedermans Sache.

Daß vor Zeiten die Krönung zu Aachen verrichtet sey, ist schon S. 57. erwähnt worden; heut zu Tage wird sie gewöhnlich, wie die Wahl, zu Frankfurt an Mayn vorgenommen. Die Bedingung davon stehet am Ende der Anmerkung t) S. 58.

Die Reichskleinodien, die bei dieser Feierlichkeit gebraucht werden, sind die Reichsinsignien und die Reichsheiligthümer. Jene dienen entweder als Sinnbilder oder Zeichen der Kaiserlichen Würde, oder als kaiserlicher Ornat: diese sind blos alte — Raritäten zur Schau. Man leitet sie meist alle von Karl dem Großen her. Die erstern hat Herr von Murr in seinem Journal zur Kunstgeschichte und zur allgemeinen Litteratur kritisch untersucht. Ob die leztern eben den Namen verdienen, den Kant ähnlichen Raritäten der Katholiken beilegt, überlasse ich Andern zu entscheiden. Er nennt sie Fratzen! Man lese seine Beobachtungen über das Gefühl des Schönen und Erhabnen. Seltsam ist es immer, daß einige Protestanten etwas des Aufhebens können werth achten, was alle Protestanten als abergläubischen Plunder der Katholiken verwerfen. Indeß — jedes Ding hat mehrere Seiten! Das equitare in arundine longa ist auch alsdann, wenn Geld und Prunk dabei vorfällt, eine Sache, die die ökonomischen Gesinnungen des Claudius für Arme, samt der hochgerühmten Aufklärung himmelweit zurückläßt. — Genug, diese Reichskleinodien werden theils zu Aachen, theils

Ehedem wurden die Kaiser, als Nachfolger Carl des Großen, mit drei Kronen gekrönt,

mit

theils zu Nürnberg aufbewahrt. Sie werden bei einer bevorstehenden Krönung gegen einen Revers von da nach dem Ort der Krönung mit vielem Pomp und Beschenkung geliefert.

Am Tage der Krönung wird der Erwählte von den weltlichen Kurfürsten entweder selbst, oder von deren Gesandten, mit Vortragung der Reichskleinodien, in die Bartholomäuskirche begleitet. Der Zug ist feierlich und geschieht größtentheils zu Pferde. Der Krönungskandidat wird am Eingang der Kirche von den geistlichen Kurfürsten empfangen. Unter dem Hochamt schwört er seinen Pflichten-Eid und gelobt dem Papst und der Kirche gebührende Ehrerbietung. Der Papst meynt Gehorsam. Hiernächst wird er siebenmal gesalbet. — (Ein Mittel, für die katholischen Hohenpriester, ihre Hände in Staatsbegebenheiten einzuschleichen, und den Wahn von Majestätsschändung durch die Grille von Blasphemie zu verstärken!) — Alsdann wird er mit dem alten kaiserlichen Ornat bekleidet Dieser gehört zu der Meßkleidung der katholischen Priester. Ob man ihn dem Erwählten anlege, entweder wegen der ehemaligen Schutzvogtei der Kaiser über die Domkapitel im Reiche, oder wegen des Canonicats am kaiserlichen Reichsstift zu Aachen, welches der Kaiser nach dem Ritterschlag erhält, — finde ich nirgend. Hierauf werden dem Erwählten die Reichsinsignien übergeben, die Krone aufgesezt und er nochmals beeidiget. Alsdann empfängt er das Abendmal, mit entblößtem Haupte, nur unter einer Gestalt, und nicht, wie Hr. Prof. Grellman in seiner Staatskunde, S. 141. nebst vielen andern Schriftstellern schreibt, — unter beiden. Der Kelch, der ihm gereicht wird, enthält nur den Spühlwein des Consecrators. Hierauf schlägt der Gekrönte, Ritter und wird Chor-

herr

mit der Deutschen, der Longobardischen und der Italiänischen oder der Kaiserkrone. Die Nachfolger Carl des Fünften wurden blos mit der Krone Carl des Großen gekrönt, ob sie gleich in ihrer Capitulation versprochen hatten, die beiden andern Kronen in Italien zu nehmen. Dies kam daher, daß das Kurfürstenkollegium es nicht mehr von den Kaisern, Leopold, Joseph,

herr zu Aachen. Endlich geht es in einem feierlichen Aufzug zu Fuße auf das Rathhaus zur Tafel. Dabei verrichten die Erz- und Erbbeamte ihre Aemter, wie bei Kaiser- und Krönungsmalen vorgeschrieben ist. — Die heutige Etikette weicht indeß von der ehemaligen merklich ab. Nach aufgehobner Tafel wird der Kaiser wieder feierlich bis an sein Quartier begleitet. Hier erhalten die Aachner und Nürnberger ihre Kleinodien zurück. Staasvisiten, Dankfeste und Huldigungen machen endlich den Beschluß.

Die einzige Wirkung der Krönung ist, daß der Gekrönte von derselben an, sich Kaiser schreibt. Alle andern Kaiserrechte erhält er durch die Bestätigung seiner Wahl. Bis auf Carl den Fünften ließen sich die Kaiser auch noch zu Rom von dem Papst krönen und hießen alsdann schlechtweg römische Kaiser. Diese Krönung unterblieb endlich, wegen der Nekereien eigensinniger Päpste. Man hielt indeß den Titel eines Kaisers bei, so wie man seit der Verbindung des deutschen Reichs mit dem römischen Kaiserthum durch Otto den Großen, Grund dazu zu haben vorgab. Und das alles enthält nun den Grund, warum das Oberhaupt des deutschen Reichs, seit Maximilian dem Ersten, erwählter römischer Kaiser genannt wird.

seph, Carl dem Sechsten, Franz dem Ersten und Joseph dem Zweiten gefordert hat. Diese Gewohnheit, welche so viele Jahrhunderte hindurch fortgesetzt und hernach ohne vorhergegangene Verordnung aufgehoben worden ist, hat den römischen Hof veranlaßt, die Frage aufzuwerfen: ob der vor dem Kurfürstencollegium erwählte römische König, den Titel eines Kaisers annehmen könne, ohne jenseits der Alpen von dem Papst, oder von einem dazu bestimmten Legaten gekrönt zu seyn?

Die Päpste und ihre Anhänger haben die Frage verneint, und die erstern haben die Sache gar so weit getrieben, daß sie behaupteten, das römische Reich sey ein Lehen des heiligen Stuhls, und niemand könne Kaiser seyn, ohne von dem Papst ernannt, oder wenigstens bestätigt zu seyn. Diese ausschweifenden Behauptungen waren die Quelle unglaublicher Uebel, welche die Päpste von den Zeiten Heinrich des Vierten an, bis auf das große Interregnum dem Reiche zufügten. Und seit jenen gräulichen Zeiten haben die Päpste immer die Gewohnheit beibehalten, niemanden, als einem von ihnen gekrönten Fürsten, den Kaisertitel zu ertheilen: sie nannten sie blos erwählte römische Könige, und wollten damit an-

zeigen, daß es ihnen an der päpstlichen Bestäti-
gung noch fehle o). Allein man kann sagen, daß
so

o) Dies ging sehr konsequent zu. Schon die Eintheilung der Kronen, womit ehemals die Kaiser gekrönt wurden, war Bestätigung für diese Meynung. Man theilte sie nämlich ein in die Deutsche, die Longobardische und die Italiänische oder die Kaiserkrone. Die beiden ersten machten nur Könige; aber die lezte — Kaiser. Ohne diese also empfangen zu haben, wie konte man den als Kaiser ansehen, der nur jene genommen hatte? Hierzu kam noch das in der Kapitulation gegebne Wort, die Kaiserkrone in Italien nehmen zu wollen. Hieran hielten sich die Päpste, und dies um so mehr, da sie, laut des Wahleides, Gehorsam von den Kaisern, als Söhnen ihrer Kirche, fordern konten. Man hätte ihnen nicht erst einen Finger reichen sollen; so würden sie auch nicht nachher nach der ganzen Hand haben greifen wollen. — Dann nimmt ja selbst unser Verfasser an, daß die jetzigen Kaiser, Nachfolger Carl des Großen sind. Dieser aber soll, nach der Behauptung Vieler, seine Kaiserwürde Papst Leo dem Dritten zu danken gehabt haben. Was also diesem Recht war, warum nicht auch seinen Nachfolgern? Und wirklich, wenn das in den mittlern Zeiten ganz katholische deutsche Reich nicht selbst dieser Meynung gewesen wäre, und darum dies ihr Reich nicht als eine Art von Lehen des römischen Stuhls betrachtet hätte: wie sollten sie dazu gekommen seyn, ihrem Oberhaupte selbst das zur eidlichen Pflicht zu machen, wodurch der Papst als das Oberhaupt ihres Oberhaupts anerkannt und ihm, als solchem, eidlich gehuldigt wurde? Man denke an den Wahl- und Krönungseid des Kaisers in Beziehung auf den Papst. Kurz, um mit Febronius zu sprechen, das Factum ist noch heuzutage wahr; aber nicht das Jus obgleich vorzeiten beides zutraf, und jenes sich auf dieses gründete. Der Kaiser galt als Herr der Welt:

der

sowohl in den Worten, als in der Sache ein der-
ber Fehler sich findet: denn wenn man die Sache
genau ansieht; so erhellet, daß das Kurfürsten-
Collegium nicht einen König der Römer,
sondern einen König der Germanier wählt,
welcher in dieser Eigenschaft auch römischer Kö-
nig wird, seitdem Carl der Große, nach der Er-
oberung von Italien, die Kaiserkrone mit der
deutschen verbunden hat, so daß die deutschen Kö-
nige beständig p) und jetzt ipso facto auch Köni-
ge von Italien und der Römer, und folglich auch

 Kai-

der Papst aber als Herr der Welt und des Himmels.
Soviel nun dieser über jene erhaben ist, soviel war auch der
Papst über den Kaiser erhaben. Man lese den Febronius!
Er war Vice-Gott: und was ließ sich nun nicht fordern!
Ueberdem sah Karl der Große, um seine Eroberungssucht
durch Pfaffen glimpflicher und speciöser zu befriedigen, sich
genöthigt, wegen der damals allein bei der Geistlichkeit an-
zutreffenden Kentnisse in Sprachen und Schrift, die vornehm-
sten Erzbischöfe an seinen Hof zu ziehen. Diese waren Crea-
turen des Papstes, beseelt vom Curialgeist des römischen
Vicegotts Konnte es demnach den Päpsten schwer fallen,
die Kaiser und das deutsche Reich nach ihrer Pfeife tanzen
zu lehren? — Soviel komt es darauf an, die Pfaffen ein
Wort mit in die Staatengeschäfte sprechen zu lassen! O,
der scharfsichtige Präsident von Dankelmann hatte sehr
recht, als er sagte: Wenn Moses nicht bei Aaron
äst; so macht Aaron Kälber: —— und um Kälber
tanzt nichts lieber als der Pöbel, hoch und niedrig!

p) Beständig? — Dieser Behauptung widerspricht das Factum
in der Anmerkung c) S. 7.

Kaiser gewesen sind. Denn beide Titel machen nur einen aus, indem Carl der Große von dem Senat und dem Volke zu Rom zugleich für einen römischen König und Kaiser ausgerufen, und in dieser Eigenschaft hernach von dem Papst gesalbt worden ist q). Daher hat auch diesen König oder diesen Kaiser nicht der Papst, sondern das römische Volk und der Senat ernannt, und der Papst hat, als er ihn salbte, blos bischöfliche Verrichtungen vorgenommen. Hierzu kömt noch, daß die Geschichte nicht erzählt, daß die Geistlichkeit Carln proklamirt habe: blos das Volk handelte. Die Verrichtung Papst Leo des Dritten bei dieser Gelegenheit, brachte die Gewohnheit auf, daß die Nachfolger Carl des Großen sich zu römischen Königen vom römischen Bischof krönen ließen, eben so wie sie sich zu deutschen Königen von dem Erzbischof zu Mainz r) in Aachen krönen ließen, und zu longobardischen Königen vom Erzbischof von Mailand, zu Monza, Mailand oder Pavia.

Konn-

q) Anmerk. d. S. 3. ff.

r) Bei einer Krönung in Aachen, consecrirt der Erzbischof von Kölln. Deswegen hat auch Kurmainz in dem mit Kurkölln 1657 getroffnen Vergleich versprechen müssen, sich iedesmal zu bemühen, daß die Krönung zu Aachen vollzogen werde.

Konnten aber diese Erzbischöfe aus diesem Grunde behaupten, daß diese Fürsten den Titel eines deutschen oder longobardischen Königs, nebst der damit verbundenen Krone und Macht von ihnen hatten? Würde es nicht lächerlich seyn, wenn jemand behaupten wollte, daß die Könige in Frankreich ihr Reich, ihren Skepter und ihre Oberherrschaft darum vom Erzbischofe zu Rheims hätten, weil sie zum Andenken an die Taufe des ersten christlichen Königs Clodovåus durch den heil. Remigius, Erzbischof zu Rheims, die Salbung von dessen Nachfolgern empfangen haben?

Uebrigens kann das Gesetz: daß die Kaiser sollen zu Rom gekrönt werden, welches der Reichstag gegeben hat, auch von demselben wieder aufgehoben werden, sobald derselbe erkennt, daß es unnütz oder von üblen Folgen ist. War aber der Zug nach Italien, blos um sich krönen zu lassen, nicht allemal unnütz, da eben diese Krönung dem römischen Könige nichts verlieh, was er nicht schon bei seiner Wahl hatte? Nach der Constitution Kaiser Ludwig des Vierten, muß doch derjenige, welcher einstimmig oder durch die Mehrheit der Stimmen erwählt ist, als rechtmäßiger, wirklicher römischer König und Kaiser angesehn,

genannt und gehalten werden? Eben so dachte Kaiser Friedrich der Erste, da er zum päpstlichen Legaten sagte: die Kaiserkrone sey frey, sie hänge von Gott allein ab: der Kaiser habe seine Würde durch die Wahl der deutschen Fürsten: die päpstliche Salbung sey nur eine Ceremonie, wie die Salbung des Erzbischofes von Kölln. Kaiser Maximilian der Erste drükte sich eben so gegen den päpstlichen Legaten auf dem Reichstage zu Costnitz aus, indem er ihm erklärte, die päpstliche Krönung sey eine bloße Ceremonie, und es sey gar nicht nöthig, die Kaiserkrone aus den Händen des Papstes zu empfangen: Denn alle Autorität und Macht der Kaiser, hänge ganz allein von den Kurfürsten und den Reichsständen ab. Endlich hat sogar ein Papst diese Wahrheit anerkannt, indem er sagt: Wir sind aber der Meynung, daß wenn auch der Kaiser die Krone nicht in Rom empfangen könnte; er doch die Macht habe, das Reich zu regieren: denn diese empfängt er vom Erzbischofe zu Kölln s) oder vielmehr

s) Zu der Zeit wurden die Kaiser noch zu Aachen gekrönt.

mehr von dem Reich, welches ihn erwählt hat. Alles dieses beweist, daß die römische Ceremonie unnütz ist, und daß die Päpste einen schlechten Gebrauch daraus gemacht haben, um ihr eingebildetes Recht zu begründen t). Daher hat

t) Die Geschichte der Händel der Päpste mit den deutschen Kaisern ist so schändlich, daß man sie ohne Widerwillen nicht lesen kann. Nur ein Beispiel!

Nach dem Absterben Kaiser Heinrich des Siebenten 1313, foderte der Kurfürst von Mainz die übrigen Kurfürsten nach Frankfurt zur Wahl. Die Zusammenkunft fand viele Schwierigkeiten: doch kamen endlich acht Kurfürsten — das heißt, acht Fürsten, welche glaubten, berechtiget zu seyn, einen Kaiser zu wählen, zusammen. Es waren der Erzbischof von Mainz, von Trier und von Köllu, der Pfalzgraf Rudolph, der Herzog von Sachsen gleiches Namens, Johann Herzog von Sachsen, der König von Böhmen und Waldemar, Markgraf von Brandenburg. Diese Herren wählten nach einem langen Streite, Zwei römische Könige. Fünfe derselben erklärten sich für Ludwig den Baier: nämlich die Erzbischöfe von Mainz und von Trier, der König von Böhmen und der Markgraf von Brandenburg nebst Johann von Sachsen: die übrigen drei wählten Friedrich den Schönen, Herzog von Oestreich: sie waren der Erzbischof von Köllu, der Pfalzgraf Rudolph, König Ludwigs Bruder, und der Herzog Rudolph von Sachsen. — Hierbei muß man bemerken, daß der König von Böhmen zu der Zeit noch keine Wahlstimme hatte: (quia non est Teutonicus, gab man als Ursach davon an.) dann, daß mehrere Fürsten aus einem und demselben Kurhause jeder seine eigene Wahlstimme gab. So finden wir hier bei Ludwigs Wahl zwei abgesonderte Sächsische Stimmen. Es

war

hat auch das Reich den Nachfolgern Carl des Fünften keinen Vorwurf darüber gemacht, daß sie

war damals noch nicht eingeführt, daß das Wahlrecht dem Erfolgerecht folgen sollte. — Diese Doppelwahl erregte heftige Streitigkeiten. Lünings Reichsarchiv erzählt sie. Jeder der Gewählten wollte herrschen. Was that man? Man unterwarf sich der Entscheidung des Papstes. Der heilige Stuhl stand aber leer? Man versuchte das Glück der Waffen. Ludwig von Baiern siegte, und so glaubte er — nach dem Grundsatz des natürlichen Regentschaftsrechts auf Seiten des Stärkern oder Schlauern — sein Kaiserrecht sey entschieden. Seine Appellationsakte an ein künftiges Concil berief sich auf Herkommen, auf Consuetudinem approbatam atque servatam ab eo tempore, cujus memoria contrarii non existit, qua cavetur, quod si vota Principum, ad quos spectat eligere, ad eligendum convenientium, dividantur in plures, et duo in discordia eligantur; alter electorum, qui potentior fuit et prævaluit, debeat obtinere. (Lünings Reichs-Archiv. — Spicil. Eccles. T. XXV. Cont. pag. 27.) Allein Johann der Zweiundzwanzigste, welcher während der Zeit Papst geworden war, achtete diese Jurisprudenz der Tiger zu gering, um Ludwigen Recht zu lassen; er foderte ihn sogar vor sich, um sein Kaiserrecht darzuthun. Ludwig unterließ das, und wurde in den Bann gethan. Er machte indeß mit seinem Nebenbuhler Frieden, entließ ihn seiner Gefangenschaft, und theilte mit ihm den Thron. Und so gab es damals wirklich zwei Kaiser. Der stolze Johann neckte aber den stürmischen Ludwig so unbesonnen, bis er 1328 nach Rom zog, einen After-Papst wählte, und von diesem sich krönen ließ. Allein Ludwigs Papst unterwarf sich bald seinem Gegner; und dieser zog seinem Absetzer so viel Feinde und Feindseligkeiten zu, daß er endlich unter der Hand auf seinen Vetter, Heinrich von Baiern,

resig-

sie den Römerzug versäumten, um sich krönen zu lassen, und der Reichstag hat sogar aufgehört, von den gewählten Fürsten zu fodern, daß sie nach Italien ziehen, und da ihre Krone empfangen sollten. Die drei letzten Capitulationen enthalten davon kein Wort.

Lassen wir mit dem delikatesten Artikel den Beschluß machen. Von allen fünf weltlichen Kurfürsten, welche beinahe zwei Drittheil des Kurfürstencollegiums ausmachen, ist keiner, welcher nicht alle erforderlichen Eigenschaften zur Kaiserwürde besäße u). Alle sind entweder für sich, oder doch

resignirte. &c. — Seit dieser Zeit sind die Kaiser vor Roms Bannstrahl sicher geblieben. Möchten aber Joseph des Zweiten Ableiter in allen katholischen Ländern errichtet und in den Oestreichischen nie ihrer politischen Kraft beraubt werden! — Le peuple n' étoit cruel, que parce qu'il étoit crédule.

u) Alsdann freilich, wenn man vorher für gut fände, das hergebrachte Wahl- und Krönungs-Ritual so einzurichten, daß der Hildebrandische Schnikschnak herausgemerzt und dann auch auf protestantische Wahlherren und Wahlsubjecte ohne Anstoß anwendbar gemacht würde. Denn wie alles jezt ist, möcht' ich wissen, was ein gewählter protestantischer Kurfürst antworten wollte, wenn ihn der Consecrator bei der Krönung fragte: Ob er den heiligen Katholischen Glauben beibehalten und ihm in rechtmäßigen Dingen dienen wolle? — Ob er dem heiligsten

doch durch ihre Bundesgenossen mächtig: und diese Gleichheit macht die Wahl um so schwieriger, da eine gewisse Eigenliebe, und ein gewisser Stolz, dessen die großen Seelen fähig sind, ohne sie darum tadeln zu können — jeden dieser Fürsten verhindert, aus seines Gleichen seinen Obern machen zu helfen. Aus diesem Grunde ist die Kaiserkrone vielleicht so lange bei dem Hause Oestreich geblieben. Die Geschichte beweiset, daß das kurfürstliche Collegium, seit der goldnen Bulle, nur einen einzigen Kurfürsten, nämlich Ruprecht, Pfalzgrafen am Rhein, zum Kaiserthron erhoben hat. Ich weiß wohl, daß Kaiser Wenzel, Sigismund und Albert der Zweite, als Könige in Böhmen, auch Kurfürsten gewesen sind; allein

sten Vater in Christo und Herrn, dem römischen Papst und der heil. römischen Kirche die schuldige Unterwürfigkeit und Treue ehrerbiethig erzeigen wolle? Riecht das nicht nach Hildebrandismus? (Anmerk. f. S. 38) Streitet es nicht offenbar wider die Gleichheit des Rechtes, welche alle Kurfürsten und folglich auch die Protestantischen an der Wahlstimme und Wahlfähigkeit prätendiren können? — (Anmerk. d. S. 126.) Aber da sieht man, was für Einfluß vorzeiten die Päpste durch kirchliche Cerimonien sich zu verschaffen gewußt haben! Uns aber sollte dies zur Lehre dienen: daß die natürlichen und die gesellschaftlichen Rechte um so mehr gekränkt werden, um je mehr man die Religion mit ins Staatenspiel spielen läßt. (Anmerk. o. S. 178.)

lein ihre Königswürde vernichtete an ihnen die kurfürstliche, und Albert wurde blos erwählt, weil er ein König war. Nach ihm ist die Kaiserkrone bei dem Hause Oestreich geblieben, welches beständig mächtig genug war, den Glanz dieser ersten christlichen Würde zu unterstützen. Sollte aber dieses erhabne Haus einmal aussterben; so könnte man die Frage aufwerfen: welches Haus dasselbe ersetzen könnte? Allein da müste man voraussetzen, daß es dem Reiche nützlich wäre, die Krone erblich zu machen. Alle Capitulationen läugnen dieses, und wir haben auch das Gegentheil in diesem Versuch bewiesen. Es bleibt also die Frage übrig, welcher von den Kurfürsten die Stimmen davon tragen wird? Wir gestehen aber, daß sie einander alle gleich sind, und so schlägt das Gleichgewicht in Rücksicht auf ihre Würden, ihre Talente und Tugenden weder auf der einen noch der andern Seite aus. Vielleicht müste ihre Macht, ihre Verbindungen und die Lage ihrer Staaten die Frage auflösen. In diesem Fall müsten die Kurfürsten von Brandenburg und von Hannover unter einander um die Krone wetteifern: denn sie sind den übrigen Kurfürsten an Macht und an Verbindungen überlegen. Nach aller Wahrscheinlichkeit aber wird weder der König von Preußen noch der König von England die Krone

Carl des Großen mit der ihrigen verbinden wollen. Und die Wahrheit zu gestehen, so ist die Lage ihrer Staaten so beschaffen, daß sie dem Reich gegen keinen Feind, von dem es etwas zu befürchten hätte, dienen könnten, und doch muß der Nutzen des Reichs und seine Sicherheit allemal der Hauptgrund einer Kaiserwahl seyn. Die Gränzen des Reichs, wenn man Böhmen zum Reich selbst rechnet, sind Ungarn, Polen, das Baltische Meer, die Niederlande, Frankreich, die Schweiz und Italien. Das Reich hat von allen diesen Staaten nichts zu befürchten: und sobald es nach seinen Grundgesetzen regiert wird, kann es mit denselben auch nichts auszumachen haben. Man nehme dazu, daß die Könige von Ungarn, Böhmen und Preußen auch zugleich Reichsfürsten sind: die Niederlande sind auch gewissermaßen Glieder des Reichs: die Schweizer und die Fürsten jenseits der Alpen sind nicht gewohnt, die Ruhe ihrer Nachbarn zu stören. Also kann das römische Reich blos mit der Ottomannischen Macht Händel bekommen, wenn diese Ungarn angreift, welches von der Seite Deutschland schützet: ein Land, daß mehr als einmal der Gegenstand des Stolzes der Barbaren gewesen ist.

Es ist daher wahrscheinlich, daß die Kaiserkrone bei dem Hause Oestreich verbleiben wird y). Zwar zeigt die Politik den künftigen Kurfürsten in Baiern als Mitwerber dieses Hauses: allein da Muthmaßungen nicht zur Geschichte gehören; so wollen wir die Begebenheit erwarten, und unsere Leser mit politischen Träumen verschonen.

x) Um die Gründe dieser Wahrscheinlichkeit gehörig zu prüfen, lese man ausser der S. 161. in der Anmerk. f. angeführten Schrift, auch noch die Untersuchung der Frage: Ist die Teutsche Kaiser-Krone für Oesterreich vieles werth? Man findet sie im 5ten Stück des Politischen Journals 1790.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Historischer Versuch über den Ursprung und Fortgang der Rechte und der Usurpationen der Kurfürsten, Kaiser und Reichsvikarien, zur Beschränkung der deutschen Freiheit und der Rechte anderer Glieder des Reichs Nebst einer kurzen Darstellung der Verrichtungen und Pflichten derselben bei

Germanien [i.e. Halle] 1790

J.publ.g. 839 h
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11009057-1